Beiträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen

Zweiter Theil.

---

von

Friedrich Karl Hausmann.

Leipzig,
bei F. A. Leupold, 1798.

Inhalt.

I. Willkührliche Zusammenkünfte der Stände. S. 1.

II. Steuer des Ritterlehns und Donativ. S. 17.

III. Landtags-Revers. S. 64.

IV. Chronologisches Landtags-Verzeichniß. S. 90.

I.

Willkührliche Zusammenkünfte der Stände.

Nachdem ich in dem vorhergehenden Theile in der Kürze vorgetragen habe, wer unsre Stände sind, und welches die Organisation ihrer Versammlungen ist; so kann ich nun zu Betrachtungen übergehn, die nicht so wohl die innern Verhältnisse jener Versammlungen zum Gegenstande haben, sondern sich vielmehr mit den einzeln Beziehungen derselben auf unsre Staatsverfassung beschäftigen.

Vorzüglicher Erwähnung verdienen in dieser Hinsicht die willkührlichen Zusam-

menkünfte unsrer Stände. Diese waren seit der Ausbildung unsrer Landschaft nicht verbunden, ihre Zusammenberufung von dem Fürsten zu erwarten, um über das Wohl des Vaterlandes und die von ihnen abhängenden, dasselbe befördernden Mittel zu berathschlagen. Da dieses Recht gewisser Maßen seiner Natur nach mit der Entstehung unsers landschaftlichen Systems in der genauesten Verbindung stand, so finden wir auch schon frühzeitig die deutlichsten Beweise davon. Wem sollte nicht sogleich die berühmte Urkunde beifallen, die wir noch vom Jahre 1438 besitzen, und in welcher von willkührlichen, nicht von dem Fürsten veranlaßten Zusammenkünften der Stände als von einer nicht unbekannten Sache gesprochen wird. Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm äußern sich hierüber folgender Maßen in dem Reverse, welchen sie der Landschaft ausstellten, als ihnen zum ersten Mahle die Accise

bewilligt worden war [1]): „Ob aber hier-
„über Wir oder Unser erben, erbnehmen
„oder nachkommen, eine ungewöhnliche
„Sture, als die obgeschriben Etzyse oder
„derglychen, oder sunst einicherley ander
„Nwekeit, die vor alter nicht gewest, von
„vnsen obgeschriben Lannden fordern wür-
„den, und sie doran betrangen und nötti-
„gen wolden, das Gott bevare; So mü-
„gen sich dieselben unsere Lannde, von sol-
„cher ungewonlichen Sture und Nwekeit
„wegen, und nicht anders, mit
„einander vertragen [2]), zu sampne

1) Am vollständigsten in Gotfr. Aug. Arndt. diss. de Origine Accisae Provincialis. p. XIX. im Auszuge aber an mehrern Orten, z. B. in den von Schrebern herausgegebenen Ausführlichen Nachrichten v. d. Churf. Sächsischen Land- und Ausschußtägen ꝛc. — S. 84. (3. Aufl.)

2) Nur mit Mühe erhielten jene Fürsten die Land-Accise auf zwei Jahre von den Ständen verwilligt. Es läßt sich daher fast nicht denken, daß jene Worte und nicht anders hätten sagen wollen, nur auf dem Fall, daß die Fürsten eine Steuer unbewilligt fordern und eine Neuerung machen würden, solle

„setzen, vnd sich eines solchen gen vns, vn-
„sen erben oder nachkomen schützen vnd vff-
„halden, dorumb wir sie danne, oder vn-
„ser erben nicht verdenken sollen, noch an-
„wollen. Es sol In auch an iren Glübden,
„eyden, vnd holdungen die sie vns oder vn-
„sern erben gethan hetten, keinen schaden

die Landschaft sich ungerufen versammeln kön-
nen. Wozu, müßte man alsdann fragen, diese gehässige, ganz überflüßig Phrase und unnöthige Wendung in einem Reverse, der mehr dazu dienen sollte, gegenseitiges Vertrauen, als Mißtrauen zu erwecken. Hätte man eine Einschränkung der willkührlichen Zusammenkünfte gewünscht, so war dieser Weg der allerunsicherste, und übrigens durfte man es ja nur auf die Auslegung der vorhergehenden Worte ankommen lassen. Es muß also nothwendig jenen Worten eine andere Deutung gegeben werden. Vielleicht beziehen sie sich auf die Worte: So mögen 2c. und sollen mehr eine Bestärkung des ständischen Rechts, als eine Einschränkung desselben anzeigen. In einer Abschrift, die ich besitze, ist nach den Worten und nicht anders das Wörtchen als eingeschoben: wäre diese Lesart richtig, so würde man bei der Auslegung desselben weniger Schwierigkeit haben. Allein der Sprachgebrauch jener Zeit scheint mir der Lesart entgegen zu sein; man würde nicht gesagt haben, als, sondern dann.

„oder vnglympff fügen, bringen oder thun, „in keine wyß.“

Wir hören aber nicht allein in Urkunden von jenem Rechte sprechen, sondern wir finden auch dasselbe in der Ausübung. So treffen wir wenige Jahre nach der Ausstellung des erwähnten Reverses ein merkwürdiges Beispiel einer willkührlichen Zusammenkunft an.

Als jene Brüder Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm die bisher in Gemeinschaft regierten Länder am 10. September 1445 zu Altenburg getheilt hatten, so entstand bald Mißvergnügen und Uneinigkeit unter denselben; die Mißhelligkeiten nahmen mit jedem Tage zu und drohten sehr bald in einen offenbaren Krieg überzugehn. Diesem zuvor zu kommen, versammelten sich die Stände der Markgrafschaft Meißen, des Osterlandes, der dem Markgräflichen Hause gehörigen Fränkischen Provinz, und des Vogtlan-

des im November desselben Jahres zu Leipzig. Es ist die höchste Zeit, sagen sie in der Vereinigungs-Urkunde vom 25. November, ernstlich darauf zu denken, wie unsre Fürsten ausgesöhnt und ihr Zwist entschieden werden könne. Niemand scheint uns mehr Beruf, mehr Gründe und mehr Recht zu dieser Unternehmung zu haben, als wir die Stände dieser Lande. Sollte jedoch einer von ihnen mit diesem Schiede nicht zufrieden sein und deßhalb auf uns zürnen, so vereinigen wir uns hiermit zur Aufrechthaltung des Bundes und zur Vertheidigung seiner Glieder, stehen einer für alle und alle für einen, ernennen zu diesem Zwecke einen Ausschuß, der nach einem Jahre erneuert werden soll.

Hier war also von keiner Berufung des Fürsten die Rede, die Landschaft selbst bestimmte die Fortwirkung des Ausschusses; jedoch erklärten die versammelten Stände auch in eben der Urkunde feierlich, daß diese

von ihnen ergriffenen Maßregeln den Regierungsrechten der Fürsten keinen Eintrag thun, sondern eben nur zur Fortdauer der Verfassung und zum Wohle des Vaterlandes wirksam sein sollten.

Es sind in dieser Angelegenheit mehrere Landesversammlungen gehalten worden [3]), wovon ein guter Theil wahrscheinlich zu den willkührlichen Zusammenkünften gehörten. Waren gleich die Bemühungen der Stände fruchtlos, indem es dessen ungeachtet zum Bruder-Kriege kam, so sieht man doch aus jener von mir angeführten Urkunde, in welchem Grade die Stände damahls das Recht der willkührlichen Zusammenkünfte ausübten.

Nach der Zeit mag wohl oft von Seiten der Fürsten durch Zusammenberufung die Veranlassung zu dergleichen willkührli-

3) Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses Germanici, a. 1445. in Menckenii Scriptt. Rer. Germ. Tom. III. p. 1287 - 88.

chen Zusammenkünften vermieden worden sein. Wenigstens sind keine Beispiele davon bekannt; und indem die Stände auf den vielleicht nur zu oft von den Fürsten angestellten Versammlungen des sechzehnten Jahrhunderts über ihre Angelegenheiten berathschlagten, konnte wohl jenes Recht leicht auf einige Zeit, selbst ohne Nachtheil für die Stände, in Vergessenheit gerathen.

Es ist daher kein Wunder, daß hiervon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht das geringste gehört wird. Erst in dessen zweiter Hälfte riefen Bedürfnisse jenes Recht zurück, und die Wiederherstellung erfolgte auf dem Landtage vom Jahre 1660, der in Sachsens Staatsgeschichte seiner wichtigen Beschlüße wegen unvergeßlich sein wird. Folgendes gab die Veranlassung hierzu.

Als die Versammlung nach langen Berathschlagungen endlich beschlossen hatte,

welche jährliche Summen bewilligt werden sollten, so war noch die Frage zu entscheiden übrig, auf wie viel Jahre man jene Bewilligungen thun wollte. Der Kurfürst hatte in der Proposition (12. Nov. 1660) verlangt, „dieses zu Verhü„tung fernerer behörigen Landes-Versamb„lungen von Außgang voriger Bewilligung „an, auff 6 Jahr zu thun." Nun war zwar eine sechsjährige Bewilligung auch damahls keine ganz ungewöhnliche Sache: allein die beiden vorherigen Bewilligungen 1653 und 1657 erstreckten sich nur auf vier Jahre; und diesem Beispiele wollten die etwas argwöhnischen Stände dieses Mahl folgen, damit sie nicht gar zu lange abgehalten würden, als Stände zu handeln. Sie hatten von dem Kurfürsten und seinen Räthen nicht die beste Meinung, und fürchteten daher in einer längern durch keine Zusammenkünfte unterbrochenen Periode zu viele Eingriffe in die Verfassung.

Da aber der Kurfürst auf seinem in der Proposition geäußerten Verlangen ferner bestand, so suchte man endlich dessen Wünsche mit dem Interesse der Stände zu vereinigen, und trug ihm zu diesem Zwecke folgende Bedingungen vor [4]: „Werden doch „auch hierinnen wir unß über winden, v. „E. Chl. Dhl. gndsten ansinnen in Unterthänigkeit genügeleisten, wann wir versichert weren, daß E. Chl. Dhl. verstatten, auch dem Landtags-Abschiedt v. Revers einverleiben „laßen wollen, daß derer bey den Landtagen zu fernerer Außübung außgesetzsten „Puncte, wordurch, wann solche so dann „allererst bey instehenden Landesversammlungen expediret undt biß dahin die Bewilligung zurück gehalten werden müßen, „so kostbarer Vorzug undt allerhand inconvenientien bey ietzigen undt vori-

4) S. Memorial umb resolution etl. Puncte von der Landes-Bewilligung. d. 8. März. 1661.

„gen Landtagen veruhrsachet worden, oder „anderer des Landes anliegen undt Wohl- „fahrt betreffenden Sachen halber man so „wohl in denen Creyßen unter einander v. „zwar auf eines jeglichen Creyßes Unko- „sten v. so dann nach erheischender „nothdurfft aus ieglichen Creyß zwey von „der Ritterschafft, welche die zusammen be- „tagte aus dem Creyße zu erwehlen, ne- „benst einer aus jegliche Creyße vorsitzenden „CreyßStadt vermittelst zusammenbeschrei- „bung des ErbMarschalls sich so offt es „noth, bey einander betagen, was etwa „vor anberaumbten Landtage od. sonst un- „terthst zu erinnern, zusammen tragen, E. „Chl. Dhl. gehorsamb berichten, undt „gndster remedirung so wohl als bey Land- „tägen, die nothdürftige Zehrung undt Bo- „then Lohns Erstattung aber auß der Steuer, „jedoch höher nicht alß sonst auff Landtägen „bräuchlich, undt daß selbige zum höchsten „über Acht Tage auff einmahl sich nicht er-

„streckt, gegen des ErbMarschalls Unter„schrifft erlangen möchten. Jedoch von Be„willigungen, Verfaßung neuer Sanctio„nen v. dergleichen bey ihnen ganz nicht, „sondern einig undt allein bey öffentlichen „allgemeinen Landes- Versammlungen gehan„delt werde, od. so sie sich gleich deßen un„terständen, dennoch allerdings unkräfftig „und unverbindlich sein sollte.“

Dieses alles genehmigte der Kurfürst in einem an die Stände erlassenen Schreiben 5) vom 16 März 1661, unter der Voraussetzung, daß die Stände auf sechs Jahre jene Summen bewilligen würden: „So,“ sagt das Schreiben, „ge„reichet Ihre Chl. Dhl. zu gndsten Ge„fallen, wenn die Bewilligungen auff 6 „Jahr gerichtet werden.“ — Und als der Kurfürst noch Nachforderungen that und sogenannte Bei- Propositionen an die Land-

5) „Churfl. gdste resolution uff der Landschafft „Memorial v. 8. Martii 1661.“

schaft ergehen ließ, so bedungen sich die Stände in ihrer Beantwortung [6]) nochmahlsdas Recht, freiwillige Versammlungen auf Art und Weise, wie kurz vorher beschlossen worden war, zu halten.

Es mußte daher diese Uebereinkunft dem Landtags-Abschiede und Reverse einverleibet werden. Die hierher gehörigen Worte jenes Abschieds sind folgende:

„Alß nun hiernegst Unsere Getreue „Landschafft dieser iezigen Leufften undt Un„serer Cammer Zustandt, deroselben Schul„denlast, hohe Außgaben undt vielfältiges „nothwendiges Bedürffnüs ihr zu Herzen „gehen laßen, undt in ihrer am 26 Mar„tii übergebenen endlichen schrifftlichen Er„klährung zur unterthsten Bewilligung ge„schritten, zuvor aber, wegen allzulang „undt kostbarer Verzögerung der Landtäge

6) „Der Stände Erklärung auff die in der „Haupt- und andern Bey-Proposition ange„sonnene Verwilligungen. vom 26 Mart. „1661."

„angeführet, daß solche daher für nehmb„lich geuhrsachet würde, weill daßienige, „waß derer Landes-Gravaminum halber „undt sonsten von der Landtschafft bey sol„chen allgemeinen Versamblungen unterthst „erinnert, offtmahls anderer Verrichtun„gen wegen, zwischen Landtägen nicht ex„pediret werden können, undt dahero ge„horsambst ersuchet, Wir wollten gndst „verstatten, daß mann derer zufernerer „Außübung izo außgesetzten Puncten oder „anderer deß Landes Anliegen undt Wohl„farth betreffenden Sachen halber, so wohl „in denen Creyßen unter einander, undt „zwar auff eines ieglichen Creyßes unkosten, „alß auch sodann, nach erheischender Not„turfft auß ieglichem Creyße zwey von der „Ritterschafft, nebenst einer vorsizenden „Creyßstadt, vermittelst des ErbMarschalls „beschreibung so offt es noth, sich zu einan„der betagen, waß etwa vor künfftigen „Landtage oder sonsten nöthig, eylfertig zu

„erinnern were, zusammentragen, Unß
„gehorsambst berichten undt die bedürffende
„Zehrungskosten auß der Steuer, iedoch
„höher nicht, alß sonst auff Landtägen
„bräuchlich undt daß sichs zum höchsten
„über acht Tage auf einmahl nicht erstrecke,
„gegen deß ErbMarschalls Unterschrifft er-
„langen möchte, So laßen Wir Uns sol-
„che Zusammenbetagung die bevorstehenden
„sechs Jahr über nicht zu entgegen sein,
„sondern wollen dieselbe hiermit gdst ver-
„willigt haben, allein undt solchergestaldt,
„das Unß, so oft dergleichen unumgänglich
„vorzunehmen, durch den ErbMarschall es
„vorhero mit Benennung Zeitt undt Orths
„iedesmahl gehorsambst angezeiget, auch
„von allen demjenigen, was dabey vor-
„gangen undt gehandelt worden, gehorsah-
„mer außführlicher richtiger Bericht zu Un-
„ßerer gndsten resolution in Schrifften
„erstattet undt eingeschicket undt ehe in ei-
„nen undt den andern gemeßene anordnung

„erfolgt, von keinen nichts weiter vorge-
„nommen noch ins Wergk gerichtet werde,
„es soll auch von ordentlichen Bewilligungen,
„Verfassung neuer Sanctionum, undt an-
„derer dergleichen wichtigen Sachen bey Ih-
„nen ganz nichts, sondern solches einig undt
„allein bey öffentlichen allgemeinen Landes
„Versamblungen gehandelt werden, oder da
„man sich auch über zuversicht deßen unter
„stände, dennoch alles undt jedes unkräftig
„undt unverbindlich sein undt bleiben [7].“

Für sechs Jahre war also jezt den Stän-
den das Recht, willkührliche Zusammenkünf-
te zu halten, gesichert. Allein schon auf
dem Ausschußtage vom Jahre 1663 ver-
mehrte man jene Anordnung mit einigen Zu-
säzen und Erläuterungen. Man erklärte
in der Bewilligungsschrift vom 13. Au-
gust 1663 für nüzlich, wenn jähr-

7) Die diesen Gegenstand betreffenden Worte des Reverses findet man in den von Schrebern herausgegebenen Schriftsteller: Ausführliche Nachrichten ꝛc. (3. Aufl.) S. 82-84.

lich wenigstens eine willkührliche Zusammenkunft gehalten werden müßte, und daß den beiden aus den Ausschuß-Personen jedes Kreises gewählten ritterschaftlichen Deputirten noch einer aus der allgemeinen Ritterschaft jedes Kreises auf gleiche Weise [8]) zugeordnet würde. Die Städte aber sollten sein Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalze, Plauen, Dölitzsch. Diesen Vorschlägen gab der Kurfürst in einer am 26. August ausgefertigten Schrift [9]) seine Zustimmung und bestätigte sie nochmahls im Ausschußtags-Abschiede v. 21. Septemb. 1663.

Auf dem Landtage vom Jahre 1666 verlangten die Stände in der Bewilligungsschrift von 8. April abermahls dieses Recht,

8) Das heißt: durch Wahl der Kreisstände.

9) „Churfl. gdst. anderweite Resolution d. 26. „Aug. 1663." Im Abschiede selbst und in den deßhalb auf dem Landtage v. J. 1666 darüber gewechselten Schriften heißt jene Resolution die Replica.

verwilligten zur Auslösung der Deputation $\frac{1}{4}$ Pfennig, und erhielten dasselbe unter den 1661 u. 1663 festgesetzten Bestimmungen auf vier Jahre, als die Zeit der geschehenen Landtags-Bewilligung im Landtags-Abschiede v. 17. April 1666, wie auch im zugleich ertheilten Reverse zugestanden.

Auf dem Landtage v. J. 1670 wurde gleichfalls in der Bewilligungsschrift v. 18. März darum gebeten und auf vier Jahre jährlich $\frac{1}{4}$ Pf. dazu verwilliget, im Landtags-Abschiede die Bewilligung angenommen und also das Recht verstattet.

Auf dem Landtage 1673 wurde auf kurfürstliche Veranlassung jener nochmahls auf 2 Jahre verwilligte $\frac{1}{4}$ Pfennig zu Wiederbezahlung eines in der Proposition angegebenen Vorschusses verwendet, aber dabei in der Bewilligungsschrift (28. Febr.) bedungen, die Auslösung bei willkührlichen Zusammenkünften aus der Steuer zu reichen und zu verrechnen. Im Landtags-Abschiede v. 26. März 1673 heißt es daher: „Wenn

„vormahls verstattete willkührliche Zusam-
„menkünffte in Leipzigk zu halten, die Noth
„erfordert, deren Auslösung aus der Steuer
„mögen getragen werden.“ —

Die Anordnung des Ausschußtages 1663, wenigstens jährlich eine solche Zusammenkunft zu halten, fällt also von nun an wieder hinweg.

Auch auf dem nächsten im Jahre 1676 gehaltenen Landtage wurde das Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten, wieder ein Gegenstand der Berathschlagungen: und da man den ehemahls dazu bewilligten $\frac{1}{4}$ Pfennig schon 1673 zu etwas anders bestimmt hatte, die Geldforderungen des Fürsten aber immer größer wurden; so erklärten die Stände in der Bewilligungsschrift v. 21. Decemb. 1676, daß es ihnen unmöglich sei, noch etwas zur Auslösung derselben zu bewilligen. Sie behielten sich aber das Recht jener Zusammenkünfte vor, und verwiesen die Auslösung, wie 1673 geschehen war, an die Steuer, die es nachher berechnen sollte.

Im Landtags-Abschiede (28. Decemb. 1676) wurde dieses alles auf vier Jahre (1680.) als die Zeit der Landtags-Bewilligungen zugestanden.

Auf dem bekannten Deputationstage zu Meißen 1680 baten die Stände gleichfalls in der Bewilligungsschrift (9. Dec.) um die Verstattung jenes Rechts, welches ihnen auch im Abschiede ($\frac{5}{15}$ Januar 1681) auf ein Jahr, die Zeit der geschehenen Verwilligung, ertheilt wurde.

Auf dem Landtage 1681 wurden Gesuch und Verstattung wiederholt [10]).

Im Jahr 1683 wurden auf dem Ausschußtage die willkührlichen Zusammenkünfte wieder bestätigt und dazu, wie einst, $\frac{1}{4}$ Pfennig für 1684 u. 1685 zur Auslösung bewilligt.

Der Ausschußtag 1685 begünstigte ebenfalls die willkührlichen Zusammenkünfte. Die dazu nöthige Auslösung wurde nicht,

10) Man sehe die Bewilligungsschrift v. 30 Dec. 1681, und den Abschied v. 5 März 1682.

wie sonst, besonders bewilligt, sondern zugleich mit unter der Ausschußtags - Auslösung ausdrücklich bis zum Jahre 1687 mit begriffen [11].

Auf dem in diesem Jahre (1687) gehaltenen Landtage wurden jene Versammlungen ebenfalls zugestanden. Der jetzt von neuen bewilligte $\frac{1}{4}$ Pf. wurde aber zur Berichtigung einiger in der Bewilligungsschrift (N. 16.) bemerkten Vorschüsse bestimmt [12].

Auch Kurfürst Friedrich August, welcher nachmahls den Polnischen Thron bestieg, gestattete stillschweigend auf seinem ersten Landtage 1694 jene Zusammenkünfte, indem er die Bewilligung annahm, welche

11) S. Bewilligunsschrift v. 13. Dec. 1685, und Revers v. 30. Dec. 1685.

12) M. s. Bewilligungsschrift v. 24. Dec. 1687, und Landtags-Abschied v. 5. Febr. 1688. Zwar ist nirgends gesagt, auf wie lange jene Zusammenkünfte verstattet sein sollten; allein aus den Worten des Abschieds: „ferner auf „die Art und Weise, alß dieselben in vori„gen Landtags-Schlüßen erlaubet seynd" — läßt sich gewisser Maßen die Verstattung auf die Zeit der Landtags-Bewilligungen, welche bis 1693 geschehen waren, annehmen.

unter der Bedingung, dieses Rechts auch unter ihm theilhaftig zu sein, von den Ständen gemacht worden war [13]). Man sieht aber schon aus dem Stillschweigen, mit der im Abschiede jene Bedingung übergangen wurde, daß der Geist jener Regierung zu nichts weniger als der Begünstigung ähnlicher Zusammenkünfte gestimmt war. Der Widerspruch war nur vorjetzt aufgeschoben, und wurde desto lebhafter auf dem Landtage 1699 gethan.

Als auf diesem merkwürdigen Landtage des Jahres 1699 die Stände in der Präliminarschrift den König um die fernere Verstattung jener Art von Zusammenkünfte baten, so schlug er es in einer darauf ertheilten schriftlichen Antwort [14]) geradezu ab.

13) S. Bewilligungsschrift v. 20 Januar 1695. „Behalten uns darnebenst anvor, diese „Zeit über und so oft es von nöthen, Willführliche Zusammenkünfte mit gewöhnlicher „Auslösung anzustellen und zu halten, wie es „dem Herkommen und der Observanz gemäß „ist." Im Landtags-Abschiede ist dieses stillschweigend angenommen.

14) „Resolution auf die Praeliminar Schrifft d. $\frac{17}{27}$ Nov. 1699."

Es sollte, sagte er, so bleiben, wie es zu Kurfürst Augusts Zeiten gewesen sei. Wenn Zusammenkünfte nöthig sein würden, wolle er sie selbst ausschreiben lassen. Nicht glücklicher waren die Stände bei einem zweiten Versuche [15]). Sie wüßten nicht, erwiederten sie, was es eigentlich zu Kf. Augusts Zeiten für eine Beschaffenheit damit gehabt hätte, trugen hierauf eine magere Deduction ihres Rechts vor, wo sie sich auf die Verstattung von 1661, 1663 [16]) und 1695 beriefen, und erhielten eine ihren Hoffnungen ungünstige Antwort [17]). In der Bewilligungsschrift v. 10 Febr. 1700 baten sie nochmahls darum, und erhielten ebenfalls die Antwort, es solle wie zu Kurfürst Augusts Zeiten [18]) verbleiben. Dessen unge-

15) Replica v. 9. Dec. 1699.

16) Die Ausschußtags-Acten von 1663 scheint der Concipient jener Schrift nur sehr flüchtig durchblättert zu haben. Wäre dieses nicht, so hätte er noch manchen Umstand für sich anführen können.

17) „Allergnädigste Resolution auf der Landschaft Replica v. 9. Dec. 1699."

18) Eigentlich würde König Friedrich August damit selbst sehr schlecht zufrieden gewe-

achtet verloren die Stände ihr Recht nicht aus dem Gesichte; ihre Bitten und des Fürsten Forderungen begegneten sich bald darauf, vereinigten sich, und was Friedrich August noch kurz vorher verweigert hatte, bewilligte er nun, dem Anscheine nach, ohne Schwierigkeit [19]), und ließ geschehen, daß die Anerkennung jenes Rechts dem am 17. März 1700 ertheilten Abschiede und Revers einverleibt wurde.

Von dieser Zeit an wird ein Stillschweigen über jene Art von Zusammenkünften bis zum Jahr 1718 [20]) beobachtet.

sen sein; es steht aber offenbar nur in jener Schrift, um etwas zu sagen und der abschlägigen Antwort einen Anstrich von Rechtlichkeit zu geben. Jene Antwort ist in den Acten die Resolution auf die Bewilligungsschrift, v. $\frac{18}{28}$ Febr. 1700.

19) M. s. die in dem Landtags-Acten v. 1699 befindlichen beiden Schriften v. 11. März. (N. 107 u. 108.)

20) Landtags-Acta v. J. 1718. N. 41. Es wurde eigentlich nicht sowohl um Gestattung willkührlicher Zusammenkünfte, sondern um Zulassung einer Landschafts-Deputation gebeten. Schon im Jahre 1700 war neben den willkührlichen Zusammenkünften auch eine solche zugestanden worden. Dieses Mahl sollte die

Hier wurde dasselbe unterbrochen, das Gesucht um jenes Recht erneuert und im Jahre 1722 wiederholt [21]) und gewährt [22]).

Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, wo man dieses Recht fester begründen konnte,

Deputation, wie es scheint, auch die Stelle jener willkührlichen Zusammenkünfte zugleich mitvertreten. Uebrigens sehe man über jene Deputation die Landtags-Acta v. J. 1699. N. 96. Bewilligungsschrift u. N. 108. Resolutiones.

21) Landtags-Acta 1722. N. 98. „Der Landstände v. Rittersch. u. Städten Memorial um Gestattung derer außerordentlichen, Landschaftl. Zusammenkünfte v. 27. Mai 1722. — Hier wurde bestimmt, daß die vorgeschlagene Landes-Deputation willkührliche Zusammenkünfte halten, übrigens aber jener im Jahr 1700 vorgeschlagenen perpetuirlichen Deputation in Rücksicht auf Organisation ähnlich sein sollte. Es wurden daher auf demselben Landtage 1722 nur vier Personen der Ritterschaft und die vier Städte, Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, zu Mitgliedern der Deputation gewählt, während die willkührlichen Zusammenkünfte nach der Verordnung v. J. 1661 von zwei ritterschaftlichen Deputirten aus jedem Kreise nebst der vorsitzenden Kreisstadt, nach der Abänderung v. J. 1663, von drei ritterschaftlichen Deputirten eines jeden Kreises und denselben Städten gehalten werden sollten.

22) Landtags-Acta 1722. N. 119. Decret die gebetenen Verstattung einer Landes-Deputation betreffend. v. 11. Jun. 1722.

wenn man es dahin brachte, daß es keinen Platz in der Land- und Ausschußtags-Ordnung erhielt, die auf dem Landtage 1722 den Ständen im Entwurfe mitgetheilt wurde [23]. Allein dieses ist unterblieben, und seitdem das Recht abermahls in Vergessenheit gerathen.

Jene willkührlichen Zusammenkünfte mögen wohl den Hoffnungen nicht ganz entsprochen haben, die man sich von ihnen gemacht hatte; woran vielleicht die Schuld an den Ständen selbst lag. Uebrigens ist der Nutzen solcher Zusammenkünfte an und für sich weder zu behaupten noch zu verneinen, weil alles darauf ankommt, in welches Verhältniß sie zur übrigen Organisation des Staats gestellt werden können. Wo sie aber auch eingeführt werden, so ist jederzeit vorzügliche Vorsicht dabei anzuwenden, daß sie nicht den rechtlichen Gang der Regierung zu hindern oder zu stören im Stande

23) Landtags-Acta. 1722 N. 5. Proposition, Beilage, G.

sind. Wo dieser Fall hingegen eintritt, da wird der Nutzen nur höchst einseitig oder wohl gar scheinbar sein, der Schaden aber allgemeiner und bald bemerkbar werden, ja Gefahr dem Staate drohen.

II.

Steuer des Ritterlehns und Donativ.

Das sechzehnte Jahrhundert ist in Rücksicht der Besteuerung eine eben so merkwürdige Epoche als in vielen andern Dingen. Eine Menge von Verhältnissen hatten sich sehr geändert, eine Menge von Begriffen waren im Umlauf gekommen, die man vorher nicht gekannt hatte; veränderte Verhältnisse hatte das Lehnwesen erhalten, und neue Begriffe waren über die Besteuerung entstanden. Beide Ereignisse hatten Berührungspunkte.

Ob die Einkünfte von den Lehngütern bei den Beten des funfzehnten Jahrhunderts

in Betracht gekommen waren, läßt sich nicht ganz bestimmt entscheiden. Wenn ich meine Meinung sagen darf, so glaub' ich, daß in allen den Fällen gewiß von den Einkünften der Lehngüter etwas entrichtet worden ist, wo Ersparnisse des Ritterdienstes eintraten; daß in allen übrigen Fällen aber, wo Ritterdienste geleistet wurden, oder eben geleistet worden waren, und zu Bezahlung der Kriegskosten noch Gelder aufgebracht werden mußten, die Lehnhufe nicht in Anschlag kam.

Gesetzt aber auch, das Einkommen der Lehnhufe wäre bisweilen in ruhigen Zeiten in Berechnung zum Beitrage stillschweigend übergangen worden, so war dieses immer keine sehr auffallende Ungleichheit der Abgaben, weil erstens einiger Aufwand auf die Ritterdienste gewisser Maßen immer fortwährte, und zur Zeit des Kriegs, obschon Mahl und Futter gereicht wurden, damahls noch oft die Steuern der übrigen Stände nicht ganz unbeträchtlich übertroffen haben mag, und dann zweitens die Zinsen, die der Lehnsbe-

sitzer von seinen Unterthanen erhielt, besteuert waren.

Auf diese Weise war noch an keine Steuerfreiheit der Rittergüter zu denken. Allein bald änderte sich die Art der Besteuerung, man legte die Beiträge nicht mehr auf die Einkünfte, sondern auf das Eigenthum, es mochte nun in Grundstücken oder anderm Eigenthume, z. B. Capitalien, damahls werbende Barschaft genannt, bestehn. So hörten die Zinsen auf ein Gegenstand der Abgaben zu sein. Zu derselben Zeit wurde noch dazu der Aufwand auf die Ritterdienste geringer, weil sich das Kriegswesen änderte, sie nicht mehr so brauchbar waren, ja im Dienste selbst so gar verhältnißmäßig beträchtlichere Auslösung [1]) als ehemahls em-

1) Auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wurde dieses näher bestimmt, es sollten auf jedes Pferd Nacht und Tag 10 Gr. gegeben werden. S. Landtags-Acten Chemnitz 1546. Der Prälaten, Ritterschafft vndt Städte Antwortt vff S. F. G. gethane Replica, — und dasselbe wiederholt im Landtags-Revers. — Uebrigens kommt auch in diesen Landtags-Acten der Umstand zuerst vor, daß der Kurfürst öffentlich

pfingen, und man daher lieber Soldreuter annahm. Unter diesen Umständen erhielt der Lehnsbesitzer vor dem Besitzer eigenthümlicher Güter einen Vorzug.

Jetzt war es keine Unbilligkeit, wenn man forderte, daß der Lehnsbesitzer, nachdem der Staat keine Vortheile mehr von der Lehnhufe hatte und dem Lehnsherrn Steuern geben mußte, um Söldner auszurüsten und zu erhalten, zur Beisteuer von dem Werthe seines Lehns angehalten werden sollte.

In der Hälfte der Regierung Moritzens waren die Umstände zu diesem Grade

versprechen mußte, der Ritterschafft für Leibes- und Pferde-Schaden zu stehn. Es sollte dieses nicht sowohl eine Folge bedingter Landtags-Bewilligung, sondern eine bloße Anerkennung des Herkommens sein, das vielleicht Moritz in den ersten Jahren seiner Regierung nach der Ritterschaft Meinung hatte vernachläßigen wollen. Es wird sich auf keine vorhergehende Bewilligung bezogen, deren Bedingung es gewesen sei, sondern es heißt folgender Maßen in den Acten, „doch daß S. Fürstl. Gna„den Ihnen von der Anlage, vor leibes vndt „pferdte schaden vorm feindt, wie gebreuch„lich, stünden;“ und dieses ist dem Reverse einverleibt. Uebrigens trugen solche Forderungen immer mehr dazu bei, die Ritterdienste unnütz für den Staat zu machen.

auffallender Mißverhältnisse gediehen. Dieser Fürst hatte zu oft die Erfahrung gemacht, daß ihm die Ritterdienste immer unbrauchbarer wurden; allein er wagte es doch nicht, einen Antrag zu ihrer Besteuerung unmittelbar zu machen, ob er gleich durch Winke seine wahre Meinung deutlich genug zu erkennen gab. Indessen mag doch sehr bald in derselben Periode manches über die Ungleichheit der Abgaben in dieser und anderer Rücksicht damahls zur Sprache gekommen sein; nur schade, daß zu vieles mündlich [2]) verhandelt oder auch bisweilen nicht zu den Acten gegeben wurde [3]).

2) In ältern Zeiten geschah dieses sehr häufig. Auch unter Kf. Moritz findet man Beispiele davon; so hat auf dem Landtage 1548 zu Leipzig eine bloße mündliche Unterhandlung der Stände mit den Bischöfen Statt gehabt, und nur am Ende derselbigen fertigten die Bischöfe eine Schrift. Auf dem Landtage 1550 ließ derselbe Kurfürst nach seiner Duplica den Antrag die Steuer betreffend nur mündlich machen. Selbst noch im Jahre 1561 wurde die Replica und Duplica des Kurfürsten durch D. Ulrich Mordeisen mündlich gegeben.

3) Dieß war z. B. mit einer, andere Gegenstände betreffenden Schrift auf dem Landtage 1546

Da indeß auch bisweilen Ritterdienste geleistet werden mußten, so hatten die Lehnsbesitzer immer noch einen scheinbaren Vorwand, sich der Grundsteuern zu entziehn, wobei auf die Nachsicht des Fürsten gehofft wurde.

Aller dieser Umstände jedoch ungeachtet wurden jezt gar bald die Klagen über die Besteuerung laut, und veranlaßten unangenehme Aeußerungen auf den Landtagen.

Als ein Auskunftsmittel jener Zeit galt für einen Augenblick die Trankſteuer, von der Kurfürst Moritz auf dem zu Leipzig 1547 gehaltenen Landtage sagte [4]): „Nun „ist die Steuer vom geträncke vor dieser Zeit „gewilligt, dieselbe wirdt von frembden vndt „einlendischen, von den Herrn vndt unterthanen, vndt also von männiglich gegeben, „vndt würdte das Volck damit nicht zu hoch

zu Chemnitz der Fall. Da nicht immer ordentliche Protocolle geführt wurden, so weiß man es oft gar nicht, ob Schriften fehlen oder nicht.

4) Des Churfürsten ander vorhalten. in den Landtags-Acten v. J. 1547.

„beschweret. Darumb wir in keinen Zweifel „stellen, Ihr werdet dieselbige länger willi„gen." Dieses billigten auch die Städte [5]). Allein man wollte mehrere Gleichheit der Steuern, und fand im zunehmenden Mißvergnügen, daß man sich im Beifalle der Trancksteuer geirrt hatte. Daher äußerten die Städte auf dem Landtage zu Leipzig 1548 der Steuer wegen folgendes [6]): — „Sie „bitten auch um erklärung wie die ahnlage „durchaus unter den Ständen dieser Chur„und Fürstenthumb vnd zugehörenden Landen, „die sich unsers gnädigsten Herrn schuzes ge„brauchen, soll geschehen, dann da die Städ„te die beschwerung der begehrten Steuer „abermahls alleine tragen sollen, das were „ihres erachtens von wegen des „gemeinen Verwantnüs aller

5) S. Landtags-Acten 1547. Der Landstände andere Antwortt: §. „So be„richten auch die insonderheit von Sted„ten" — 2c.

6) S. Landtags-Acten 1548. „Der Städte er„stes Bedenken auf die andere Proposition die „Reichs-Steuer belangende" 2c.

„Stände vnd gemeinen schuzes,
„der allen ständen daraus zu-
„gleich soll erfolgen, vngleich
„vnd der billigkeit vngemeß" rc. —
Als hierauf nach dem Wunsche des Kurfürsten von der Ritterschaft die Trankſteuer zu bewilligen vorgeschlagen wurde, antworteten die Städte 7): — „so würden doch die Städ-
„te dadurch abermahls alleine an dem größ-
„ten beschweret, die andern Stände aber blei-
„ben aller beschwerung frey, daß ist ihres er-
„achtens vngleich vnd were gar nicht zu ver-
„antwortten, zu deme das auch die Trank-
„steuer eine große Vngleichheit in sich hatt,
„denn ein armer Handwergsmann, da mitt
„viel gesellen vnd gesinde beladen, muß mehr
„oder ia so viel tragen, als der allerreich-
„ste" rc. — Nachdem sie jedoch endlich eingewilligt hatten, so machten sie noch folgenden sonderbaren die damahlige Stimmung

7) Landtags-Acten 1548. „Der Städte Ant-
„wortt auf der Ritterschafft bedenken, daß die
„große Trankſteuer zwey Jahr zu bewilligen."

aber genauer bezeichnenden Vorschlag[8]): „Und „dieweil zu besorgen, daß vnser gndster Herr „diese Hülffe vor gnug nicht achten möchte, „so bedenken die Städte, daß es billich, daß „die andern Stände von ihren Gütern sich „in andere Wege auch anlegen ließen, als „nehmlich vom schock 4 Pf. damit gleich„heit gehalten würde.“ ꝛc. —

Auch dieses Mahl ging alles noch der Ritterschaft nach Wunsche. Der Kurfürst hätte sie ohne Zweifel gern besteuert, weil die Ritterdienste nur halb zu brauchen waren und der Kriegscasse nicht eben sehr viel mehr ersparten: allein die Lehnsbesitzer mußten eingewilligt haben, ehe von ihren Bauern Steuern gefordert werden konnten; und das war ein mächtiger Bewegungsgrund sie zu schonen. Es war nicht zu übersehen, ob man augenblicklich die Sache durchsetzen würde; und auf die Bewilligung neuer Steuern konnte man immer nicht lange warten. Man

8) Landtags-Acten 1548. „Der Städte Antwortt, auf der Ritterschafft bedencken.“

bediente sich daher lieber der Ritterdienste, so gut es ging, begnügte sich mit der kleinen Ersparniß und suchte die Lehnsleute nur immer dahin zu bewegen, das reichlicher als Stellvertreter zu thun, was sie als Rittergutsbesitzer verweigerten.

Unter solchen Umständen wurde der Landtag zu Torgau im Jahre 1550 eröffnet. Hier beschäftigten die größten Entwürfe Moritzens rastlose Seele. Die ihm vom Kaiser aufgetragene Vollziehung der Acht gegen Magdeburg leitete ihn zur Ausführung eines großen Plans. Noch waren die dabei nöthigen Summen aufzubringen; und da er von seinen gewöhnlichen Einkünften fast nichts darauf verwenden konnte, so war er genöthigt, auch dieses Mahl zu seinen Ständen seine Zuflucht zu nehmen. Er trug die Nothwendigkeit seines Zugs vor: die Stände wiederriethen; er beharrete, und die Stände bewilligten. Daß dieses Mahl die Ritterschaft Moritzens Nachsicht genießen und frei von Abgaben der Rittergüter bleiben

würde, kann man, selbst ohne die Verhandlungen jenes Landtags näher zu kennen, bloß aus den vielen zusammentreffenden Umständen schließen. Jeder Versuch Moritzens gegen die Ritterschaft würde die Unterhandlung verlängert haben, und es war Gefahr beim Verzuge. Auch, und dieses gereicht dem Kurfürsten zum rechtlichen Vorwande oder vielmehr Entschuldigung seiner dießmahligen Schonung, konnten die Ritterdienste bald gefordert werden müssen. Die Städte mochten es wohl auch einsehn, daß jetzt der Zeitpunkt nicht wäre, um glücklich ihren Zweck zu erreichen. Sie widersprachen daher nur den Umständen gemäß, das heißt, um gesprochen zu haben und unter günstigern Umständen an den Widerspruch erinnern zu können. Sie wiederholten, daß die Tranksteuer drückend sei, und also jezt keine weitern Steuern auferlegt werden könnten; „da aber „S. Churfl. Gn." sprachen sie weiter [9]),

9) Landtags-Acten 1550. „Der Stedte Bedencken vff die Duplica vnd Mündliche Erklerung der Steuer."

„mehr Hülffe von nöthen, so wehre es nicht „unbillig, das sich die andern Stende, als „die Herren Bischöffe, Grafen vndt die von „der Ritterschafft mit ihren unterthanen an„legen vndt bey S. Churfl. Gn. auch das „beste thetten, damit die Stedte alle Bürden „dieser Lande nicht allein tragen dörfften."

Auf dem Landtage zu Torgau 1552 verlangte dtr Kurfürst von seinen Ständen den damahls von den Reichsständen bewilligten Gemeinen Pfennig; von jedem 1000 fl. des Vermögens sollten 5 fl. entrichtet werden. Dieses schlugen erst die Städte, und sodann nochmahls mit ihnen die Ritterschaft ab. Auch die deßhalb wiederholten Vorstellungen waren fruchtlos, und im Abschiede selbst gab der Kurfürst den Vorsatz auf. Dessen ungeachtet mochte doch aber mittelbar auf die Stände gewirkt worden sein, so daß sie sich noch schnell nach dem ertheilten Abschiede entschlossen, von jedem Schocke 2 Pf. zum Türkenkriege zu bewilligen. Hier hätten die Städte einige Veranlassung gehabt, ihre

vormahligen Ansprüche auf den Beitrag der Lehnsbesitzer zu erneuern; allein die Schnelligkeit des ganzen Vorgangs, die im Abschiede anbefohlene Bereitschaft der Ritterpferde und vielleicht mancher uns unbekannte Umstand bewirkte dieses Mahl ein Stillschweigen, das auf dem nächsten noch in demselben Jahre gehaltenen Landtage in desto lautere Klagen überging.

Es mochte über diesen Vorgang viel gesprochen worden sein, und nachher um so auffallender geschienen haben, daß die Ritterschaft nichts dazu beigetragen hatte, da der gemeine Pfennig oder jene Türkensteuer der Reichsbewilligung nach von allen Ständen ohne Ausnahme erlegt werden sollte.

Auf dem nächsten Landtage, welcher im Monath August des nehmlichen Jahres zu Dreßden gehalten wurde, trug Moritz neben andern Forderungen nochmahls auf den Beitrag zur Türkenhülfe an. Dort waren auf dem Nothfall 2 Pf. vom Schock, die Lehngüter ausgenommen, bewilligt worden, hier

verstand sich die Ritterschaft sogleich in der ersten Antwort auf die Proposition zu 3 Pf. von den Gütern und übrigem Vermögen ihrer Unterthanen, von ihren Lehngütern und werbende Barschaft aber zu 2 Pf. Diese schnelle Umstimmung mochte wohl durch die dem Landtage vorhergegangenen Aeußerungen, Schonung der öffentlichen Meinung und das vielleicht auf solche Vorfälle schon vorbereitete Betragen der Städtischen Deputirten, welches sie etwan bei der Eröffnung des Landtags zeigten, bewirckt worden sein. Die hierher gehörigen Worte jener Schrift [10]) sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht hierher setzen sollte: „Ob wohl auf jüngst gehaltenem „Landtage zu Torgaw nur von einem vndt do „es denselbigen nicht genug, alsdann noch „von einem Pfennig auf jedes Schock zu legen (mit etlicher maßen) geredt worden, „doch gleichwohl zu solchem 2 Pf. izo noch „ein Pfennig gelegt vndt also durch die un-

10) Landtags-Acten, Dresden 1552. Der von der Ritterschaft erste Antwort auf die Proposition.

„terthanen in gemein von jeden schl. 3 Pf.
„zu dieser Hülffe gereicht soll werden, vndt
„damit die Bürdt vndt Last derselben nicht
„alleine obliegen, Sondern wir von der Rit-
„terschafft selbst auch zu solchen etwanigen
„Christlichen werck vnßer vermögen thun,
„So wollen wir von ieden schock des werths
„unßerer Lehngütter (doch nach abziehung der
„ritterdienste) auch vnßerer werbenden Bahr-
„schaft Zwene pfennig geben" ꝛc. „Darne-
„ben bitten wir vnterthenigst, weil wir vns
„hierinnen so gutwillig zu erzeigen, vndt vn-
„ßerer selbst rittergütter vndt bahrschafft obbe-
„rührter gestaldt anzugreiffen erbötigk, E.
„Churfl. G. wolle ihr genedigst nicht entge-
„gen sein laßen, das einen ieden vnter vns
„das geldt so er in E. Churfl. G. abweßen
„auf die Ritterdienste entrichtet
„an solcher seiner anlage Inen gelaßen oder
„doch von der übermaß wiedergegeben möge
„werden, angesehn, das es geringschezig geldt
„vndt gleichwohl vns auf künftige Zeit eine
„beschwerliche einführung gebeeren wolle, das

„vns auch derwegen zu verhüttung solcher
„einführung, wie anderer anlagen halben
„herkommen, ein nottürfftiger reuers gege-
„ben werde" rc.

So willig zeigten sich jetzt die Sächsi-
schen Lehnsbesitzer, einen Beitrag, wie es bil-
lig war, zur Türkenhülfe geben zu wollen;
allein die einmahl von den Ideen gleich zu ver-
theilenden Abgaben eingenommenen Bürger
waren damit noch nicht zufrieden. In Rück-
sicht des geringern Beitrags von den Lehngü-
tern konnte die Ritterschaft so wie überhaupt,
also auch dieses Mahl zu ihrer Entschuldigung
und Rechtfertigung anführen, daß ihr die
Ritterpferde noch nicht erlassen wären, und
vielleicht der öffentlichen Sicherheit wegen
sehr bald könnten gestellt werden müssen; daß
diese Ritterschaft aber die Capitalien oder wer-
bende Barschaft gleich den Lehngütern gerin-
ger versteuerten, dieses war Unrecht. Wä-
ren die Lehnsbesitzer bloß dabei stehen geblie-
ben, von den Lehngütern geringere Abgaben
zu bewilligen, und hätten sie von der werben-

den Barschaft sogleich ohne Weigerung das dem Bürger und Bauer auferlegte auch entrichtet: so wäre die Sache nicht so sehr aufgefallen; man würde zufriedner gewesen und der unangenehme diesen Landtag auszeichnende Zwist nicht entstanden sein.

Die Ritterschaft hatte der Städte Antwort mit der ihrigen, aus welcher ich jene Stelle angeführt habe, zugleich in einer Schrift, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, übergeben wollen; allein da die Ritterschaft sich nicht mit den Städten zu gleicher Verwilligung vereinigen wollte, so antworteten die leztern in einer besondern Schrift, wo sich folgende auf die Ritterschaftliche Schrift Bezug habende Stelle findet: „Die Stedte „haben die gestellte antwort hören lesen, „laßen dieselbige gefallen, bis auf den Arti„ckel der Türkenhülffe, darinne bedachten „sie, das gleichheit gehalten, vndt die 3 Pf. „von den Herren vndt Ritterschaft so wohl, „als von den andern stenden gegeben werden, „in ansehung das die fahre dißfals gleich

„ist" rc. Uebrigens gaben sie zu, daß die Ritterschaft unter der Bedingung der zu willigenden drei Pfennige das für die Ritterdienste entrichtete Geld abziehen könnte.

Beide Theile legten ihren Antworten Schriften bei, um dem Kurfürsten die Ursachen der Spaltung anzuzeigen, und demselben die Gründe ihrer Gerechtsame vorzutragen. Die Schrift der Ritterschaft führt den Titel: Der Ritterschafft nebenschrifft der Irrung halben so sich der anlage halben zugetragen. Die Schrift der Städte ist überschrieben: Der Stedte bericht der Zwispalt halben zwischen der Ritterschafft vnd ihnen der Türkenanlag halben. Beide Schriften sind keine Meisterstücke ihrer Verfasser; die ritterschaftliche etwas weniges gründlicher als die andere. Das Hauptmoment der erstern beruht darauf, daß sie Ritterdienste thun müßten, und in den Nothfällen allgemeiner Beisteuer deßwegen nie so hoch angesetzt worden wären, als Bürger

und Bauern, die von jenen frei lebten; so sei es unter andern im Jahr 1529 und dann [11]) 1542 gehalten worden. Diese Sätze sind mit einer Menge unnützer Worte durchwebt. Die Schrift der Städte berief sich auf den Reichsschluß, worin der gemeine Pfennig allen Ständen auferlegt wird, und begegnet noch der von den Ritterdiensten her:

11) Auf dem den 18. November und folgende Tage des Jahres 1541 zu Dreßden gehaltenen Ausschußtage forderte Moritz Türkensteuer. Der Ausschuß erwiederte: Er könne hierbei nichts thun, es müße ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden, wolle jedoch schon im voraus einen Vorschlag machen, wie jene Steuer könne aufgebracht werden. Es solle ein jeder von der Ritterschaft, neben seinen Ritterdiensten, von allen seinen werbenden Gütern, also ausgenommen Barschaft, so nichts wirbt, Ketten, Cleinodien und Geschmeide, von einem Tausend 10 fl. die Städte aber und der Bauer jeder von einem Tausend 15 fl. geben. S. Ausschußtags-Acten 1541 des Ausschußes Antwort auf die Proposition. Diesen Vorschlag nahmen die deßhalb am 29. December desselben Jahres zu Leipzig versammelten Stände an, nur bestimmten sie noch näher, daß hiervon ausgenommen sein sollten Silbergeschirr, güldene Ketten, Cleinodien, Rüstung und der armen Leute Zugvieh. S. Landtags-Acten 1541 der von Ritterschaft und Städte Antwort.

geleiteten Befreiung durch die Bemerkung des Umstandes, daß der Ritterschaft, so bald sie gefordert sei, von Haus aus Futter und Mahl oder Besoldung gegeben werde.[12]). Hierbei war nun wohl ein und der andere Umstand übersehen worden, als die Ausrüstung und mancher andere auf die Vorbereitung und selbst während des Dienstes zu machende Aufwand. Wenn man dieses mit in Anschlag bringt, so waren die Ansprüche der Ritterschaft auf geringere Besteurung der Lehngüter, aber nur der Lehngüter, nichts weniger als unbillig. Eine gründlichere Schrift der Städte wurde gegen das Ende des Landtags übergeben, der Stedte Bedingungs-Schrifft, wo manches in der ersten übersehene nachgeholt wird. So wird zum Beispiel noch gesagt: „So leisten sie (die Lehnsleute) auch von andern ihren werbenden güthern, die nicht „Ritterlehn seindt, keine Ritterdienste, der„halben sich auch diese angegebene Freiheit

12) Dieses sagen eigentlich die Städte in der besondern Antwort selbst; allein es wird in dieser Schrift vorausgesetzt.

„der Ritterlehn auf werbende Bahrschafft „vndt güther, die nicht Ritterlehn, nicht erstrecken könnte“. Hierauf erklären sie: „Dieweil dann den stenden ganz beschwerlich, „die dinge also in ruigen brauch kommen „zu laßen, wie es den auch auff gehaltenen Landtage gemeiniglich allwege angefochten, darin „geredt undt die vngedult an tag gelegt ist „worden, Derhalben haben die stedte nicht „unterlaßen können gegen E. Churfl. Gn. „diese ihre einrede vndt protestation öffentlich in der Ritterschafft gegenwertigkeit zu thun vndt vorzuwenden“.

Es blieb also dabei, daß die Ritterschaft zwei Pfennige vom Schocke des Werthes ihrer Lehngüter und werbenden Barschaft, der Bürger und Bauer aber 3 Pf. von seinen Gütern und Vermögen zu geben hätte [13].

Auch wurde genehmigt, daß die Ritterschaft das auf die Ritterdienste bezahl-

13) Ein anderer Beschluß des Landtags setzte fest, daß, wenn diese 2 Pf. und 3 Pf. nicht zureichten, die Bürger und Bauern noch 2 Pf. die Ritterschaft aber 1 Pf. zuzulegen verbunden sein sollten.

te [14]) von der Türkensteuer abziehen könnte. Es wird in einer Schrift das Pferdegeld ge=

14) Hier entsteht die Frage, waren die Ritterdienste dagegen einstweilen erlassen worden, oder war dieses eine unbedingte Abgabe, die nach dem Verhältnisse der Ritterpferde aufgebracht werden mußte. In der That läßt sich dieses nicht ganz aus den Acten bestimmt entscheiden. Allein einige Umstände scheinen hierauf doch zu antworten, daß es allerdings für Ersparnisse im Ritterdienste ist gegeben worden. Erstlich zeigt dieses schon der Ausdruck an, „auf die Ritterdienste entrichtet; in jedem andern Falle hätte man damahls gewiß die Abgabe vom Werthe der Lehngüter bestimmt. Zweitens scheint die Klage der Städte auf demselben Landtage darauf zu gehen, wenn sie sagen, daß, während die Städte 3 Pfennige vom Schock=Werth ihrer Güter gaben, die Ritterschaft nur 2 Pf. entrichten, und doch gleichwohl von derselben Steuer ihre Ritterdienste abziehen wolle; gerechter würde es sein, sprachen die Städte weiter, wenn die Ritterschaft, gegen Abnahme der Ritterdienste, ebenfalls 3 Pfennige zu zahlen bewilligte. — Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Ritterdienste indeß nicht sowohl auf eine bestimmte Zeit, als vielmehr für einen bestimmten Fall erlassen, auf alle andere Ereignisse aber vorbehalten worden. Allem Anscheine nach ist jenes Geld ein Beitrag zur Türkenhülfe gewesen; denn das behauptete Recht der Ritterschaft, nicht außer Landes dienen zu dürfen, war hier nicht anwendbar. Auf andere Fälle jener kriegerischen Zeit mußte die Ritterschaft hingegen dessen ungeachtet, obgleich ungern, in Bereitschaft sein.

nannt [15]); und man sieht aus einer andern Verhandlung [16]) desselben Landtags, daß es 6 Gülden betragen hatte.

Dadurch läßt sich eine Stelle erklären, die man in den Landtags-Acten 1553. Antwort auf die Proposition — findet, wo die Ritterschaft klagt, daß sie „neben dem, daß sie in Bereitschaft „habe sitzen müssen, von ihren Pferden jenes „Geld erlegt habe." — Der Gegenstand einer zweiten Untersuchung könnte die Art sein, auf welche der Kurfürst jene Steuer von den Ritterpferden erlangte, da wir in der Bewilligung des vorhergehenden Landtags nichts hierüber finden. Es muß entweder eine mündliche Uebereinkunft des Landtags zu Torgau 1552 gewesen oder durch die Beamten in den Kreisen und Aemtern verhandelt worden sein. Ich möchte mich fast für das letztere erklären; denn auf diese Art wurde mehreres die Ritterschaft betreffendes bisweilen zu damahliger Zeit betrieben: und so mögen die Kurfürsten von Sachsen nachher noch manches Ritterpferd-Geld erhalten haben, ehe dasselbe in dem ersten Viertheil des siebzehnten Jahrhunderts ein Gegenstand förmlicher Bewilligung auf Landtagen wurde. Freier Wille der Ritterschaft war es auf jeden Fall; daher sagte Moritz in jenen Acten von 1552, es sei ihm auf sein Begehren gereicht worden.

15) S. Landtags-Acten, Dreßden, 1552. „Der „Ritterschafft vnd Stedte Antworth auf des „Churfürsten Wiederschrifft."

16) Landtags-Acten, Dreßden, 1552. Des Churfürsten weiter vndt andere schrifft.

So wurde der letzte wichtige Landtag [17]) geendigt, den Sachsens Moritz gehalten hat. Ein Jahr darauf regierte schon sein Bruder August, der ohne von Heldenruhm gequält zu werden, ungleich mehr Herscherpolitik besaß.

Es war eben zu derselben Zeit des Jahres 1553, als Kurfürst August seinen ersten Landtag hielt. Da er die Finanzen nach dem Tode seines Bruders nicht in den besten Zustande fand, und also anfänglich auch noch nicht lange auf Bewilligung der Steuer warten konnte; so war dieses Grund genug, die Ritterschaft ebenfalls mit Nachsicht zu behandeln. Da er aber für die Folge keine so kost-

17) Der letzte Landtag, welchen Moritz zu Leipzig zu Anfange des Junius 1553 kurz vor dem letzten Feldzuge gehalten hat, wird von Weck ganz übergangen, und ist auch in keiner Landtags-Tabelle befindlich. Vogel, Leipz. Annal, erwähnt seiner bestimmt, und ich habe ihn in meine Tabelle aufgenommen, weil mir seine Existenz durch mehrere ältere handschriftliche Nachrichten bestätigt worden ist. Moritz scheint aber nichts auf demselben erlangt zu haben, und deßhalb ist er ganz unwichtig für die Staatskunde.

spieligen Entwürfe wie jener hatte, so durften es auch die Lehnsleute nicht so weit kommen lassen wie unter Moritz, und desselben Schutz nicht in dem Grade von ihm erwarten. Es ging daher auf diesem Landtage ungleich friedlicher als auf dem vorjährigen zu. August eröffnete ihn mit dem Aufgebote der Ritterdienste und der Forderung beträchtlicher Summen zu Unterhaltung der übrigen Miliz. Durch ersteres wurden die Lehngüter dieses Mahl gewisser Maßen stillschweigend für frei erklärt; was aber die Steuer von den übrigen Vermögen der Ritterschaft betraf, so willigte dieselbe in eine den übrigen Ständen gleiche Besteurung [18]). Es heißt daher in der letzten vor dem Abschiede von Ritterschaft und Städten übergebenen Schrift [19]): „So willigen wir hiermit untertheniglich — daß zu — Sechs Pfennige auf das Neue Schock geleget, — doch

18) Hier zeigt sich der Einfluß, den die Meinung, welche man von Augusten hatte, bewirkte.
19) Sie führt in den Landtags-Acten 1553 die Ueberschrift: Qvadruplica.

„ausgeschlossen die von Adell Ihrer Tisch-
„güther halben, welche damit verscho-
„net bleiben sollen."

Hierauf wurde am 29. August 1553 der Abschied ertheilt, in welchem sich unter andern folgende Worte befinden: „Belangend die Steuer von der von der Ritterschafft Tischgüttern, Achten wir, das darinnen vnterschiedt zu machen sey, was für Alters Lehngütter sein, — Waß aber von Neues von Muehlen vnd Pauergüttern außkaufft, auch werbendt Geldt, heußer in stedten vndt dergleichen, das daßelbige gleich andern, die nicht tischgütter sindt, noch dafür geacht werden, könne versteuert werden."

Nicht schonender war Kurfürst August gegen die Ritterschaft auf dem zu Leipzig, Ostern 1554, gehaltenen Landtage. Schon in der Proposition machte er bei dem Ansuchen um Steuer die Bemerkung: „zuvorsich-
„tig, weil dieses alles zum frieden gereichete,
„vnd sie sich vernehmen hetten laßen, was
„sie zum frieden geben solten, das sie dazu

„willig sein wolten, es würde sich kein „standt vor dem andern abziehen, „Sondern sämbtlichen würden es an Ihrer „ansehnlichen hülffe nicht mangeln laßen.“ Deutlicher konnte wohl der Kurfürst seine Meinung nicht äußern. Die Ritterschaft deutete es auch gleich auf sich, widersprach deßhalb und wäre gern für alle Besitzungen und Güter ganz von der Steuer befreit geblieben, indem sie nur für ihre Unterthanen willigen wollte; allein die Städte setzten sich diesem Beginnen entgegen und brachten so die Lehnsleute sehr bald zum Entschlusse, wenigstens von ihren Erbgütern und werbenden Barschaft eine mit den übrigen Ständen gleiche Steuer zu versprechen. Dieses, sprach die Ritterschaft, thue sie, um des Friedens nicht allein vergeblich zu genießen. Die Lehngüter blieben also von der Steuer frei.

Die nächste und letzte Bewilligung, welche in dieser Rücksicht merkwürdig ist, geschah auf dem Landtage 1557. Es wurde wieder

Türkensteuer gefordert. Die Städte, eingedenk des zweiten Landtags vom Jahre 1552, forderten die Beisteuer der Ritterschaft; diese aber wünschte nichts eifriger, als ihre Lehngüter wenigstens davon befreit zu sehen. Allein am Ende vereinigte man sich; es wurden von den Städten 5 Pfennige bewilligt, welches auch die Ritterschaft für ihre Erbgüter und ihre Unterthanen that, von den Lehngütern verstand sie sich nur zu 2 Pfennigen. Dabei blieb es.

Bei der darauf folgenden Bewilligung im Jahre 1561 wurden die Lehngüter von der Besteurung ausgenommen, welches man bis jetzt beibehalten hat. Um aber doch die Ritterlehne nicht ganz frei von dem Beitrage zur Staatsunterhaltung zu lassen, da die Ritterdienste immer unbrauchbarer wurden, und sich also die Lehnsverfassung immer mehr und mehr von ihrer Bestimmung entfernte, forderte Kf. August abermahls etwas wenigs für die Ritterdienste gegen einstweilige

Erlassung derselben, von dem Pferde 5 bis 6 Gülden [20]).

Von dieser Zeit an ist die Steuerfreiheit der Rittergüter durch keine Thatsachen unterbrochen und nur bisweilen, als 1595, 1631 und mehrere Mahle, angefochten worden. Ein kleiner freiwilliger Beitrag, Donativ genannt und nach dem Verhältnisse der Ritterpferde berechnet, ist indessen in jenen Zeiten gewiß oft gegeben worden, und wird jetzt seit einer langen tief im vorigen Jahrhundert [21]) sich

20) Codex August. P. I. p. 2293. — Eigentlich scheint dieses Rescript bloß auf die Lehnpferde zu gehn, wie Zachariä, Chursächsl. Lehnrecht, S. 147 schon bemerkt hat. Allein es läßt sich voraussetzen, daß eine solche Abfindung mit Geld nur den Lehnpferden zugestanden wurde, nachdem es mit den Ritterpferden vorher geschehen war. Mit jenen ist gewiß der Anfang nicht gemacht worden. Uebrigens rechtfertigen den Schluß auf die Ritterpferde erstens die damahligen Verhältnisse und Umstände, zweitens die Uebereinstimmung der Summe von 5 bis 6 Gülden mit jenen von den Ritterpferden im Jahr 1552 entrichteten 6 Gülden.

21) Von der ältesten eigentlichen auf Landtagen geschehener Bewilligung des Donativs giebt Zachariä a. a. O. das Jahr 1612 an, und ich habe noch kein älteres Beispiel finden können.

verlierenden Periode fast ununterbrochen von den Ritterlehnen Statt der Dienste auf den Landtagen bewilligt.

Es wurde dieses Donativ seiner Natur nach als ein Theil unsrer zum Bedürfnissen des Staats bewilligten Steuern betrachtet. Dieses bestätigt Kf. Moritz, als er zusagte, daß jenes im Sommer 1552 ihm voraus entrichtete Pferdegeld wieder von der Steuer abgezogen werden sollte, welche die damahligen Rittergutsbesitzer auf dem nächsten im Monath August 1552 zu Dreßden gehaltenen Landtage bewilligten. Aus diesem Gesichtspunkte betrachteten es auch die Nachfolger Moritzens. Man sah es als eine Summe an, die zu einer Staatsausgabe anzuwenden wäre, wozu außerdem eine andere Steuer hätte bewilligt werden müssen. So dachte Kf. Johann George I. im Jahre 1639, als er 30 Thaler auf jedes Ritterpferd ausschrieb; und sein Ausschreiben [22]) unterstützt meine

22) Befehl Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, von jedem Ritterpferde innerhalb

Behauptung. Auch noch spät im vorigen Jahrhundert dachte man eben so hierüber; und um dieses mit einem Beispiele zu erläutern, will ich die vorzüglichsten Stellen der Bewilligungsschrift des Donativs [23]) v. 28 Febr. 1689 anführen: — „Obwohl die anwesenden Ausschuß-Persohnen von Ritterschafft und Städten höchlich gewünschet, daß auf E. Churfl. Dchl. in Dero Replica enthaltenen gnädigsten Ansinnen, wegen fernerer Miliz-Bedürfnis Sie mit einem ergiebigen quanto über daß bereits in der unterthänigsten Bewilligungs-Schrifft enthaltene, sich in ihrer Duplica gehorsambst herauslaßen können, — So zweiffeln wir dennoch nicht, es werden E. Chl. Dchl. daßienige, Waß die anwesenden gesambten Ausschuß-Persohnen auß wahrer Beschaffenheit von dem elenden

3 Monathen 30 Rthl. zu erlegen, den 3. Dec. 1639. Im Cod. Aug. I. 2305.

23) Nicht alle Bewilligungsschriften sind so bestimmt abgefaßt, und scheinen sich mehr auf die damahls hierüber allgemein angenommenen Begriffe zu beziehen. Uebrigens ist die Bewilligungsschrift des Donativs v. 18. März 1673 fast gleichlautend.

und dürfftigen Landes-Zustande und wie daßelbe unmöglich mit weitern Abgaben zu beschweren, umständlich und Wehmüthig angeführet, beherzigen und mit der gehorsambsten Bewilligung in allen gdst. zufrieden seyn" 2c. — Nachdem hierauf die Ritterschaft ihre Treue und Ergebenheit gerühmt, dann aber die Verschlimmerung ihres Zustandes geklagt hat, fährt sie weiter fort: „So wollen Wir dennoch in Hoffnung daß Unsere Mitstände hiermit zufrieden seyn werden, zuförderst unsere aufrichtige Liebe und devotion gegen E. Chl. Dchl. als unsern werthesten Landes-Vater, wie auch so dann Unser gegen daß Armuth tragendes wahres Mitleiden zu bezeugen, zu deren sublevation eine Summe von Sechzig Tausend Gülden hiermit unterthst. offeriret haben." Noch fügten sie aber folgende Bedingungen hinzu, „daß 1) dieses nicht anders alß ein freiwilliger Beitrag zu Erleichterung des Armuths angenommen, 2) zu einiger consequenz nicht gezogen, 3) nach dem modo derer Ritterpferde und

Lehngüter, 4) durch etliche ihres Mittels einzubringen verstattet, 5) und niemand, wer der auch sei, die Stiffter,[24]) Graffen, Herrn, so Ritterpferde und Lehngüter hat, davon eximiret oder befreiet, 6) die Einnahme auf dieses und das künftige Jahr in zwei Terminen, jeden zu Johannis dieses und künftigen Jahres nach proportion vertheilet, 7) das Geld zur Ober-Steuer-Einnahme eingebracht, 8) dann der Kriegs-Cassa zugestellt, 9) zu keiner andern als Miliz-Bedürfniß würklich angewendet, 10) binnen diesen beiden Jahren auf keinerlei Art und Weise, selbst wenn sich der Feind den Grenzen hiesiger Lande nähern sollte, die Parat-Haltung oder Gestellung der Ritterpferde von ihnen gefordert und 11) dessen in dem Landtags-Abschiede und Revers absonderlich versichert werde". — Der Kurfürst erkannte auch alle diese Bedingungen im Abschiede an; nur in Rücksicht auf

24) Hierin weichen ebenfalls die neuern Donativ-Bewilligungen ab.

die Zehente machte er folgende Einschränkung: „es sey dann die äußerste Gefahr vorhanden, und dergestalt beschaffen, daß niemand von des Vaterlandes und sein und des seinigen eigener und natürlichen Defension und Rettung sich eximiren könnte."

In unsern Zeiten bewilligt die Ritterschaft dem Kurfürsten gewöhnlich gegen einstweilige bedungene Erlassung der Ritterdienste ein Donativ, ohne dessen Verwendung zu bestimmen. Es wird erst von gewissen dazu von der Ritterschaft ernannten Personen eingenommen, von diesen dann an die Ober-Steuer-Einnahme abgeliefert und von derselben dem Kurfürsten unbestimmt übergeben [25].

Was ich über die Besteurung der Ritterlehne denke, hab' ich in dem ersten Theile

25) Wenn daher künftig ein größeres Donativ bewilligt werden sollte, so müßte wenigstens diejenige Summe, um welches das größere Donativ das bisher gewöhnliche übersteigt, zu bestimmten Ausgaben angewiesen werden, damit hierdurch dem Steuer-Aerario andere Summen erspart würden.

dieser Beiträge [26]) Seite 92 — 96 erklärt, und ich muß bekennen, daß ich noch eben derselben Meinung nach öfterer reiflicher Ueberlegung geblieben bin. Eine auf einmahl zu bewirkende Besteurung der Rittergüter wäre im höchsten Grade ungerecht, weil die Umstände, welche sie rechtfertigen sollten, nicht so dringend sind. Allein langsame Schritte nach jenem Ziele zu thun, ist, glaub' ich, sehr heilsam; es bringt eigentlich niemanden Nachtheil, und kann für die Folge manche Unannehmlichkeit ersparen. Die Ideen, welche man sich von dieser Steuerfreiheit macht, sind größten Theils, wie ich überzeugt bin, ungegründet, und die deßhalb erhobenen Klagen übertrieben und wurden bisweilen ohne wahre Uebersicht der Verhältnisse angestellt. Allein dieselben sind zu allgemein verbreitet und

26) Ich muß überhaupt bitten, das, was ich dort über Steuerfreiheit gesagt habe, mit dem in diesem Theile hierüber vorgetragenen zu vergleichen, weil ich, um Wiederholungen zu vermeiden, manche dort befindliche Bemerkung hier, sobald es ohne ganz dunkel zu werden geschehen konnte, voraussetze.

hängen mit andern so sehr zusammen, daß man hoffen darf, durch den Anfang zur gründlichen Hinwegschaffung dieser Ideen die mit ihnen zusammenhängenden merklich zu schwächen; und hierdurch, halt' ich dafür, wird in unsern Zeiten viel gewonnen. Ich zweifle, daß durch bloße Wiederlegung jene Ideen im Ganzen auszurotten sind, weil die Partei, welche sie erhebt, zu zahlreich, und die Zeit, in der wir leben, zu sehr dazu geeignet ist, sie zu pflegen und zu erhalten. Man hat im sechzehnten Jahrhundert gewiß alles gethan, um jene Meinungen zu wiederlegen; die Umstände machten jenes Zeitalter unendlich weniger für dergleichen Begriffe empfänglich: der Streit ging 1547 an; und doch währte das Murren noch am Ende desselben fort, so daß im Jahr 1595 die Städte sich folgender Maßen äußerten [27]): „Als verhoffen die Städte, wollen sich auch deßen zu der löblichen Ritterschafft gentzlich versehen vndt getrösten,

27) Landtags-Acten 1595. Ercklerung der Städte vf die proposition den 12. February, Anno ꝛc. 95.

das sie in gegenwertigen obstehenden nothfall, auch vonn Ihren lehen, Rittergüttern, vndt Barschafft — neben Ihren Unterthanen dem Herkommen vndt vermögen nach, obangeregtes Reichs Abschiede nach gleiche anlage vnd bürden mitt tragen zu helffen keineswegs verweigern noch beschweren werden". So wenig hatte die Wiederlegung gefruchtet; und so lehrt die Erfahrung, daß in manchen Fällen und unter gewissen Umständen die Beredsamkeit, wenn sie auch das Recht bedingt auf ihrer Seite hat, nur wenig wirkt.

Der Lehnsstaat ist gegenwärtig ein Glied unsrer Landschaft und unsers Staatskörpers, und von denselben unzertrennbar; er hat also Pflichten gegen den Staat auszuüben. Der vollkommenen Erfüllung derselben in ihrem ganzen Umfange stehen aber Hindernisse entgegen, denen eine Periode von mehr als zwei Jahrhunderten eine solche Beschaffenheit gegeben hat, daß es zur Pflicht wird, sie schonend anzugreifen. Nur durch allmählige Näherung zu jenem Umfange kann daher die Auflösung dieser Collision vollbracht werden.

III.

Landtags-Revers.

Das Alterthum der Reverse gleicht dem Alterthume der Forderungen von Dingen, die außer dem Herscherkreise unsrer Fürsten lagen. Sobald der Fürst im Mittelalter etwas forderte, wozu er nicht berechtigt war, so ließ man sich, wenn man es verwilligte, die schriftliche Versicherung geben, daß er dieses für eine freiwillige Handlung erkläre und niemahls ein Recht daraus machen wolle; und hatte man vielleicht gar nur unter gewissen Bedingungen verwilligt, so ließ man ihn diese Bedingungen feierlich anerkennen.

Was ich hier im Allgemeinen gesagt habe, gilt vorzüglich von den Reversen unsrer Fürsten. Diese waren genöthigt, schon sehr frühzeitig ihre Zuflucht zu ihren Landschaften

zu nehmen, um Beisteuern zur Tilgung der Schulden, oder zu Ausgaben zu erhalten, die sie von ihren gewöhnlichen Einkünften nicht bestreiten konnten.

Ob sie bei jeder kleinen von einer einzeln Stadt erlangten Bete allemahl einen schriftlichen Revers oder so genannten Revers-Brief haben ausstellen müssen, oder ob sich die Geber nicht oft mit einer bloß mündlichen [1]) Versicherung begnügt haben, läßt sich weder mit Gewißheit bejahen noch verneinen. So viel kann man aber behaupten, daß bei jeder großen von einer Landschaft zu außerordentlichen Bedürfnissen entrichteten Bete oder Steuer ein Revers ausgestellt werden mußte. Es war dieses nicht sowohl Mißtrauen gegen den Fürsten, sandern vielmehr eine bloße Sicherstellung für künftige Zeiten.

1) Die kleinern Stadtbeten, welche sich bisweilen nach und nach in Jahrrenten verwandelten, mögen wahrscheinlich um deß willen dieses Schicksal erlitten haben, weil man sich hier und da in den ältern Zeiten mit mündlichen Versicherungen begnügt hatte.

Von den ältern bei dergleichen Gelegenheiten ausgestellten Reversen ist wenig bestimmtes auf unsre Zeiten gekommen. Theils sind sie mit vielen andern Urkunden jener Zeit verloren gegangen, theils liegen sie vielleicht hier und da im Dunkel der Archive am unrechten Orte verborgen.

Durch Anton Weck [2]) wissen wir, daß im Jahr 1350 der Lehnsstaat und die Städte, jede derselben einzeln, Reverse über eine verwilligte Steuer erhielten.

Der Revers vom Jahre 1438 wegen der Land-Accise ist bekannt, und nur neuerlich vom Herrn Professor Arndt vollständiger als vorher den Forschern des Sächsischen Staatsrechts mitgetheilt worden [3]).

2) Dresden. Chron. S. 437. — Daß eine jede Stadt damahls einen eignen Revers erhielt, kam daher, weil jede noch ihr eignes Verhältniß zum Fürsten hatte, und weder mit dem Lehnsstaate der Fürsten noch mit den übrigen Städten in demjenigen Verhältnisse stand, in welchem wir sie jezt sehen. Erst später vereinigten sich jene sehr abgesonderten politischen Corporationen zu einem Staate.

3) In der von mir schon mehrere Mahle angeführten Schrift de origine accisae provincialis

Den Revers vom Jahre 1458 liefert der von Schrebern herausgegebene Schriftsteller im Auszuge 4).

Gewöhnlich schrenkte man sich darauf ein, die Bewilligung als freiwillig anerkennen und dann bisweilen noch alle und jede bisher erworbene und sonst hergebrachte Gerechtsame im Allgemeinen bestätigen zu lassen; allein über die Grenzen jener Gerechtsame war man eben nicht immer ganz einig. Die Regierung bil-

4) S. 73 (3. Aufl.) Dieser Schriftsteller liefert ihn nur so weit, als er in der von mir im 1. Th. dieser Beiträge S. 112 angeführten Schrift, die sich bei den Ausschußtags-Acten v. J. 1663 befindet, eingerückt ist. Der Verfasser dieser Schrift, ob ihm gleich das landschaftliche Archiv zu deren Ausarbeituung offen stand, hat jenen Theil des Reverses doch nicht aus dem Originale, sondern nur aus einer Beilage, die sich in den Landtags-Acten 1570, zu Kurfürst Augusts Replica befindet, genommen. Ich habe daher große Ursache zu glauben, daß er vielleicht gar nicht mehr im landschaftlichen Archive, wie manches andere, vorhanden sein mag. Es kann dieses auch nicht anders sein, denn die Reverse wurden oft hier und da niedergelegt. So wurde noch im Jahre 1546 der Revers vom merkwürdigen Landtage zu Chemnitz dem Rathe zu Leipzig zur Verwahrung übergeben, kann sich also ebenfalls nicht im landschaftlichen Archive, das überhaupt seiner gegenwärtigen Verfassung nach neuern Ursprungs ist, finden.

dete sich mehr aus, und fing an ein und das andere Recht auszuüben, in dessen Besitze sich die Stände entweder ganz allein glaubten oder wenigstens doch bei dessen Ausübung mitwirken wollten. War der Fürst besonders unternehmend, so gab dieses zu manchen gegenseitigen, nicht allemahl ganz angenehmen Erklärungen Gelegenheit.

Dieses war hauptsächlich der Fall während der kurzen aber thatenreichen Regierung des Kurfürsten Moritz. Der geistvolle Moritz und seine eifersüchtigen Stände strebten wechselseitig nach der Erweiterung ihres Wirkungskreises, oder beide Theile hielten vielmehr den ihrigen für zu eng, und den gegenseitigen für zu weit. Moritz nahm daher mehrere Mahle seine Zuflucht zur List; nur Schade, daß es gewöhnlich mißlang. Mit der vollen Versammlung der Stände hatte er daher nur ungern, desto lieber mit einem Ausschusse derselben zu thun, weil er auf wenige besser zu wirken glaubte als auf viele.

Als einst die Stände mit seinen weitaussehenden Unternehmungen nicht zufrieden waren, und dieses Mißvergnügen auf die Bewilligung der Steuern einen nachtheiligen Einfluß hatte, so forderte er auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 von der Landschaft ihm sechs Personen an die Seite zu setzen nach deren Rathe er in den wichtigsten Angelegenheiten der Regierung handeln wolle. Die Art, wie Moritz die Stände darum bat, ist eine wahre Selbstverläugnung, und zeigt deutlich, daß er irgend einen andern Zweck dadurch zu erreichen glaubte. Die Worte der Landtags-Proposition sind folgende: „Als auch, wie gemelt, die Leuffte sorglich, begehren Wir ihr wollet Vns Sechs Personen [5]) zu ordnen, die Vns in solcher Leufftigkeit beyräthig sein, Dann weil Wir ein Junger Fürst, So wollen Wir in dieser

5) Daß er gerade nur sechs Personen erbat, mag wohl daher kommen, weil der nächst vorhergehende enge Ausschuß 1541 auch aus 6 Personen bestanden hatte. Auf dem gegenwärtigen Landtage zu Chemnitz 1546 hat es, so viel ich weiß, nur einen Ausschuß gegeben, den 26 Personen bildeten.

hochwichtigen sachen mit raht verfahren, Vndt an Vns, ob Gott will kein Mangel sein lassen."
Hierauf antworteten die Stände: „Erkennen Vns auch schuldigk — Auch die begehrten Sechs Personen von der Landtschafft unterthänigk zu benennen, Derselbigen E. Fürstl. Gnd. in diesen Kriegsleufften ihres besten Verstandes in allen dehnen sachen, wie sich die zutragen möchten, es sey vff befehl, Mandirung oder beförderung der Kayßl. M. oder Churfl. Gnd. Freunde oder andere, oder wie sich daß sonst begeben oder waß in diesen leufften vorfallen möchte, beyräthig zu sein, doch daß sie keine Gemeine Landtsteuer, noch sonst[6]) ohne Vorwißen gemeiner Landtschafft darzu zu willigen macht haben, dadurch E. Fürstl. Gnd. oder die Landtschafft in einen Vnnötigen Kriegk geführt werden möchte."

Beide Theile glaubten Vortheile von dieser Anordnung zu heben; und beide täuschten

6 In der zweiten Schrift der Stände heißen diese Worte: „ohne Bewilligung gemeiner „Landtschafft."

sich. Moritz schmeichelte sich, jene wenigen Personen leicht in sein Interesse ziehen und sie für seine Unternehmungen gewinnen zu können; auch mochte er nicht vermuthet haben, daß jene Personen selbst eine so eingeschränkte Vollmacht erhalten würden: die Stände aber glaubten, auf solche Weise Moritzens raschem Geiste Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. Beide irrten sich. Moritz konnte jene Männer nicht gewinnen, und diese konnten nichts für das allgemeine Beste thun. Es kam daher schon drei Monathe darauf zu einer allgemeinen Landes-Versammlung, die auf Verlangen jener Personen angestellt wurde, weil sie nicht weiter rathen wollten.

Bis jetzt waren die Reverse so ziemlich das geblieben, was sie ehemahls gewesen waren, das heißt, Versicherungen, daß diese oder jene Steuer nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus gutem Willen bewilligt worden sei, daß dieses zu keiner Einführung gereichen solle, und die Stände nicht wider ihre Pflicht gehandelt haben sollten, wenn sie ihm dergleichen oder andere For-

derungen einst nach Ablauf der Verwilligung abschlagen würden. Nächstdem ließ man noch die Aufrechthaltung der Verfassung im Allgemeinen versprechen.

Auf den Landtagen 1546 und 1547 wurden durch Moritzens Klugheit und günstige Umstände die Sachen beim alten gelassen.

Indessen fing man doch schon jetzt an, neue wichtige Zusätze vorzubereiten. Schon auf dem Landtage 1547 wurde der Kurfürst in der Stände Antwort auf die Proposition folgender Maßen gebeten: „Demnach bitten wir zum unterthänigsten, E. Churfl. G. wolten sich in kein bündtnüß oder Kriegsrüstung oder andere sachen, daraus Land und Leuthen nachtheil entstehen möchte, begeben,[7]) noch auch mit

7) Verhandlungen hierüber kommen schon früher in den Asten vor. S. Landtags-Acten 1539, derer von der Ritterschafft und Stedte Bitten und Beschwerungen. — „§ 4. Keine wichtige „sache daran des Landes geben vnd vorderb ge„legen, ohne der Stände vorwißen vnd Raht „anzufangen. §. 5. Sich in kein verbündtnüß, „darzu die Vnterthanen gebraucht werden mü„ssen, ohne raht, wißen vnd willen gemeiner „stände zu begeben, damit den Landen nicht vn„wißent, oder ohne noht krieg, oder Last zuge-

frembden Kriegsvolk beladen, ohne Vorwissen und Raht ihrer Landstände." Er versprach dieses in der darauf folgenden Schrift; jedoch verlangte er einen Ausschuß, welchen er in den Fällen, wo es die Zeit nicht erlaubte, die Landschaft zusammen zu berufen, um Rath fragen und darnach handeln könnte. Diesen Ausschuß betreffend erwiederten die Stände in der zweiten Antwort folgendes: „Den Ausschuß belangende, ist es denjenigen, so hieruor darzu geordnet worden, gegen der Landschaft also mißlungen, rede und nachtheil entstanden, und

„zogen werde." Seiner Fürstlichen Gnaden Erklärung vff die vorgebrachten Beschwerungen vnd Bitten. ad 4 v. 5. Was diese Artickel anlangeten, weren S. F. G. nicht gemeint, ichtwas so den Landen nachtheilig, vorzunehmen. — Daß auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 den sechs Personen bei ihrer Bevollmächtigung ausdrücklich untersagt wurde, in nichts zu willigen, wodurch der Fürst in einen Krieg verwickelt werden könne, mußte Moritzen schon bedenklich sein. Indeß war dieses noch keine eigentliche Einschränkung des Fürsten, weil jene Personen als Bevollmächtigte der Stände handelten, und diese letztern fürchteten, durch dergleichen Fälle die Verbindlichkeit zu erhalten, alle dadurch verursachte Kosten, ohne weiter befragt werden zu dürfen, aufbringen zu müssen.

daß dieselben verordneten nicht haben gründtlich bericht geben können, umb viel sachen, darumb sie geordnet, daß also der Landtschafft einen Ausschuß anzuordnen, hochbedenklich." Der Kurfürst erklärte sich über den Gebrauch des Ausschuses und daß es immer so gehalten worden wäre, bat nochmahls und zwar zu Verminderung des Mißtrauens um einen großen und kleinen Ausschuß, konnte aber nichts erhalten.

Noch war indeß Moritz glücklich genug, daß die zugestandene Mitwirkung der Stände zum Kriege nicht dem Revers einverleibt wurde; und so billig auch die bisher von ihm verlangten Reverse waren, so zögerte er doch gewöhnlich mit deren Ausstellung auf eine auffallende Art. Die Stände sahen sich daher genöthigt, am Schlusse des nur erwähnten Landtags vom Jahre 1547 eine Bemerkung [8]) hierü-

8) Landtags-Acten, Leipzig, 1547, der Landtschafft dritte Antwortt: „den Reverßbrieff belangende, ist vnser unterthänigste bitt, E. C. G. wollen uns Copey deßelben förderlich zustellen, auch in E. C. G. Canzley befehlich thun laßen, das wir mit Vollziehung der Reverßbriefe hin-

der zu machen, ihn zu bitten, nicht wieder wie mehrere vorhergehende Mahle zu handeln und die Ausstellung des Reverses zu verschieben. Von einigen Landtagen wären sie abgereist ohne den Revers vor der Abreise empfangen zu haben; und von dem vor neun Monathen zu Freiberg gehaltenen Landtage 1546 hätten sie den damahls versprochenen Revers sogar jetzt noch nicht eingehändigt bekommen.

Solche und mehrere Umstände vermehrten das Mißvergnügen der Stände sehr merklich; und es war daher kein Wunder, daß es sich auf dem zu Leipzig 1548 gehaltenen Landtage ziemlich lebhaft äußerte. Man sah, daß weder Vorstellungen noch Vorkehrungen im Stande waren, den Fürsten in seinen Fortschritten aufzuhalten. An die Wahl eines Ausschusses war

fürder unvorzüglich gefertigt, damit wir ohne dieselbigen, wie sichs zuvorn mehrmahls zugetragen, nicht abreißen dürffen, welches der Landschafft beschwerlich, Vnd nachdem wir den Reverßbrief, welcher E. C. G. auf den nechst gehaltenen Landtage zu Freybergk gewilligt, noch nicht bekommen, Bitten wir unterthänigst, E. C. G. wollen vns den nochmahls verfertigen vnd zustellen laßen."

jeßt gar nicht mehr zu denken. Er bat zwar darum, bekam aber ähnliche oder vielleicht gar noch härtere Antworten als auf dem vorhergehenden Landtage. Man verlangte nun auch die Wiederholung des 1547 geschehenen Versprechens, sich ohne der Stände Einwilligung in keinen Krieg einzulassen, ließ es aber jeßt nicht beim Schriftwechsel auf dem Landtage bewenden, sondern machte es zu einem Gegenstande des Reverses, und schaltete die Worte ein: „Vnd Vns ohne gemeiner Landtschafft bewilli„gung in keinen Kriegk einlaßen.“ Wollte Moriß die Steuer haben, so mußte er jeßt den Revers unterschreiben, der ihn in seiner vorzüglichsten Lieblingsidee beschränkte, und an den er wohl zu Freiberg 1546 nicht mochte gedacht haben, als er sich besann, einen billigen Revers auszufertigen.

Die Stände glaubten nun die einmahl glücklich betretene Bahn nicht wieder verlassen zu dürfen, und verlangten daher auf dem Landtage zu Torgau 1550 die Bestätigung des vorigen Reverses in dem neuen. Er bewilligte

zwar denselben während der Landtagsverhandlungen; allein nach ertheiltem Abschiede weigerte er sich denselben zu unterzeichnen. Es begab sich daher am nehmlichen Tage noch eine Deputation der Ritterschaft zu ihm, bat um den Revers und erhielt zur Antwort: der Revers binde ihm zu sehr die Hände, er wolle ihn aber dem Herkommen gemäß vollziehen lassen. Hierauf erwiederte der Sprecher jener Deputation, Otto von Dieskau: der Revers bindet E. C. G. nicht. Was wir versprochen haben, ist bedingt, aus guten Willen, und nicht aus Pflicht geschehn. Wir wollen es halten und die auf dem Landtage gewechselten Schriften werden Zeugen der gemachten Bedingungen sein. — Ich kann mich unmöglich enthalten, das kleine Actenstück vaterländischer Geschichte, wie sich's bei den Landtags-Acten vom Jahre 1550 befindet, hier einzurücken:

„Registratur Was uf denn abschiedt ervolget."

„Auf den abschiedt, so mein gnedigster Herr der Kurfürst In Beysein m. gnst. herrn Her-

tzogs Augusts, des Bischoffs von Meißen vndt des von der Naumburgk, gesamtter Graffen, Herren, von der Ritterschafft vndt Stedte, so viel der allhier blieben, mündtlich durch den Cantzler vortragen und dann auch schrifftlich der Landtschafft zu stellen lassen, Ist Herr Otto von Dißkau vf finsterwalda, Herr Christoph Daubenheim zu Bedra, Herr Wolff von Ende zu Zscheplin, alle Ritter, vndt Heinrich von Büna der ältere zu Drößigk zu hochgemeldten Churfürsten, meinen gnedigsten Herrn, gangen, vndt sein Churfl. G. des Revers halben von wegen der Ritterschafft angelanget, darauf sein Churfl. gnad. gesagt, er wehre zu hoch gesteldt vndt wolle S. Churfl. G. ganz zwingen, aber den alten Brauch nach wollte S. Churfl. G. denselben gnedigst vollziehen laßen,"

Darauf hat Herr Otto gesagt, „der Revers würde S. Churfl. G. nicht zwingen [9]), dann was wir thetten, das thetten wir aus gutwil-

9) In einer zweiten Handschrift, die ich vergli- chen habe, heißt es: dringen. Der Sinn bleibt indeß der nehmliche.

ligkeit vndt nicht aus Pflicht, das Sein Churfl. G. wir bewilligt vndt sonsten zu thun schuldig, Das wolten S. Churfl. G. wir trevlichen leisten, vndt würden die schrifften, so darinne ergangen, reden."

„Actum Dinstags Martini Anno 50."

Ob der Kurfürst nachher den Revers noch unterzeichnet habe, [10]) weiß ich nicht, wenigstens find' ich ihn nirgends in den Acten mit der Unterschrift. [11]).

Auf dem Landtage zu Dreßden 1552 befreite das glükliche Zusammentreffen von einer Menge günstiger Umstände den Kurfürsten von einem ähnlichen Reverse. Der gegenwärtige glich dem vom Jahre 1547, und enthielt jene Moritzen so verhaßte Bedingung nicht.

10) Er findet sich, so wie er dem Kurfürsten war vorgelegt worden, mitten unter den Verhandlungen, und ist von dem Reverse des Jahres 1548 eigentlich gar nicht unterschieden.

11) Ein Beispiel, wo auch kein Revers ausgestellt wurde, bietet das Jahr 1631 dar. Es ging alles sehr eilig damahls zu, und im Abschiede wird erklärt, daß der Revers vom Jahre 1628 in allen seinen Bedingungen, auf diese Landtags-Verhandlungen angewendet, in Gültigkeit und Kraft bleiben solle.

Diese Bedingung, sich ohne gemeiner Landschaft Bewilligung in keinen Krieg einzulassen, wurde aber nicht nur im Jahre 1553 in Kurfürst Augusts ersten Revers wieder aufgenommen, sondern sogar noch folgender Maßen vermehrt: „Vnd wir wollen Vns ohne gemeiner Landtschafft bewilligung In keinen Kriegk, Bündnüs ader andere sachen, darauß Vns oder Vnsern Landen vnd Leuthen schaden und nachtheil erfolgen möchte, einlaßen."

Andere Einschränkungen dieser Art wurden im sechzehnten Jahrhundert noch nicht in den Revers gebracht; jene Einschränkung aber blieb darin [12]), und erhielt im siebzehnten Jahrhundert eine zahreiche Gesellschaft.

Es sollte mir nicht schwer fallen, die nach und nach hinzugefügten nöthigen und unnöthigen Bedingungen in chronologischer Ordhier aufzuzeichnen, wenn ich nur die Schrift nicht dadurch zu sehr zu vergrößern fürchten

12) Wurde erst zu Anfange der Regierung Friedrich Augusts II. aus den Landtags-Reversen wieder hinweggelassen.

müßte. Die Aufhäufung der Bedingungen und Einschränkungen erreichte auf dem Landtage 1660 — 1661 ihre größte Höhe. In dem damahls entworfenen Reverse machte man deren, alte und neue, so viele, als es nur möglich war, und der der Steuern höchst bedürftige Fürst mußte unterschreiben.

Am Hofe des Kurfürsten mochte hierüber sehr viel gesprochen, und unter andern von einigen daran gezweifelt worden sein, ob die Stände wirklich das Recht hätten, dergleichen Bedingungen zu machen, und im Fall, wie sie endlich glaubten, dieses nicht wäre, ob dann noch der Revers den Kurfürsten verbinde. Da diese Urtheile immer lauter wurden, so unterließen es die Stände auch ihrerseits nicht, darüber zu sprechen. In der Präliminar-Schrift des Ausschußtags 1663 nahmen sie bei Uebergabe ihrer Vollmachten, die ganz im Geiste des Landtags von 1660 abgefaßt waren, Gelegenheit, die Sache vor den Kurfürsten selbst zu bringen. Sie rechtfertigten den Revers, sagten, er enthalte nichts als Bedin-

gungen und Einschränkungen, die theils in der Beschaffenheit der neuen Bewilligungen lägen, theils schon einzeln vorher zu verschiedenen Zeiten in den Reversen und andern Landtagsschriften gemacht worden wären. Um dieses zu erweisen, legten sie als Beilage eine Schrift hinzu, worin man den Revers von 1661 Punkt für Punkt durchgeht und durch Belege jene Behauptung zu erweisen sucht. Ihr Anfang ist daher folgender: „Daß alles und jedes, waß in „denen Churfl. Landtogs reversalien de „dato den 9. Aprilis 1661 enthalten, „in Vormahls ausgestellten Chur- u. Fürst- „lichen Reversen oder Landtags-Handlungen „gleichfalls begriffen u. also darinnen nichts „neuerlichs, erscheint auß nachfolgenden ꝛc. Die Schrift ist in meinem Exemplare ungefähr fünf Bogen stark und ihres Gegenstandes wegen schätzbar; nur wäre zu wünschen, daß sie ihrem Zwecke noch besser entspräche, und hier und da etwas mehr Genauigkeit zeigte. Kenntniß der Verfassung und der Landesversammlungen des sechzehnten Jahrhunderts, dieses

fast unumgänglich nöthige Erforderniß zu einem solchen Unternehmen, scheint dem Verfasser nicht sehr eigen gewesen zu sein.

In der auf die Präliminar-Schrift der Stände ertheilten Antwort [13]) erklärte sich der Kurfürst über diese Sache folgender Maßen:

„Nechst diesen befinden wir Eure uste Erinnerung dahin vornehmlich gerichtet, daß Ihr den in ao. 1661 Unserer getr. landtschafft gdst ertheilten Landtags-Revers mit weitläufftiger Vorstellung, wie solcher denen, von Unsern löbl. Vorfahren von langen Zeiten u. Jahren hero denen Landt-Ständen mit beschehener Bewilligung außgestellten Reversalien gar nicht ungleich, justificiren, daß solcher anders u. dahin, als ob Unsere Chur-Fürstl. Hoheit ungebührender maßen eingeschränket worden, außzudeuten, Niemandt verstattet werden möchte, sorgfältigst verwahren wollen: — Nun dann Unß unentsunken, wie wir von

13) Ausschußtags-Acten 1663. Churfürstliche gnädigste Resolution auff der Ausschuß Stände Unterth. Praeliminar-Schrifft (ergangen den 4 August 1663).

Anfang Unserer geführten Churfl. Regierung biß dahero, nach dem Exempel Unser in Gott ruhenden Löbl. Vorfahren Unserer getr. Landtschafft gegen deroselben freywilligen und ergiebigen Hülffen undt Bewilligungen, nicht allein daß solche zu keiner Consequenz undt Schuldigkeit gezogen, undt außgedeutet werden solte, sondern auch vornehmlich, Sie bey der Wahren Evangelischen Religion, Augsburgischen Confession, dem Herkommen u. Ihren Privilegien, so wohl durchgehenden schleunigen Administration der Iustiz zu schützen, bey Friede und Ruhe zu erhalten u. Handt zu haben, wie auch sonst zum öfftern Churfl. undt gst befestigt, dem wir auch versprochener maßen, wie einen Löbl. Chur- u. Landes Fürsten gebühret, nochmahls nachzukommen undt es unverrückt dabey bleiben zu lassen beständigst u. gnädigst resolviret undt entschloßen: So können wir Unß nicht wohl einbilden, daß sich Leute gefunden haben sollten, die über solch Löbl. Herbringen einige Mißurthel gefaßet, vielweniger die Reversa-

lien außer Landes u. an frembde Orthe tra-
duciret haben solten, Wollen dahero Euren ziemenden suchen nach, zu gebührender Nachforschung sorgfältige anstalt machen u. im Fall Wir deßen gründliche Nachricht erlangen oder dieselbe von Euch erstattet werden könnte, einen solchen Ernst dagegen Vernehmen u. sehen laßen, daß ihr u. eine gesambte Landschafft davon ein sattsam gnügen u. darneben zu erkennen undt abzunehmen haben sollen, welcher gestalt Wir an dergleichen Vornehmen keinen gefallen tragen, nach dem Unß auß dem Exempel Unser Löbl. Vorfahren undt bey währender Unser Churfl. Regierung selbst erlangter Erfahrung gnugsam bekandt, wie viel Herrn u. Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu u. Glauben, als die Rechten Grundtfesten Christlicher Regimenter ungekränkt undt unaufgelößt erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haubt u. Gliedern nicht getrennet, vielweniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlenen reciprocirenden Landes-Väterl. Liebe undt Vor-

sorge u. dargegen schuldigste unterthänigste Treu und Gehorsam, durch genaue Beobachtung deßen was zwischen Landes-Fürsten u. Landtschaft einmahl verglichen jemehr u. mehr befestigt undt fortgepflanzet werde" [14]).

Auf den darauf folgenden Ausschußtagen wurde dem Kurfürsten nur ein die Verwilligung betreffender und allgemeine Versicherungen der Aufrechthaltung der Verfassung enthaltender Revers vorgelegt.

Der Revers des nächsten Landtags v. J. 1666 aber war im wesentlichen die Wiederholung des von 1661, und so alle übrige Landtags-Reverse des Kurfürsten Johann George II.

Ein ähnlicher oder vielmehr derselbe Revers wurde auch dem Kurfürsten Johann George III. zugeschickt [15]), als er die Stände,

14) In dem Ausschußtags-Abschiede wird sich unter nochmahliger Bestätigung auf diese Versicherungen ausdrücklich bezogen.

15) Der Kurfürst befand sich der Pest wegen nicht am Orte der Versammlung gegenwärtig, sondern zu Bauzen.

oder vielmehr der Pest wegen nur eine Deputation derselben, zu Meißen im Jahre 1680 nach angetretener Regierung zum ersten Mahle versammelt hatte. Er überschickte hierauf den schriftlichen Abschied, aber keinen Revers, und erklärte, daß dieses geschähe, weil eines Theils ein Praecedenz-Streit unter seinen im Eingange des Reverses mitzunennenden Vettern obwalte, und andern Theils der überschickte Revers selbst „von ziemblicher Weitläufftigkeit „und darinne unterschiedene Umbstände und „Clauseln befindlich, deshalb dem Kurfürsten „gnugsame Information und hierzu nöthige „in seiner ordentlichen Residenz vorhandene „Acta vor izo ermangelten." Hierauf antworteten die Stände: Im Reverse müßte erstlich die Ordnung der Erbfolge beobachtet werden, und also könne kein Praecedenz-Streit vorfallen; und dann enthalte derselbe zweitens nur das, was sein Vater Kf. Johann Georg II. im Jahr 1661 und folgende Landtage auch bewilligt hätte. Sie legten hierauf die von mir vorher erwähnte Schrift v. 1663

dieses Mahl wieder bei, begegneten übrigens noch allen seinen minder wichtigen Gründen und Entschuldigungen, und baten nochmahls dringend um Ausstellung des Reverses; worauf der Kurfürst ihre Wünsche befriedigte und denselben unterzeichnete.

Der Revers von 1661, welcher bisher allen Haupt-Reversen [16]) zum Grunde gelegt worden war, wurde auch, wenn man geringe, durch Bewilligungen, deren Bestimmung und neue Umstände veranlaßte Zusätze, Abänderungen und Abkürzungen ausnimmt, bis in dieses Jahrhundert beibehalten. [17]).

16) Ich habe schon vorher im Vorbeigehn bemerkt, daß die Reverse der Ausschuß-Versammlungen oft kürzer waren, und außer den wesentlichsten Bedingungen der Bewilligung nur allgemeine Versicherungen enthielten. Der Grund lag darin, weil größere Reverse nur immer bei Hauptbewilligungen, also gewöhnlich bei Landtagen gegeben wurden. Jene Deputations-Versammlung von 1680 war zwar noch weniger als eine Ausschuß-Versammlung; allein es geschah hier eine Hauptbewilligung, also gehörte sich auch nach damahligem Gebrauch ein größerer Revers.

17) Der erste Revers dieses Jahrhunderts vom 17. März 1700 war noch sehr gleichlautend

Obgleich seitdem viele einzelne Versicherungen wieder aus dem Reverse weggelassen worden, und nur einige wenige Zusätze hinzugekommen sind; so kann man doch dessen ungeachtet behaupten, daß der gegenwärtige den Bedürfnissen unsrer Zeit entspricht.

IV.

Chronologisches Landtags-Verzeichniß.

Da ich mich bisher in diesen Beiträgen mit Betrachtung der Kursächsischen Landtage beschäftigt habe, so wollte ich doch, wie schon von Andern vor mir geschehen ist, auch meinen Lesern eine mit Notizen begleitete Uebersicht unsrer Landtage mittheilen. Ich sehe die mancherlei Mängel, welche von meinen Vorgängern noch nicht hinweggeschafft worden sind; allein ich fühle zugleich dabei mein Unvermögen, dieses Unternehmen so zu vollbringen, wie ich gern wünschte. Meine Vorgänger haben gesucht, alle Landtage der Besitzungen des Markgräflich-Meißnischen Hauses, Thüringen ausgenommen, bis zur berühmten Theilung von 1485, und von dieser Periode an

die Landesversammlungen der Staaten Albertinischer Linie aufzuzeichnen. Es sei mir erlaubt, hier eine kleine Erzählung der Schriften beizubringen, die theils neben andern Zwecken die Landtagskunde bereicherten, theils dieselbe zu ihrem Hauptaugenmerke machten.

Ohne hier die Verdienste George Fabrizens, Andreas Möllers und mehrerer Andern zu verkennen, mache ich der Kürze halben den Anfang mit einem Manne, dessen Name Sachsens Geschichtsforschern immer ehrwürdig bleiben muß.

Anton Weck, Archivar zu Dreßden, und also im ungestörtesten Gebrauche des Archivs, mit Kenntnissen ausgerüstet, wie man sie bei manchem Archivar vergebens sucht, unternahm es, eine diplomatische Geschichte Dreßdens mit Rükſicht auf die Staatskunde Sachsens zu schreiben. Die vielen zu Dreßden gehaltenen Landtage leiteten ihn bald zur allgemeinen Untersuchung derer Landtage überhaupt, von denen im Archive Nachrichten zu

finden waren; und so entstand die vortreffliche Episode seines Werks von Seite 434—453.

Weck schrieb nichts, wovon er nicht im Archive Beweise gefunden hatte; und also kann man sich darauf verlassen, daß er von jedem ältern Landtage oder placito provinciali Urkunden, und von den spätern Landesversammlungen Verhandlungen gesehen hat. Nur archivalische Nachrichten, aber keine Schriftsteller leiteten ihn bei seinem Geschäfte.

Ob es indeß nicht bisweilen möglich gewesen wäre, einen Schritt weiter zu thun, wenn er nach Anleitung der vor ihm vorhandenen Schriftsteller im Archive noch sorgfältiger gesucht hätte, will ich unentschieden lassen. Ein Beispiel scheint der Landtag zu gewähren, welcher im Spätjahr 1487 gehalten wurde. In Peiferi Lipsia und Schneiders Leipz. Chronik (Leipz. 1655, 4.) wird derselbe erwähnt; und doch sagt Weck nicht ein Wort von ihm. Sind vielleicht die Actenstücke, welche der jetzige Archivar Hofrath Günther von diesem Landtage mitgetheilt hat, eine

neuere Erwerbung des Archivs? Ich kann mich dieses bei aller Achtung für Wecken nicht überreden, sondern bin vielmehr geneigt anzunehmen, daß er diesen Landtag so wie mehrere, z. B. 1529, 1553, 1572, 1574, und manche andere, von denen Actenstücke oder wenigstens doch Protocolle vorhanden sein müssen, übersehen habe, weil sie vielleicht nicht am gehörigen Orte lagen. Indeß hat Weck so viel vorgearbeitet, daß er dieser geringen Mängel ungeachtet immer den größten Dank verdienen wird.

Uebrigens muß ich auch erinnern, daß derselbe in einigen wenigen Fällen von seinem Plane abgewichen ist. Die Landtage Thüringens lagen außerhalb desselben; und doch führt er einen ziemlich unwichtigen zu Gotha gehaltenen Landtag vom Jahre 1428 an, der in keiner genauern Verbindung mit den Meißnischen Landtagen als alle übrige Thüringische steht. Wenn er einmahl einen solchen einzelnen nicht in seinen Plan gehörigen Landtag anführen

wollte, so wäre es weit zweckmäßiger gewesen, den seiner Beschlüsse wegen ungleich merkwürdigern zu Weißensee im Jahre 1446 gehaltenen Landtag zu nennen.

Eine zweite Abweichung vom Plane ist die Erwähnung einiger aus ihrer Reihe gerissenen Landtage, welche das Ernestinische Haus in seinen Meißnischen Besitzungen gehalten hat. Wenn er die Landtage, welche dieses Haus in jenen Ländern vom Jahre 1485 bis 1547 hielt, in seinen Plan aufgenommen hätte, so würde sich dafür manches saegn lassen; allein nur einige wenige, z. B. 1514, 1525, 1531, 1534 aufzuführen, bringt ein Mißverhältniß in die Nachrichten.

Die von Weck in dem genannten Werke gelieferten Nachrichten sind nachher in folgender Schrift von einem Ungenannten wiederholt worden: Der in dem Chur- und Fürstenthum im Lande zu Meißen und deßen incorporirten Provinzen eingeführte Landtag. 1699, 4. 4 Bogen.

Mit Rükſicht auf die Landes-Zuſammenkünfte ſchrieb der berühmte Archivar zu Weimar Johann Sebaſtian Müller ein Werk unter dem Titel: Des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen Erneſtin- und Albertiniſcher Linien, Annales, von 1400 bis 1700. Weymar, 1701. Fol. — Er giebt viele Nachrichten über die ſchon durch Wecken bekannten Landtage, aber ergänzt nur ein einziges Mahl deſſelben Landtags-Verzeichniß. Es betrifft dieſes den im Jahre 1446 zu Leipzig gehaltenen Landtag, welchen Weck übergangen iſt. Alle übrige von Müllern genannte im Weck nicht befindliche Landtage ſind Erneſtiniſche, den vom Jahre 1697 zu Dreßden gehaltenen Deputationstag ausgenommen, welcher jünger als das Weckiſche Werk iſt.

Mit Benutzung der Weckiſchen und vielen andern Nachrichten ſchrieb M. Johann Jacob Vogel, Pfarrer zu Panitzſch, Sommerfeld und Althayn in der Gegend von Leipzig, folgendes Werk:

Leipzigisches Geschicht-Buch oder Annales — alle zum theil aus glaubwürdigen alten und neuen, beydes gedruckten als geschriebenen Chronicken, bewährten Historicis, uhralten Urkunden und Documenten, zum Theil auch aus eigner Erfahrung verfaßet." — Leipzig, 1714. Fol.

Hier sind eine Menge von Landtagen theils aus Schneiders Leipz. Chronik, theils aus andern oft unbekannten Quellen enthalten, die man in Wecks Werke vergebens sucht. Allein ich habe gefunden, daß Vogel nicht immer in Bestimmung eines Landtags gewissenhaft zu Werke gegangen ist, vielmehr sich bisweilen sogar auf Muthmaßungen gründet, und bin dadurch so furchtsam in Annahme seiner Landtagsnachrichten geworden, daß ich auch nicht einen einzigen Landtag auf Vogels alleiniges oder durch neuere Schriftsteller veranlaßtes Zeugniß in meine Tabelle aufgenommen habe. Die Landtage von 1155, 1255, 1288,

1290 sind zwar nicht unmöglich, aber lassen sich, wie schon Schöttgen von den drei leztern geurtheilt hat, nicht diplomatisch erweisen. Dasselbe gilt fast in gleichem Grade von der auf Fabrizens Zeugniß aufgenommene Landesversammlung des Jahres 1473 und von einigen andern. Noch sind auch Landes-Zusammenkünfte vielleicht genannt worden, was eigentlich Zusammenkünfte von kleinen Deputationen waren, welche mehr die Besorgung einiger auf Landesversammlungen schon beschlossenen Angelegenheiten zum Gegenstande hatten, und aus diesem Grunde nicht wohl in die Reihe der Landtage versezt zu werden verdienen. So hab' ich zum Beispiel zu dem von Vogeln angeführten Landtage vom Jahre 1551 nicht die geringsten Belege finden können; es ist daher entweder der Landtag ein Unding oder irgend eine Versammlung der Steuerdeputirten.

Ich mußte alle diese Erinnerungen machen, um meine Gründe anzugeben, warum ich nicht die vielen in Vogels Annalen befindliche Landtage meiner Tabelle einverleibt habe. Das

Abschreiben hätte mir eben nicht schwer werden sollen; allein aller Bemühungen ungeachtet konnte ich keine Beweise dazu ausfündig machen, und aus dieser Ursache überging ich sie.

Wenige Jahre nach der Herausgabe des Vogelischen Wercks kam eine sehr wichtige Handschrift in Umlauf, die vorzüglich schätzbare Nachrichten enthält:

Ausführliche Nachricht von denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Land- und Ausschuß-Tägen.

Kreysig in der histor. Bibliothek von Ober-Sachsen ꝛc. hat Sect. II. Cap. LXII. n. 4 das Jahr 1718 dieser Handschrift beigesetzt; und ich habe in einigen geschriebenen Nachrichten gefunden, daß der berühmte und um unser Vaterland sehr verdiente Sächsische Staatsminister Bernhard von Zech ihr Verfasser sein soll; welches ich hier weder bejahen noch verneinen will, weil mir zu dem einen wie zu dem anderen die gründlichern Beweise mangeln. Es ist diese Schrift mit Benutzung der Weckischen Nachrichten und der Land-

tags-Acten geschrieben und enthält viel Merkwürdiges, nur Schade, daß es über dreißig Jahre ungedruckt geblieben ist, und so durch Besitzer und Abschreiber manche Veränderung, manchen unnützen und zwecklosen Nachtrag und, welches auf diese Art unvermeidlich war, manche Fehler erhalten hat. Der Freiherr Friedrich Karl von Moser hat diese Schrift dem ersten Theile der Diplomatisch-Historischen Belustigungen S. 185 im Jahre 1753 einverleibt, während zur selbigen Zeit D. Daniel Gottfried Schreber von einer andern Abschrift einen besondern Abdruck zu Leipzig veranstaltete. Sie erschien daselbst 1554, 8. und wurde 1769 und 1793 wieder aufgelegt.

Jetzt gewann man immer mehr Geschmack an diesen Dingen; und so wurde veranlaßt Verzeichniß und Tabella derer im Churfürstenthum Sachsen binnen 100 Jahren und zwar von Anno 1622 biß mit dahin 1722 gehaltenen allgemeinen Land; auch Ausschuß und Deputations Tage ꝛc. — Diese Tabelle

erschien auf 2 Bogen in Folio während des Ausschußtages vom Jahre 1725, und ihr geringer nur ein Jahrhundert enthaltender Umfang erweckte bald den Wunsch nach einer größern. Es folgte daher Verzeichniß und Tabella aller im Churfürstenthum Sachsen von a. 1185 an biß 1731 gehaltenen allgemeinen Land- Ausschuß- und Deputatios-Täge, ingleichen freywilligen Zusammenkünften. Dresden, 1731. Fol. — Diese Tabelle verdankt eigentlich, nur wenige sehr unbedeutende Zusätze und die Fortsetzung der Landtage von 1680 bis 1731 abgerechnet, ihr Dasein den Weckischen Nachrichten. Es gilt also von ihr alles, was ich über Weck gesagt habe, und Wecks sparsame aber doch vorhandene Irrthümer sind in ihr treulich wiederholt. Schreber hat sie seiner Ausgabe der Ausführlichen Nachrichten ꝛc. von der ich kurz vorher gesprochen habe, beigefügt.

Es mögen damahls aber mehrere mit Verfassung solcher Tabellen nach Weck beschäftig,

gewesen sein. Daher hat Professor Leonhardi in einem Exemplare der Landtagsacten vom Jahre 1728 ein ähnliches nur wenig abweichendes Verzeichniß der Kursächsisch. Landtage gefunden, und dasselbe mit nützlichen Bemerkungen und Zusätzen unter dem Tittel: Chronologische Uebersicht der Sächsischen Land- und Ausschußtage vom Jahre 1185—1787 im Deutschen Zuschauer, Heft XXV, S. 64—93 herausgegeben.

Noch ist auch der Erwähnung die Bemühung eines Mannes werth, den Sachsens Geschichte und Staatskunde so manche Aufklärung verdanken. Es ist Christian Schöttgen welcher in seinem Inventario Diplomatico Historiae Saxoniae Superioris etc. (Halle 1747) Vorrede §. 54—87 viele von Wecks ältern Landtagen erwiesen und mehrere in Urkunden und Schriftstellern aufgefunden hinzugefügt hat.

Endlich ist noch eine ganz neue Schrift zu nennen übrig, die der vielen vortrefflichen Nach-

richten wegen, welche über mehrere Landtage in ihr enthalten sind, hier einen vorzüglichen Platz verdient. Ich meine Das Grabmal des Leonidas. Der Werth dieser Schrift und die Verdienste ihres Verfassers sind über mein Lob erhaben, und Sachsens dankbare Nachkommenschaft wird ihnen die verdiente Bewunderung nicht versagen.

Nachdem ich so den größern Theil des Vorzüglichen, welches bisher in unsrer Landtags-kunde geleistet worden ist, vorgetragen habe, gehe ich zu einigen Vorerinnerungen der von mir aufzustellenden Tabelle über.

Die bekannte im Jahre 1731 herausgegebene nachher aber von Schrebern den Ausführlichen Nachrichten beigefügte Tabelle und das Leonhardische Verzeichniß liegen ihr zum Grunde; und ich habe mich bemüht, mit Hülfe vieler Nachrichten und Landtags-Acten, die ich benutzte, sie so vollständig, als mir es möglich war, zu machen. Ich habe die von Wecken aufgezeichneten nicht in den Plan gehörigen Landtage zwar bei-

behalten, allein nicht eine einzige heterogene Landesversammlung neuerdings hinzugefügt, so viel ich mir auch über die Thüringischen und Ernestinischen Landtage Nachrichten gesammelt habe.

Die Anordnung meiner Tabelle gleicht derjenigen vollkommen, welche die schon vorhandenen Tabellen hatten. Sie besteht aus sechs Abtheilungen.

Die Erste enthält das Jahr der Versammlung,

Die Zweite den Ort,

Die Dritte die Art derselben. Hier findet sich manche Schwierigkeit, die ich, so gut es mir möglich war, zu überwinden gesucht habe. Eigentlich gab es bis zu der Periode, wo die Ausschüsse bleibend waren, keinen Unterschied zwischen Ausschuß-Versammlungen und Deputationstagen. Allein dessungeachtet hab' ich eine Versammlung vom Jahre 1550 so genannt, weil Kurfürst Moritz eine Auswahl aus den Ausschüssen des vorigen Landtags willkührlich machte. Das Widerrechtliche dieser Handlung konnte keinen Einfluß auf die Be-

nennung haben; und ich nahm mir daher die Freiheit, eine Benennung des siebzehnten Jahrhunderts auf einen nur wenig verschiedenen und namenlosen Gegenstand des sechzehnten Jahrhunderts der ähnlichen Organisation und der Deutlichkeit wegen überzutragen.

Die Vierte Abtheilung enthält die Namen dererjenigen Fürsten, welche die Stände zusammenberiefen.

Die Fünfte bestimmt den Anfang des Landtags. Hier herrscht in den handschriftlichen und gedruckten Nachrichten oft Verschiedenheit. Ich habe, so viel ich nur konnte, gesucht, den Tag der Eröffnung ausfündig zu machen, an Statt daß bisweilen Weck und viele handschriftliche Nachrichten den Tag dafür angenommen haben, der im Landtags-Ausschreiben bestimmt wird. Dieses bedeutet aber die Ankunft der Stände, und nicht die Eröffnung des Landtags. Beides war, wenigstens seit dem sechzehnten Jahrhundert, gewöhnlich wie jezt um einen Tag verschieden.

Die Sechste Abtheilung giebt das Ende der Versammlung an. Dieses ist nur erst seit der

Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mit mehrerer Gewißheit zu bestimmen, weil bei den vorhergehenden Landtags-Abschieden die Tage nicht beigesetzt sind. Auf den Tag des Reverses kann man sich hierin nicht allemahl verlassen, weil dieser selbst noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bisweilen an einem vom Abschiede verschiedenen Tage ausgestellt worden ist.

Jahr	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1185	Landtag.	Colmen. 1)
1197	Landtag.	Schkölen. 2)
1198	Landtag.	Colmen. 3)
1200	Landtag.	Colmen. 4)
1205	Landtag.	Colmen. 5)
1207	Landtag.	Deltz. 6)
1218	Landtag.	Colmen. 7)
1218	Landtag.	Schkölen. 8)
1219	Landtag.	Colmen. 9)
1220	Landtag.	Schkölen.
1220	Landtag.	Colmen. 10)
1222	Landtag.	Deltz. 11)

1) Anton Weck. Beschreibung von Dresden. S. 435.
2) Weck. a. a. O. S. 435. Menckenii Scriptt. R. G. I. 449.
3) Weck. a. a. O. S. 435.
4) Weck. a. a. O. S. 435. — Schlegel de Cella Veteri, p. 35. — Ludewig Rell. I. 15. Menckenii Scriptt. I. 451. —
5) Weck. a. a. O. S. 436.
6) Weck. a. a. O. S. 436. — Den Ort Deltz betreffend vergleiche man was Weck a. a. O. Schöttgen im Inventario Diplom. Vorrede §. 80. 3 und ich im ersten Theile dieser Beiträge S. 20. darüber gesagt haben.
7) Weck. a. a. O. S. 436.
8) Weck. a. a. O. S. 436.

Wer die Versammlung angestellt.	Anfang.	Abschied.
Markgraf Otto der Reiche.	2. August.	
Markgraf Dietrich.	5. Jänner.	
Mkg. Dietrich.	13. Novbr.	
Mkg. Dietrich.	26. April.	
Mkg. Dietrich.	10. Octobr.	
Mkg. Conrad v. d. Lausitz, Otto's Bruders Sohn.	Junius.	
Mkg. Dietrich.	2. Jänner.	
Mkg. Dietrich.	28. Octob.	
Mkg. Dietrich.	13. Jänner.	
Mkg. Dietrich.	8. Jun.	
Mkg. Dietrich.	bald nachh.	
Ldgr. Ludwig von Thüringen, Heinrichs Vormund.	6. Jun.	

9) Weck. a. a. O. S. 436.

10) Schoettgen et Kreysig Diplomataria et Scriptt. Tom. II. 175 - 176 Hier ist die Urkunde zu finden, auf die sich Schöttgen in der Vorrede zum Inventario Diplom. §. 59. ehe sie noch gedruckt war, berief.

11) Ein Diplom, welches diesen Landtag beweist, steht an mehrern Orten abgedruckt, als: in Schöttgens Wurznischer Geschichte S. 420. Hornii Henrico p. 294. — Allein nachher erst hat Schöttgen das Original vergleichen können und jenen Abdruck sehr fehlerhaft befunden. Es muß bald nach dem Anfange gelesen werden: Deltz in Orientali Marchia placito provinciali praesederemus, und gegen das Ende Bedelli

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1228	Landtag.	Colmen. 12)

Marc. d. i. Marchionis, statt Martii. S. Schoettgen Inventarium etc. Vorrede §. 60. n. o. und §78. — Was den Ort Delz betrifft, so gilt hier dasselbe, was ich beim Landtage v. J. 1207 erinnert habe.

12) Leonhardi's Chronologische Uebersicht der Sächßl. Land- und Ausschußtage vom Jahre 1165 – 1787, im Deutschen Zuschauer, Heft XXV. S. 68. (Nur muß 1228 statt 1223 geschrieben werden, welches letztere ein Druckfehler ist, wie mich Herr Professor Leonhardi selbst belehrt hat.)

Dieser Landtag ist so, wie ich ihn hier unter dem Jahre 1228 aufführe, ohne alle hinzugefügte Beweise in dem geschriebenen Verzeichnisse des Herrn Professor Leonhardi enthalten gewesen, würde also eigentlich hier keine Aufnahme verdienen. Allein die Erwähnung eines Landtags, den Herzog Albert von Sachsen, als Vormund Heinrichs, gehalten haben soll, ist ein zu merkwürdiger Umstand für unsere Staatsgeschichte, als daß ich nicht durch die Aufnahme dieses Landtags den oder jenen Geschichtsforscher aufmerksam machen, und so vielleicht doch entweder die Widerlegung der Versammlung und der Vormundschaft Alberts oder die Bestätigung dieser Punkte bewirken sollte.

Es war nicht möglich, daß Heinrich nach dem Tode seines Vormunds, des Land-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
H. Albert v. Sachsen, Heinrichs Vorm. n. Ludwigs Tode.		

grafen Ludwig (st. 11. Sept. 1227, nicht 1228, wie man in mehrern Schriften findet) die Regieruug allein führen konnte, indem er damahls das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte. Was überhaupt auch Horn in s. Henrico p. 45 von der frühzeitigen Regierung Heinrichs sagt, und sich dabei auf ein im Jahre 1230 ohne Erwähnung eines Vormunds von Heinrichen ausgestelltes Diplom beruft, so darf man dieser Behauptung an und für sich widersprechen, weil Kinder von zwölf bis dreizehn Jahren noch nicht regieren können. Noch bestimmter läßt sich diese Meinung durch eine Urkunde widerlegen, die ebenfalls ohne die geringste Erwähnung eines Vormunds zwei Jahre früher, am 18. Januar 1228 zu Grimme ausgestellt wurde. S. Schoettgen et Kreysig Diplomataria et Scriptt. etc. Tom. II. p. 177. Auf diesen Fall kann man den Schluß unmöglich anwenden, den Horn auf Veranlassung des Diploms v. 1230 ohne allen Grund wagte. Eine Vormundschaft muß es also mehrere Jahre nach Ludwigs Tode noch gegeben haben; und daher ist es möglich, daß Albert nach des Landgrafen Tode dieselbige eine kurze Zeit geführt und dann freiwillig oder gezwungen andern überlassen habe, die nicht weiter in den Diplomen genannt werden.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1233	Landtag.	Colmen. 13)
1245	Landtag.	Colmen. 14)
1253	Landtag.	Schkölen. 15)
1254	Landtag.	Colmen. 16)

Der erste, welcher von Alberts Vormundschaft etwas gesagt hat, ist der berühmte Michael Heinrich Gribner. Er führt in einer Schrift, die er im Jahr 1726 beim Antritte des Ordinariats zu Leipzig, De titulo Comitis Palatini Saxoniae in literis Henrici Illustris, schrieb n. 9. eine ungedrukte Urkunde an, worin Heinrich im Jahre 1228 zu Borne mit Einwilligung seines Vormundes, des Herzogs Albert von Sachsen, das Dorf Meinardiz dem Kloster Mühlberg zueignet. Nachher hat Horn selbst, der im Henrico kein Wort davon sagt, in der Sächsischen Hand-Bibliothek S. 857, und in seiner Ausgabe von Birkens Sächsischen Helden-Saale (Nürnberg, 1755) S. 212 auf jene Urkunde Rükſicht genommen. Kurz muß Alberts Vormundschaft, wenn sie anders gegründet ist, gewesen sein. Wer aber nachher die Vormundschaft geführt habe, und warum dessen ungeachtet kein Vormund in den Urkunden weiter genennt wird? dieses sind Fragen, deren Untersuchung nicht hieher gehört. Es läßt sich aber manches darauf antworten.

13) Weck. a. a. O. S. 437. In Con. Fried. Reinhardi Prog. de titulo Comitis Palatini Saxoniae in lit. Henrici Illustr. (Halae Magdeburgicae 1725) p. 10, 11 wird sich auf eine Urkunde desselben Jahres beru-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Mkg. Heinrich.	19. Sept.	
Mkg. Heinrich.	19. Sept.	
Mkg. Heinrich.	19. Sept.	
Mkg. Heinrich.	13. Jänner.	

sen, welche sich endigt: Datum XIII. Cal. Oct. Ind. VI. in provinciali placito Culmae. Facta sunt haec eoden loco et die, Episcopo Conrado Hildesheimensi verbum crucis contra Cattaros promovente. — Weck hat entweder dasselbe Diplom gesehn, oder dem seinigen hat man gleichfalls die Bemerkung jenes Umstandes einverleibt gehabt; denn er sagt, „daß auf diesem Landtage Bischoff Conrad von Hildesheim zugegen gewesen sei, und das Kreuz Christi für diejenigen Christen, welche sich zum Dienste gegen die Heiden, die Tartarn wolten gebrauchen lassen, überbracht habe.“ Entweder hat er Tattaros statt Cattaros gelesen, oder das letzte für Tartarn erklärt. Schöttgen im Inventario Diplom. Vorrede §. 61. wendet nach Anleitung des Catalogi Episcoporum Hildesheimensium in Leibnitii scriptt. etc. T. I. p. 751, et T. II. p. 794 dagegen mit Recht ein, daß der Krieg den Albigensern gegolten habe, welche man damahls Cathoros nannte.

14) Reinhard. a. a. O. S. 14. — Schettgen Invent. Diplom. Vorrede, §. 61.

15) S. Schöttgen. a. a. O. §. 62, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

16) Weck. a. a. O. S. 437. — Gribner de tit. Com. Pat. Sax in tit. Henr. III. n. 40.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1255	Landtag.	Colmen. 17)
1256	Landtag.	Schkölen. 18)
1259	Landtag.	Colmen. 19)
1267	Landtag.	Lommatsch. 20)
1271	Landtag.	Lommatsch. 21)
1278	Landtag.	Dresden. 22)
1308	Landtag.	Erfurt. 23)

17) Schöttgen. a. a. O. §. 63. — Reinhard de tit. etc. p. 18.

18) Schöttgen. a. a. O. §. 64. — Das Diplom, woraus derselbe den Landtag erwiesen hat, steht in Buders Sammlung verschiedener Schriften und Urkunden, S. 439.

19) Weck, a. a. O. S. 437. — Gribner, de tit. etc. n. 46.

20) Zu diesem Landtage, den Weck wie manche andere dieses Verzeichnisses noch nicht gekannt hat, ist noch keine Beweis-Urkunde entdeckt worden. Es wird aber in zwei zu Tarant im August 1267 ausgefertigten Urkunden von einem Landtage zu Lommatsch gesprochen, der kurz vorher muß gehalten worden sein. S. hierüber Schöttgen a. a. O. §. 66. u. Gribner de tit. C. P. S. in lit. Henri. Ill. n. 53. a. auch desselben Progr. de tit. Com. Pal. Sax. in lit. Alberti Degener. n. f.

21) Weck. a. a. O. S. 437. — Schöttgen hat eine Urkunde im Auszuge besessen, wodurch dieser Landtag zu erweisen ist. S. dessen Inv. dipl. Vorr. §. 66.

22) Weck. a. a. O. S. 446. — Gribner de tit. Com. Pal. Sax, in lit. Henr. n. 63.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Mkg. Heinrich.	24. Nov.	
Mkg. Heinrich.	13. Nov.	
Mkg. Heinrich.	27. Nov.	
Mkg. Heinrich.	(Julius)	
Mkg. Heinrich.	4. Nov.	
Mkg. Heinrich.	27. Julius.	
Friedrich I. (m. d. geb. Wange)	gegen Fastnacht.	

Schöttgen. a. a. O. §. 67. — Eine vollständige diesen Landtag erweisende Urkunde findet man in Wilkii Ticemanno, Cod. Dipl. XIV.

23) S. m. Beiträge, ersten Theil. S. 21 Chronicon Sanpetrinum in Menckenii Scriptr. R. G. T. III, p. 317 sq. — „Anno Domini MCCCVIII Fridericus dictus Marchio Misnensis post mortem fratris sui Theodorici Iunioris Landgravii singulos advocatos Terrae Thuringicae et Orientalis multosque alios Nobiles Terrae ad se literis petitoriis convocavit, cum quibus ante Carnispriuium placitationem habuit Erphordiae in monte S. Petri, eos sibi promissionibus annectens, ut sibi singula castra et munitiones sui fratris contraderent, eos sibi confoederaturus, cuilibet ipsorum quodlibet damnum suum et expensas refundere pollicens ad perfectum. Quibus omnibus sibi annuentibus, omnia castra et munitiones recepit, sibique confoederatos Advocatos, sicuti antea fuerant fratris sui, constituit in eisdem." Friedrich I. (m. d. geb. Wange) erhielt also auf diesem Landtage die Länder seines ermor-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1350	Landtag.	Leipzig. 24)
1376	Landtag.	Meißen. 25)
1385	Landtag.	Meißen. 26)
1411	Städtetag.	Altenburg. 27)
1428	Landtag.	Leipzig. 28)
1428	Landtag.	Gotha. 29)

deten Bruders mit Uebergehung seines Vaters Albert. Hiermit stimmt auch überein Auctor de Lantgraviis cap: LXXXII. — Ich würde diesen Landtag nicht in mein Verzeichniß aufgenommen haben, wenn nicht die Stände des Osterlandes daran Theil genommen hätten.

24) Es wurde den Fürsten zu Bezahlung ihrer Schulden Steuer bewilligt, und jede der vornehmsten Städte bekam einen Revers hierüber. Weck Beschr. v. Dresden rc. S. 437.

25) Hier bewilligten Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger jenen Fürsten einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete. Weck a. a. O. S. 437

26) Dieselbe Steuer wie 1376. Noch erwähnt Weck rc. S. 437 eines in dem darüber ausgestellten Revers enthaltenen Versprechens, daß die Landschaft nicht wieder um dergleichen angegangen werden sollte, es wäre denn, daß er, der Markgraf, im Felde eine Niederlage oder sonst im Kriege Schaden erlitte.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Die Söhne Friedrichs des Ernsten.		
Dieselben.	10. Jan.	
Mkg. Wilhelm d. Einäugige.	7. Nov.	
Derselbe.		
Kf. Friedr. II. u. Hz. Siegmund.	Ostern.	
Ldgr. Friedr. von Thüringen.	Sonnt. n. Barthol. (29. Aug.)	

27) Was eine jede Stadt gegeben hat, will ich hier nicht erst aus Weck S. 437 f. wiederholen. Auch findet man dasselbe in dem von Schrebern herausgegebenen Schriftsteller Ausführliche Nachricht ꝛc. S. 55, 56, (3. Aufl.) und im Grabmahl des Leonidas S. 88-90.

28) Es wurde wegen des Kriegs gegen die Hussiten berathschlagt. Die Stände bezeigten sich willig und erlangten dagegen von dem Landgrafen das Versprechen, „daß wenn einer oder der andere in solchem Zuzuge bliebe, und er Lehngüter, aber keine Söhne, die solche haben könnten, hinterließe, so sollten solche Lehen den Töchtern, oder da diese auch nicht vorhanden, seinen Brüdern oder Vettern, welche gleiches Geschlechts, Schildes und Helms wären, geliehen werden. — Weck a. a. O. S. 439.

29) Auf diesem Landtage wurde vorzüglich über die Gesamt-Lehne und die Patrimonial-Gerichte von den Ständen unterhandelt.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung
1438	Landtag.	Leipzig. 30)
1440	Landtag.	Grimme. 31)
1445	Freiwillige Zusammenk.	Leipzig. 32)
1446	Landtag.	Leipzig. 33)
1451	Landtag.	Grimme. 34)

30) Dieser Landtag fehlt in Weck und Schreber ganz. Die Leonhardische Tabelle zeigt ihn an, jedoch wird die Zeit daselbst zu unbestimmt angegeben. Den Montag nach Trinitatis sind die Bewilligungsschrift und der darüber ausgestellte Revers ausgefertigt und also der Landtag wahrscheinlicher Weise beschlossen worden.

31) Was Weck S. 439 vom Jahre 1458 sagt, gilt von diesem Jahre. Erstens soll dieser Landtag gleich nach dem Tode Friedrichs von Thüringen angestellt worden sein, dieser starb aber nicht den 4. Mai 1458, sondern 1440; Zweitens stellten im Jahre 1458 die beiden Brüder keine gemeinschaftliche Landesversammlungen mehr an, sondern jeder versammelte die Stände seines Antheils besonders; Drittens war die Bewilligung dieses Landtags eine bloße Fortsetzung der 1438 versprochenen Steuer, die jetzt einige Vermehrung bekam. „Es sollten alles fremde und einheimische Kaufmanns-Gut, auch gebrauen Bier mit einer Steuer beleget werden: Ingleichen Schußer, Sattler, Rie-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Friedr. II. und Hz. Wilhelm.		Mont. n. Trin. (9. Jun.)
Kf. Friedr. II. und Hz. Wilhelm.		Mont. n. Catharin. (29. Nov.)
Kf. Friedrich II.	Junius.	
Kf. Friedr. II.	4. Febr.	

mer, Wollweber und alle andere Handwerker, so etwas zu verkaufen, den 30sten Pfennig vom gelösten Stück zur Zise erlegen."

32) Das Diplom, welches diesen Landtag erweist, steht an mehrern Orten eingedrukt, als: in Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Cont. II. S. 225. S. Schöttgens Inv. dipl. etc. S. 406.

33) S. App. Chron. Vet. Cell. in Menckenii Scriptt. Rer. Germ. etc. Tom. II. 425 u. Müllers Annal. 1446.

34) Es wurde dem Kurfürsten auf künftige Nothfälle eine Steuer bewilligt, jedoch daß ein Ausschuß der Stände darüber die Aufsicht führen und ohne derselben Vorwissen von dem zu Leipzig niedergelegten Gelde nichts verabfolgt werden solle. Dieser Ausschuß bestand aus zwei Geistlichen, zehen ritterlichen Personen und den sechs Städten Leipzig, Dresden, Wittenberg, Torgau, Zwikau und Pegau. — S. Weck S. 439.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1454	Landtag.	Leipzig. 35)
1458	Landtag.	Grimme.
1466	Landtag.	Meißen. 36)
1469	Landtag.	Leipzig. 37)
1487	Landtag.	Leipzig. 38)
1488	Landtag.	Dresden.
1495	Landtag.	Leipzig. 39)
1498	Landtag.	Naumburg. 40)

35) Es wurde hier von jedem Menschen in Städten und auf dem Lande 2 gr. bewilligt: der die Aufsicht über diese Steuer führende Ausschuß bestand, wie Weck S. 439 meldet, aus acht Personen des Ritterstandes; das Geld aber sollte beim Rathe zu Leipzig niedergelegt werden. Diese Gleichheit der Steuer war die größte Ungleichheit, wie der Verfasser des Grabmahls des Leonidas sehr richtig urtheilt.

36) Hier bewilligten „Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahres-Zins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten: die Städte aber gewisse Summen." Noch muß ich bemerken, daß Vogel, Leipz. Annal. in Rüksicht des Orts von Wecken S. 440 ab-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Friedrich II.	Mont. n. Mattäi Ap. (23. Sept.)	
Kf. Friedr. II.		Freit. n. St. Urban. (26. Mai.)
Kf. Ernst und Hz. Albert.	16. Nov.	
Kf. Ernst und Hz. Albert.	7. Oct.	
Hz. Albert.		
Hz. Albert.	Woche nach Quasimodogeniti. (zw. 13. — 20. Apr.)	
Hz. Albert.	20. Jan.	
Hz. Albert.	Dienst. n. Kilian. (10. Jul.)	

geht: ersterer nennt Oschatz, lezterer Meißen; und ich glaube daß dieses das richtigere sein mag.

37) Wurde die Vierzehende auf 6 Jahre bewilligt. Weck S. 440.

38) Pfeifer, Lipſ. S. 251 und Vogel, Leipz. Annal. sprechen von diesem Landtage, und Hofrath Günther im Privileg. de non appellando etc. S. 93 f. hat einige Actenstücke abdrucken lassen. Die von dem Fürsten verlangte Steuer schlugen die Stände ab.

39) Herzog Georg hielt diesen Landtag mit Ziehung einiger Räthe Statt seines Vaters. S. Landtags-Acten 1495, und Weck S. 440.

40) Wenn nicht der diplomatische Weck diesen Landtag angeführt hätte, so würde ich ihn gar

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1499	Landtag.	Leipzig.
1499	Landtag.	Leipzig. 41)
1502	Städtetag.	Döbeln. 42)
1509	Landtag.	Leipzig.
1514	Landtag.	Altenburg. 43)
1516	Landtag.	Leipzig. 44)
1523	Landtag.	Leipzig. 45)

nicht aufgenommen haben. Uebrigens soll ihn Hz. Georg Statt seines Vaters gehalten haben.

41) Beide Landtage hielt Hz. Georg Statt seines Vaters Hz. Alberts. Auf letzterm Landtage erschien zwar Hz. Albrecht anfänglich, verließ ihn aber sehr bald des Niederländischen Kriegs wegen. Uebrigens erklärte er im Ausschreiben, daß er der Landschaft einiges zu eröffnen habe, was sich in Schriften nicht wohl thun lasse, woraus man sehr deutlich sieht, daß sehr vieles mündlich verhandelt worden ist. — Weck S. 440.

42) Der Herzog erhielt hier den Vierzehenden auf 12 Jahr von den Städten. Weck S. 440. Müller Annal. S. 61. Wahrscheinlich ist eine ähnliche Zusammenkunft von Städten zu Leip-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Albert.	Mont. n. Quasimod. (9. Apr.)	
Hz. Albert.	Catharinä. (25. Nov.)	
Hz. Georg.	Mitwoch n. Oculi. (2. März.)	
Hz. Georg.	Dienst. n. Exaudi. (22. Mai.)	
Kf. Friedr. III. und Hz. Johann.	Mont. n. Ass. Mar. (21. Aug.)	
Hz. Georg.		19. Nov.
Hz. Georg.	Dienst. nach Viti. (16. Jun.)	

zig 1504 von Hz. Georgen veranstaltet worden. Allein da ich weiter keine Quelle als Vogels Annal. habe, so trage ich Bedenken diese Zusammenkunft in die Tabelle aufzunehmen. Zwar beruft sich Vogel auf Peiferi Lipſ. allein aus den daselbst befindlichen Worten erhält man keine Gewißheit.

43) Gehört eigentlich nicht in diese Tabelle; da er aber in der dem Schreberischen Schriftsteller beigefügten und in der Leonhardischen sich befindet, so habe ich ihn stehn lassen.

44) Hier wurde dem Herzoge eine jährliche Summe auf acht Jahre versprochen. Weck. S. 440. f.

45) Hz. Johann hatte die Bischöfe Johann von Meißen u. Adolph v. Merseburg nebst einigen Räthen zur Seite. Es wurde Türkenhülfe be-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1525	Ausschußtag.	Zeitz. 46)
1527	Ausschußtag.	Dresden.
1527	Ausschußtag.	Dresden. 47)
1529	Landtag.	Leipzig. 48)
1530	Landtag.	Dresden. 49)
1531	Landtag.	Torgau. 50)
1534	Landtag.	Leipzig. 1)

willigt und die Steuer von einer Deputation der Stände eingenommen. Weck S. 441.

46) Was ich von dem Landtage 1514 erinnert habe, gilt auch hier.

47) Beide Versammlungen giebt Weck an; allein der Verfertiger der Tabelle vom Jahre 1731 hat den einen übersehn.

48) Hier haben Ritterschaft und Städte Türkenhülfe bewilligt. Dieser Landtag wird zwar in keiner Tabelle gefunden; allein theils wird sich auf ihn in den Acten des zu Dresden 1552 gehaltenen Landtags berufen, theils kenne ich ihn auch aus andern handschriftlichen Nachrichten, so daß ich kein Bedenken getragen habe, ihn in die Tabelle aufzunehmen.

49) Weck erzählt, daß auf diesem Landtage die Ritterschaft den 6ten Theil aller ihrer Zinsen

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Friedrich III.	3. März.	
Hz. Georg.	Mont. n. Valentini. (18. Febr.)	
Hz. Georg.	Mittw. n. Mar. Geb. (11. Sept.)	
Hz. Georg.	Dienst. n. All. Heil. (2. Oct.)	
Hz. Georg.	9. Jan.	
Kf. Johann.	Reminisc.	
Hz. Georg.	Mont. n. Voc. Iuc. (11. Mai.)	

zur Türkenhülfe bewilligt habe. Ich vermuthe, daß dieser Landtag irgend einer Schwierigkeit wegen eine bloße Wiederholung desjenigen ist, welchen ich unter dem vorhergehenden Jahre bemerkt habe. Ich wünsche sehr, daß jemand, der Actenstücke davon in Händen hat, etwas für oder gegen meine Vermuthung sage.

50) Was ich bei den Jahren 1514 u. 1525 angemerkt habe, ist auch hier anwendbar. Vielleicht ist er noch dazu gar unrichtig. Den darauf folgenden von Weck bemerkten Landtag von 1533, welcher auch in die gewöhnliche Tabelle aufgenommen worden ist, hab' ich weggelassen, weil er nur ausgeschrieben, aber nicht zu Stande gekommen ist.

1) Ich habe von den Verhandlungen dieses Landtags keine Kenntniß bekommen können,

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1534	Landtag.	Grimme. 2)
1537	Landtag.	Meißen u. Oschatz. 3)
1537	Landtag.	Leipzig. 4)

vermuthe aber, daß der vorzüglichste Gegenstand desselben die Vorkehrungen gegen die damahligen Religionsstreitigkeiten gewesen sind.

2) Was ich bei den Jahren 1514, 1525, 1531 gesagt habe, gilt auch hier.

3) Was Weck S. 441 von dieser Versammlung sagt, muß folgender Maßen berichtigt werden. Hz. Georg berief einen Theil der Stände auf den Dienstag nach Dorothea nach Meißen, den andern auf den Donnerstag nach Dorothea nach Oschatz. Er schickte der Betrübniß wegen, die er über den Verlust seines Sohnes empfand, Commissarien Statt seiner dahin ab. Beide Theile der Stände beschwerten sich über diese Neuerung; daher berichtigten die Commissarien an den Herzog, „daß die Stände, so gegen Meißen erfordert, nicht wenig beschwerdt gewesen, daß man sie also, den alten Gebrauch, herkommen und gewohnheit zuwider von einander getrennt, und sie nicht alle sämbtlichen uff einen Tagk zu hauff beschrieben, mit bitt, sie hinführo damit zuverschonen.“ Ferner „die zu Oschatz beisammen gewesenen Landtstände hätten sich

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Johann.	18. Nov.	
Hz. Georg.	Dienst. und Donnerst. n. Doroth. (6. u. 8. Feb.)	
Hz. Georg.	Mittw. n. Phil. Jac. (2. Mai.)	

„gleichergestaldt der sonderung beschweret, „und entlichen gewilliget, was sich die zu „Meißen verglichen, sich demselben gemes „zu verhalten, do aber von denselben nichts „gewilligt, wollten sie dergleichen thun." — Uebrigens enthielt die Proposition zwei Punkte, 1. Vestungen für sechs Städte anzulegen, und dazu Steuer zu erhalten. 2. Münze. Ob geringerer einzuführen nach dem Beispiele des Kurfürsten Johann Friedrichs? Ersteres wurde zugestanden, lezteres widerrathen. Landtags-Acten. Meißen und Oschatz 1537.

4) Das Merkwürdigste dieses Landtags war die im Voraus auf den Todesfall Georgens niedergesetzte Regentschaft von 24 Personen der Stände, als 2 Prälaten, 2 Grafen, 16 v. Adel und 4 städtischen Deputirten, welche dem blödsinnigen Sohne desselben zur Seite stehn sollten. Man sehe hiervon Georgii Spalatini diss. de Liberis Alberti ducis Sx. in Menck. Scriptt. R. G. II. 2134. Weck S. 441.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1538	Landtag.	Leipzig. 5)
1539	Landtag.	Chemnitz. 6)
1540	Ausschußt.	Leipzig. 7)

5) Diese Versammlung wird von Wecken und mehrern gar nicht erwähnt, und ist in keiner Tabelle zu befinden. Ihre Existenz ist aber außer allem Zweifel. Georg Spalatin in seiner Abh. de liberis Alberti Ducis Sx. in Menck. S.II. 2134 sagt: „Herzog Georg zu Sachsen rc. hat im Jahr 1538 einen Landtag zu Leipzigk mit seinen Bischoffen zu Meißen und Mersburgk auch denen Aebten, Pröbsten und andern Clerisey gehalten um den August Monath.“ Hierauf liefert er einige Actenstücke desselben, die S. 2135, 2136 befindlich sind. Ob viel weltliche Stände dabei zugegen gewesen sind, kann ich nicht sagen. Es läßt sich aber unläugbar voraussetzen, daß wenigstens ein Ausschuß derselben hat erscheinen müssen. Vogel, Annal. spricht etwas unordentlich über die Landtage von 1537 u. 1538, sonst würde man gar aus selbigen erweisen können, daß auf leztern die allgemeinen Stände erschienen wären.

6) Dieses war der erste Landtag, den Hz. Heinrich anstellte. Er bestätigte der Landschaft die Verfassung, und erhielt den Vierzehenden auf zehen Jahre bewilligt. Besonders merkwürdig ist aber dieser Landtag der Kirchen-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Georg.	August.	
Hz. Heinrich.	Mittw. n. Martini. (12. Nov.)	
Hz. Heinrich.	Pet. Kettf. (1. Aug.)	

Reformation wegen, die auf demselben für die Länder des Albertinischen Hauses zur Sprache kam. Hier baten die Stände: „Mit „den Bißthumben, Stifftern, Clostern, Comp„torheusern vndt derselben zugehörigen Güt„tern noch zur Zeit keine enderung ohne Vor„wissen vndt raht gemeiner Landstände zu „machen.“ Hierauf antwortete der Fürst: „Wie es mit bestellung der Geistlichen Gütter gehalten werden solte, davon solten die von der Ritterschaft * Rath halten.“ (*wahrscheinlich ist es ein Schreibfehler in. Acten, daß die Städte ausgelassen sind.) Jetzt schlugen die Stände vor, „daß ein Ausschuß von „der Ritterschaft vndt Städten gemacht wer„de, welche sich biß an S. F. G. verglichen, „wie die allbereit vndt künfftig vorledigten „Geistlichen Gütter anzuwenden, vndt zu Un„terhaltung der Kirchen vndt Schuldiener zu „gebrauchen.“

7) Die Gegenstände der Berathschlagung waren vier: 1. des Landgrafen Philipp Verehlichung; 2. Vorgeringerung der Müntz; 3. Irrungen mit dem Kurfürsten; 4. Anwendung Geistlicher Güter.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1541	Ausschußtag.	Dresden. 8)
1541	Ausschußtag.	Dresden. 9)

8) In der Proposition ist von nichts als der Verwaltung der geistlichen Güter die Rede. „Nachdem“ heißt es „S. F. Gn. die Bestellung vnd Verwaltung der Geistlichen Gütter, der Landtschafft für Sich und Ihre Erben vndt nachkommen heimgestellet vndt verschrieben, So weren demzufolge ezliche sequestratores geordnet, welche dieser Gütter halben bestellung gemacht. Derhalben S. F. G. begehrten, zu berathschlagen ob ꝛc.“ Hierauf folgen 13 Anfragen, welche alle die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter betreffen, und zum Theil zu mancherlei Betrachtungen hinreichenden Stoff besonders für unsre Zeiten geben. — Ob es Heinrich am Schlusse dieser kurzen Versammlung den anwesenden Ausschuß-Personen bekannt gemacht habe, daß er seinem Sohne die Regierung übergeben wolle, welches den Sonntag darauf den 8. August geschah, weiß ich nicht. Müller, Sächsis. Annal. scheint dieses zu behaupten; allein da man es den Worten sogleich ansieht, daß sie aus Weck S. 447 genommen sind, so muß ich bemerken, daß dieses in des letztern Worten nicht deutlich liegt. Weck sagt nur: „darneben kam es dazu, daß Heinrich den nächsten Sonntag die

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Heinrich.	Mittw. n. Pet. Kettf. (3. August.)	
Hz. Moritz.	Freitag n. Martini. (18. Novb.)	

Regierung übergab." Müllers Behauptung kann richtig sein; aber nur daraus, wo er es nahm, läßt sichs nicht erweisen. Ich habe nichts davon in mehr als einem verglichnen Actenstück dieses Ausschußtags finden können; aber, ich wiederhole es nochmahls, Müller kann Recht haben, nur mußte er es anders beweisen. Dieses ist im Grunde eine Kleinigkeit; aber so ist es mit wichtigern Dingen gegangen, die einer dem andern ungeprüft nachgeschrieben hat, und die man ganz anders findet, wenn man sie gründlich untersucht.

9) Ich bin in Rücksicht des Tages nicht ganz gewiß, ob es der Martins-Tag, der einen Freitag fiel, selbst war, an dem die Versammlung gehalten wurde, oder ob dieses acht Tage später geschah.

Dieses ist die erste Landesversammlung, die unser Moritz eröffnete. Die beiden Gegenstände der Proposition waren 1. Türkenhülfe, 2. geistliche Güter. Auf das erste, antwortete der Ausschuß, könne er nichts beschließen, weil dieses für eine Versammlung der allgemeinen Stände gehöre; indeß wolle er im Voraus einen Vorschlag thun, wie die von Moritz verlangte Summe aufgebracht werden

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1541	Landtag.	Leipzig. 10)

könne. Es solle ein jeder von der Ritterschaft neben seinen Ritterdiensten von allen seinen werbenden Gütern, nur Barschaft, so nichts wirbt, Ketten, Kleinodien und Geschmeide ausgenommen, von einem Tausend 10 fl. die Bürger und Bauern aber von einem Tausend 15 fl. in drei Terminen, Lichtmesse, Ostern und Johannis, entrichten. Nichts war Moritzen angenehmer als diese Erklärung: schon wollte er sie für eine Bewilligung annehmen; denn er meinte in seiner Replica, „weil einem jeden die dringende Noth unverborgen, so bedürfe es keines Landtags, sondern er wäre vielmehr nun bedacht, zum förderlichsten ein Ausschreiben ergehn und die Hülfe auf die von ihnen bedachte Maße fordern zu lassen, da sie aber hierüber noch einen Landtag für nöthig zu sein erachten, so wollte er sich ferner darauf und auf ihr Anzeigen erklären ꝛc.“ „Sie für ihre Person, wären wohl mit des Herzogs Bedenken einig“ erwiederten die Stände „weil es aber für alters in diesen Landen anders herkommen, so wollte Ihnen nicht gebühren, daß sie sich wieder solch altes Herkommen und der Lande Privilegien etwas mächtigten, derohalben sie nochmahls einen Landtag anzustellen nöthig erachteten.“ Hierbei blieb es, und der Her-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Herzog Moritz.	Donnerst. n. unschuld. Kinder. (29. Decb.)	

zog schrieb den Landtag auf den Tag der unschuldigen Kinder aus. — Was den zweiten Punkt, die geistlichen Güter, belangt, so ging es dabei ungleich einiger zu; und ich finde nichts merkwürdiges zu erinnern.

10) Ehe ich von den Verhandlungen dieses Landtags etwas sage, muß ich die Zeit erst berichtigen. Weck a. a. O. S. 447 sagt, was auch aus jenen Actenstücken der vorigen Versammlung erhellet, daß der vorhergehende Ausschußtag in diesem Landtag übergegangen sei (jedoch hätte bemerkt werden sollen, daß dieses nur in Rücksicht des Punkts der Türkenhülfe zu verstehen sei). Jener kurze Ausschußtag fing den 18. Novemb. selbst auch nach Wecks Zeugnisse, an; und doch sezt derselbe mit deutlichen Worten den Anfang dieses Landtags auf den Donnerstag nach Invocavit, d. i. auf den 10. März. Dieser Fehler kommt aber wahrscheinlich daher, weil in Wecks Landtags-Acten gestanden hat, Donnerst. n. Innoc. welches leztere derselbe vor Inuoc. gelesen hat. Jenes heißt aber innocentes (pueri). Dieser Tag, der 28. December, fiel im Jahre 1541 auf eine Mittwoche, also ist der Donnerstag nach Innocentes der 29. December Da der Landtag wahrscheinlich sich einen der ersten Tage des neuen Jahres 1542 geendigt hat, so steht in mehrern Exem-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1542	Enger Ausschußtag.	Dresden. 11)
1543	Ausschußtg.	Dresden. 12)

plaren Donnerst. n. Innocentes ꝛc. 1542; und deßhalb sagt Zachariä in s. Abh. vom Ursprunge des Chursf. Steuercollegii in Weissens Mus. für die Sächsi. Geschichte ꝛc. B. 3. St. 1. daß dieser Landtag auf den Tag der unschuldigen Kinder 1542 zu setzen sei. Dem widerspricht aber schon der am 16. Januar 1542 gehaltene Ausschußtag, wo sich mehrere Mahle auf diesen Landtag berufen wird.

Die allgemeinen Stände nahmen jenen Vorschlag der Steuer des vorhergehenden Ausschusses an, nur die Ausnahmen wurden näher bestimmt, und sollten folgende sein: „Silbergeschirr, güldene Ketten, Kleinodien und der armen Zugvieh.“ Uebrigens wurde dabei unter andern beschlossen: daß ein Ausschuß gewählt würde, welcher das Geld von den Einnehmern empfinge, die Schlüssel dazu hätte, das Geld zu nichts als zur Türkenhülfe verabfolgen ließe und darüber den Ständen Rechnung ablegte; daß aus diesem Ausschuß ein Enger von 6 Personen verordnet würde, welcher Rath halten sollte, wie es mit den geistlichen Gütern zu halten sei. — Die Ritterschaft solle ihre Güter bei den Pflichten, damit sie dem Herzoge vorwand, auch bei ihren gutem Gewissen schätzen, die

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Moritz.	Mont. n. Felicis. (16. Jan.)	Sonnab. n. Fab. Seb. (21. Jan.)
Hz. Moritz.	Marcelli. (16. Jan.)	

Städte aber die Steuer, wie zuvor, bei einem geschwornen Eide einbringen.

11) Jener auf dem vierzehn Tage vorher gehaltenen Landtage gewählte Engere Ausschuß berathschlagte nun seiner Bestimmung gemäß über die Verwendung der Kloster-Güter.

12) Mit diesem Ausschußtage schlossen sich die Hauptverhandlungen über die Reformation und die geistlichen Güter. Was weiter darüber verfügt wurde, geschah auf den allgemeinen Landtagen. Die gegenwärtige Versammlung entschied daher über eine Menge von Dingen, die vorher nach und nach in Anregung gekommen waren.

Die Proposition enthält 12 Punkte, die in den Acten folgender Maßen angegeben sind: 1. Geistliche Güter, 2. Naher Verehelichung Strafe, 3. Ehebruchs Srafe, 4. Uebernehmung in Wirthshäusern, 5. Kanzlei Erstattung, 6. Adels unordentliche Verehelichung, 7. Nonnen, 8. Pfarr-Güter, 9. Hülfe zu den Pfarr- und Kirchengebäuden, 10. Der Grafen verweigerte Steuer, 11. Schlotheims Einlösung, 12. Schwarzburgs Beginnen wegen Schlotheimischer Steuer. —

Der erste Punkt enthält viele Unterabtheilungen, deren erstere, die ungleich wichtigere

Jahr	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1546	Landtag.	Chemnitz. 13)

von allen, die Stiftung der drei Fürstenschulen betrifft.

Der sechste Punkt ist für unsre Rechtsgeschichte nicht ganz unwichtig, weil hier über die Erbfolge der Mantelkinder in die Lehne gesprochen wird. „Nachdem sichs auch zu mehrmahlen zuträget, daß die vom Adel Personen, so sie zuuorn beschaffen, ehelichen, vndt vermeinen, die in der UnEhe erzeugte Kinder dadurch elich vndt Lehnfähig zu machen, weßen mann sich in solchen fällen zuuerhaltten.“ — Hierauf antwortete die Versammlung: „Der Vnordentlichen Verehelichung halben sollte eine Constitution zu machen sein, daß die Söhne, so außer der Ehe gezeuget, obgleich der Vater die Mutter hernach zur Ehe nehme, nicht Lehensfehig, Auch Schildes vndt Helmes vnd ritterlichen Wandels in schimpff v. Ernst nicht entfehig sein solten, wie denn auch die Lehenbrieffe anders nicht, den vff die rechte ehelich geborne Leibes vndt Lehens Erben zurichten.“ — „Wegen der von der Ehe gebornen, erwiederte der Herzog, soll zuuorn mit dem Kurfürsten Vergleichung geschehen, vndt alßdenn eine allgemeine Constitution vndt ausschreiben gemacht werden.“ Hierauf wurden die Mantelkinder in der Landes Ordnung v. J. 1543, §. 12. Von den aus der Ritterschaft, welche Kinder außerhalb der Ehe ꝛc. — für unfähig erklärt, in die Lehne ihrer Aeltern zu folgen. — Im Jahr 1547

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Moritz.	Dienst. n. Kilian. (13. Jul.)	

handelt der 5. Art. der von der Ritterschaft übergebenen Landgebrechen ebenfalls von diesem Gegenstande: die Ritterschaft bat, wie im Jahr 1543; allein Moritz antwortete: „dieser Artikel solte auf dem Reichstage fürgebracht werden, damit es mit Verwilligung aller Reichsstände geschähe ꝛc.“ Man sieht hieraus sehr deutlich, daß das Gesetz nicht streng mag beobachtet worden sein, und daß die Meinungen hierüber immer sehr getheilt blieben.

13) Die Landschaft willigte 4 pf. vom Schocke, wovon nichts als die Rittergüter frei sein sollten.

Im Fall die Ritterschaft bei etwaniger Forderung nicht mit Futter u. Mahl versehen werden könnte, so sei sie zufrieden, daß ihr auf Tag und Nacht 10 gr. auf ein Pferd gegeben würde, auch sollte der Herzog vor Leibes- und Perde-Schaden wie gebräuchlich stehen.

Auf Begehren des Herzogs wurde auch ein Ausschuß von sechs Personen gewählt, welcher ihm in vorfallenden wichtigen Fällen im Namen der Landschaft rathen möchte, jedoch solle derselbe keine Steuer bewilligen, oder zu etwas rathen, wodurch das Land in einen unnöthigen Krieg verwickelt werden könne. Die Namen jener sechs Personen sind: Wolf v. Ende, Otto v. Dieskau, George v. Carlowitz, Caspar v. Schömberg, Christoph v.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1546	Ausschußtag.	Freiberg. 14)
1546	Landtag.	Freiberg. 15)

Ebeleben, D. Ludwig Fachs (Bürgermeister v. Leipzig).

Kurz nach diesem Landtage hielt Moritz eine Conferenz mit Wolf v. Ende, Otto v. Dieskau, George v. Carlowitz, Ernst v. Miltitz, Chistoph v. Ebeleben, D. George Kommerstädt, Andreas Pflug, D. Christoph Türck und D. Ludw. Fachs. Es wurden hierüber fast wie bei einer Landes-Versammlung Acten gehalten: und man würde es für eine öffentliche Zusammenkunft des gewählten Ausschusses halten dürfen, wenn sie berufen gewesen wären; aber so schien Moritz sich nur von ihnen als staatsklugen Männern ohne Rücksicht auf der Ausschuß-Personen Amt rathen lassen zu wollen; und übrigens fehlte auch Caspar v. Schömberg, dessen Außenbleiben wenigstens bemerkt sein müßte, wenn es eine öffentliche Zusammenkunft sein sollte. Diese Privat-Versammlung wollte indeß über den dritten vorgelegten Punkt „was zu thun wäre, wenn der Kaiser den Herzog neben andern Kur- u. Fürsten bei seinem Eide und Pflicht oder bei Strafe zum Zuge auffordern sollte?“ nicht im Voraus rathen, sondern meinten, es käme alles auf die dann eintretenden Umstände an, worüber sich ereignenden Falles der Herzog die sechs Ausschuß-Personen und auch seine Räthe hören könnte:

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Hz. Moritz.	Sonnt. n. Barthol. (29. Aug.)	
Hz. Moritz.	9. Octob.	

Hierauf berief Moritz den Ausschuß von sechs Personen auf den Sonntag nach Bartholomäi (29. August) nach Freiberg.

14) Die Proposition enthält sechs Artikel, wovon der dritte u. sechste die wichtigsten sind. Ersterer betraf die Maßregeln, welche die kriegerischen Umstände jener Zeit dem Herzog nothwendig zu machen schienen, der letztere die noch dazu nöthigen Summen. Dieser letztere Punkt befreite die Ausschuß-Personen aus jener großen Verlegenheit, weil sie hierüber gar nicht zu entscheiden hatten. Sie riethen daher dem Herzoge, die Stände zusammen zu berufen, welches den im selbigen Jahre den 9. October zu Freiberg eröffneten Landtag veranlaßte; und hiermit erlosch die Vollmacht jener Ausschuß-Personen.

15) Hier wiederholte Moritz die beiden wichtigern Punkte, welche er den Ausschuß-Personen nicht gar lange vorher vorgelegt hatte, und erhielt bewilligt, daß von jedem Fasse Bier, so sechs Eimer hielte, 24 gr. und von einem Fasse von fünf Eimern 20 gr. gleichviel ob im Lande oder auswärts gebrauen, von einen Eimer Landwein (nicht, wie Weck sagt, Branntwein) 5 gr. von Rhein oder andern ausländischen Weinen aber 10 gr. über den Zehenden, der 1541 auf 8 Jahre war be-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1547	Landtag.	Leipzig. 16)
1548	Ausschußtag.	Meißen. 17)
1548	Landtag.	Leipzig. 18)
1550	Landtag.	Torgau. 19)

willigt worden, gegeben werde. Diese Steuer sollte von Monath zu Monath ein Jahr lang zu Unterhaltung des Kriegs-Volks eingebracht, „und da sie nicht von den Leuten „einzubringen, immittelst von der Ritter-„schaft und den Städten verlegt werden, wel-„che Auslage sie alsdenn wieder bekommen „sollten." — Die Steuer sollte von einem Ausschusse eingenommen werden, der Ueberschuß aber der Landschaft gehören. Im Fall sie jedoch nicht zur Bestreitung der bestimmten Ausgaben zureichte, so sollten die Musterherren Vollmacht haben, Geld aufzunehmen. Zu Musterherren wurden von der Landschaft vier Personen der Ritterschaft und drei städtische Deputirte (Leipzig, Dresden, Langensalze) ernannt.

16) Die Trankſteuer, wie sie auf vorhergehendem Landtage war gewilligt worden, sollte noch zwei Jahre länger entrichtet werden. Uebrigens versprachen hierauf die Stände einige Vorschüsse auf die Trankſteuer, die Ritterschaft den halbjährigen Betrag des Vierzehendens ihrer Unterthanen, die Städte 60000 fl.

Noch bat Moritz um Ernennung eines Ausschusses, den er bei künftigen wichtigen Ereignissen Statt der Landschaft zusammen berufen könnte, welches aber abgeschlagen wurde.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. Moritz.	13. Jul.	23. Jul.
Kurf. Moritz.	2. Jul.	
Kurf. Moritz.	21. Dec.	1. Jan. 1549
Kurf. Moritz.	Sim. Jud. (28. Oct.)	Martini. (11. Nov.)

17) Ob schon kein Ausschuß für künftige Zeiten auf dem vorhergehenden Landtage war erwählt worden, so berief der Kurfürst doch den Ausschuß (des vorigen Landtags) nach Meißen, und wollte mit ihm über das Interim berathschlagen; allein da dieser Ausschuß zu nichts Vollmacht hatte, so sah sich Moritz genöthigt, die allgemeinen Stände zusammen zu berufen.

18) Der Kurfürst berathschlagte hier über das Interim, und forderte zugleich Steuer. Die Tranksteuer wurde von Simonis u. Judä an auf vier Jahre bewilliget, mit der Bedingung, daß Bausteuer und Vierzehend diese vier Jahre über nicht gefordert würden, sondern letzterer auf die nachfolgenden Jahre verlegt sein möchte, so daß die im Jahre 1539 bewilligten 10 Jahre nicht abgekürzt, sondern nur unterbrochen werden sollten.

19) Kf. Moritz war zu Anfange dieses Landtags nicht gegenwärtig, sondern Herzog August eröffnete denselben. Der Magdeburgische Krieg wurde widerrathen, im Fall nicht das ganze Reich daran Theil nähme. Die Bewilligungen bestanden 1) in einer Schenkung der 50000 fl. die der Kurfürst von Brandenburg der Landschaft jetzt zurückzuzahlen schuldig war, dann 2) in 5 pf. v. Schocke Steuer, folgender Maßen vertheilt: 2 pf. Lichtmesse,

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1550	Deputationst.	Bitterfeld. 20)
1552	Landtag.	Torgau. 21)

2 pf. Simonis Judä, und dann 1 pf. im Jahre 1552 auf Simonis Judä. — So sind die Bewilligungen in der Landschaft Antwort auf des Kurfürsten Triplica bestimmt; allein schon in der Antwort auf die Duplica desselben hatten sich die Stände zu noch einem Jahre Tranksteuer nach Ablauf der vierjährigen verstanden: ob nun beide Bewilligungen neben einander bestanden haben oder ob die Tranksteuer weggefallen ist, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Weck a. a. O. S. 443 sagt nichts von der Tranksteuer, da hingegen eine alte, sehr genau abgefaßte handschriftliche Nachricht, welche ich benutzt habe, dieselbe neben den übrigen Bewilligungen nennt.

20) Ob es dem Kurfürsten gleich auf dem kurz vorher zu Torgau gehaltenen Landtage war abgeschlagen worden, für künftige Vorfälle einen Ausschuß zu wählen, so berief derselbe doch eine nach Willkühr bestimmte Auswahl aus dem vorigen Ausschüssen nach Bitterfeld. Aus der Ritterschaft waren 16 Personen berufen, und von den Städten 2, Leipzig und Wittenberg. Drei ritterschaftliche Deputirte entschuldigten sich, so daß nur 13 derselben erschienen, welche also mit den beiden städtischen Bevollmächtigten eine Versammlung von 15 Personen bildeten. Der Kurfürst schickte zwei Commissarien, Asmus v. Köckeritz

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. Moritz.	20. Novb.	22. Novb.
Kurf. Moritz.	Dienst. n. Esto mihi. (1. Mart.)	

und den bekannten D. Ludwig Fachs, und ließ seine Abwesenheit ausdrücklich entschuldigen. Der Gegenstand der ganzen Verhandlung betraf den Magdeburgischen Krieg und die gütliche Verhandlung mit den Magdeburgern. Allein die erschienenen Deputirten hatten keine Vollmacht zu irgend einer Unterhandlung mit den Magdeburgern von der Sächsischen Landschaft erhalten, konnten daher auch nicht im Namen derselben handeln. Die ganze Versammlung ging also unverrichteter Sache aus einander.

21) Hier wollte der Kurfürst abermahls neue Steuer bewilligt haben; allein die Landschaft war zu nichts zu bewegen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, seinen Vorsatz aufzugeben und ertheilte, ohne die verlangte Unterstützung erhalten zu haben, den Abschied. Kaum war aber dieser ertheilt, so änderten, ich weiß nicht auf welche Veranlassung, die Stände ihren Sinn und — wer sollte das wohl glauben — bewilligten 2 pf. vom Schocke. Man sehe in den Landtags-Acten, Torgau, 1552; „Der Landstände letzte Antwortt vff den vierdten Artikel nach dem Abschiedt gegeben rc.“ — Weck a. a. O. S. 443 erwähnt dieses Landtags, ohne der Bewilligung dabei zugedenken, weil er sie wahrscheinlich an dem ungewöhnlichen Orte nicht gesucht und dazu

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1552	Landtag.	Dresden. 22)
1553	Landtag.	Leipzig. 23)
1553	Landtag.	Leipzig. 24)
1554	Landtag.	Dresden. 25)

noch im Abschiede gelesen hat, daß keine geschehen sei. Indessen hätte Weck aus den Acten des folgenden Landtags diese Steuer doch sollen kennen lernen; allein er scheint auch diese Acten nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit durchgegangen zu sein, weil er offenbar einiges übersehen hat.

22) Hier wurde von der Landschaft folgendes bewilligt:

1) 200,000 fl. zur Türkenhülfe: wozu die Ritterschaft von den Lehngütern 2 pf. vom Schock, Bürger und Bauer aber 3 pf. vom Schockwerthe ihrer Güter geben sollten. Im Fall aber dadurch die Summe nicht voll würde, so sollte die Ritterschaft noch 1 pf. Bürger und Bauer aber 2 pf. nachzahlen.

2) Zu Bezahlung von Moritzens Schulden die volle Trankſteuer, außer dem noch zur vorigen Bewilligung gehörigen Jahre, auf zwei Jahre, und nach Ablauf dieser drei Jahre die halbe Trankſteuer auf 6 Jahre.

So sind die Bewilligungen in dem am ersten September 1552 ausgestellten Landtags-Reverse und dann in der den Steuer-Einnehmern unterm 2. Sept. 1552 ausgefertigten Instruction enthalten. Hiernach ist also Weck a. a. O. und alle, die ihm nachgeschrieben haben, zu verbessern.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. Moritz.	26. Aug.	31. Aug.
Kurf. Moritz.	1. Junius.	
Kurf. August.	21. Aug.	29. Aug.
Kurf. August.	29. März.	2. April.

Die Steuer wurde durch eine Deputation der Stände eingenommen und verwaltet

Uebrigens ist dieser Landtag der Streitigkeiten wegen merkwürdig, die sich zwischen der Ritterschaft und den Städten, der Besteuerung der Rittergüter wegen, erhoben; und fast alles, was nach der Zeit über die Steuerfreiheit der Ritterschaft auf Landtagen vorgebracht wurde, ist fast nichts als ein Widerhall dessen, was man hier sagte.— Man sehe was ich über die Verhandlungen dieses Landtags S. 39—49 dieser Beiträge beigebracht habe.

23) Man sehe S. 50 dieser Beiträge.

24) Es wurden zur Bezahlung des Kriegsvolks 6 pf. vom Schocke in drei Terminen zu entrichten gewilligt, „doch ausgeschlossen der von Adel Tischgüter" (d. i. die Lehnhufen). So heißt es in den Landtags-Acten.

25) Hier wurden 14 pf. bewilligt, als: 3 pf. auf Mar. Geb. 3 Pf. auf Andreas, auf jeden derselbigen Termine des Jahrs 1555 3 pf. und endlich 1556 die übrigen 2 pf. jedoch daß jener auf die dem Kf. Moritz geschehene Bewilligung noch schuldige 1 pf. erlassen würde.— Die Lehngüter blieben des heftigen Widerspruchs der Städte ungeachtet von der Steuer frei. Von den Erbgütern und der werbenden Barschaft zahlte aber die Ritter-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1555	Landtag.	Torgau. 26)
1557	Landtag.	Torgau. 27)
1561	Landtag.	Torgau. 28)

schaft gleich den übrigen Ständen die bewilligte Steuer.

26) Hier wurde die volle Tranksteuer auf 8 Jahre verwilligt, jedoch daß dagegen die ehemahls bewilligte sechsjährige halbe Tranksteuer wegfiel. Weck a. a. O. S. 443 giebt diese Bewilligung nicht genau genug an. — Zu Folge dieses Landtags wurde eine kleine Versammlung von Ständen zu Dresden gegen Ende des Julius gehalten. Es betraf aber dieses die Ausführung eines schon auf dem Landtage beschlossenen Geschäftes, und daher kann ich dieselbe nicht in die Tabelle aufnehmen. Die Actenstücke dieser Zusammenkunft stehn eingedruckt in M. Joh. Aug. Müllers, Rectors der Landschule zu Meißen, Versuch einer vollständigen Geschichte der Landschule zu Meißen, (Leipz. 1787, 8.) B. 1. S. 174--212. Beilage V.

27) Hier war Kf. August Krankheits wegen nicht am Orte der Versammlung anwesend, sondern schickte für sich drei Commissarien, den Grafen Wolf von Barby, Hansen von Ponikau und den berühmten D. Ulrich Mordeisen. Es wurde abermahls Türkensteuer vom Kurfürsten verlangt und

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. August.	Donnerst. n. Iudica. (4. April.)	7. April.
Kurf. August.	29. März.	31. März.
Kurf. August.	Dienst. n. Trinitat. (3. Jun.)	8. Jun.

bewilligt. Die Ritterschaft verstand sich von ihren Lehngütern und werbenden Barschaft zu 2 pf. die Städte aber zu 5 pf. welches auch die Ritterschaft von ihren Erbgütern und für ihre Bauern willigen mußte. Die Termine waren folgende: Sonntag Mis. Domini von gemeiner Landschaft 2 pf. auf folgenden Sonntag Trinitatis von der Ritterschaft, die bewilligten 2 pf. und dann auf Martini von gemeiner Landschaft die übrigen 3 pf.

28) Auf diesem Landtage ist die Tranksteuer noch auf 8 Jahre, von der auf Simonis und Judä 1563 zu Ende gehenden ältern Bewilligung an zurechnen, bewilligt und zugleich vom Schock 6 pf. auf folgende Termine zu entrichten versprochen worden, als: 2 pf. Mar. Geb. 2 pf. Lichtmeß 1562; 2 pf. Martini desselben Jahres. Die Rittergüter aber wurden davon bestimmt und ausdrücklich ausgenommen. Von dieser Zeit an sind die Bewilligungen weit bestimmter, und werden auch ungleich richtiger von denen angegeben, die darüber sprechen. Ich enthalte mich also zu Sparung des Raums und zur Vermeidung unnöthiger Vergrößerung dieser Schrift dieselben fernerhin bei dieser Ta-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1565	Landtag.	Torgau.
1567	Ausschußt.	Langensalze.
1570	Landtag.	Torgau. 29)

belle anzuführen. Ich werde mich begnügen, hier und da nur noch einige Hauptbegebenheiten unsrer Steuergeschichte bemerkbar zu machen.

29) Bei der Proposition, welche die Steuer und andre Dinge betraf, findet sich folgende Beilage.

„Euch ist auch bewußt, daß nun viel Jahre her, in unsern Landen eine gemeine Klage gewesen und noch, daß in unsern Schöppen-Stühlen, Leipzig und Wittenberg in vielen peinlichen und bürgerlichen Sachen und Fällen auf die Rechtsfragen, auch in den Hofgerichten, wiederwärtig erkannt und gesprochen worden, dahero allerhand Unrichtigkeit unter unsern Unterthanen erfolgen muß;"

"So befinden wir uns auch insonderheit beschwert, daß dero Straff halben, so uns in Aemtern und sonsten betrügen und das unsere veruntrauen, zu gar gelinde Urtheil gesprochen, und unsere ungetreue Diener dadurch mehr gestärckt, denn gestraft, werden."

„Ferner tragt ihr gut wißen, wie es der Wildschützen halben, welche nicht allein rottenweise in Hölzern gehen, und unsere Wildbahn verderben und veröden, sondern auch unsern Förstern, so solches zu währen,

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. August.	Dienst. n. Matthäi. (24. Sept.)	1. Oct.
Kurf. August.	9. Apr.	
Kurf. August.	27. Sept.	6. Oct.

von uns bestellt sein, nach Leib und Leben trachten, ja wir selbst vor solchen Dieben und Wildschützen, da sie auf uns schießen in unsern gehölzen, nicht sicher sein, eine Gelegenheit: daß nehmlich dieselben von wegen der geringen und gelinden straff, so ihnen in Schöppen-Stühlen zuerkannt wird, in ihren diebischen und mörderischen Vornehmen nur frecher gemacht werden, solche Mishandlungen von Tage zu Tage, je länger, je mehr, überhand nehmen."

„Ist demnach an euch unser gnädig Begehren, ihr wollet uns dieser vorgemeldten Dinge und Fälle halben, euer Gutbedüncken unterthäniglich mittheilen, durch was ernste Straffe solchem Uebel zu steuern, und wir uns, als die Obrigkeit gegen den muthwilligen Verbrechern zu verhalten, und sonst in unsern Landen ein gleichförmig Urtheilsprechen anzustellen haben mögen." — Hierauf antworteten die Stände: „So viel denn die Fälle, darinnen in E. C. F. G. Landen widerwärtig gesprochen, belanget, bitten E. C. F. G. wir in Unterthänigkeit, E. C. F. G. wollen die vornehmsten Juristen aus E. C. F. G. Universitäten sonderlich zusammen erfordern laßen, darvon sich nothdürftig mit ein-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1572	Ausschußt. d. Ritterschaft.	Meißen. 30)

ander zu unterreden, und Landüblichen Rechten gemäß, sich hierinnen zu vergleichen, damit hinführo einstimmig in E. C. F. G. Hofgerichten und Schöppenstühlen gesprochen werden möge: von welchen dann auch, waßergestalt die untreuen Diener und Wildbeschädiger gestraft werden sollen, am füglichsten berathschlagt werden kann." — Dieses erwiederte der Kurfürst in seiner Resolution: „Beschließlich was das wiederwärtige Urtheilsprechen in den Juristen = Facultäten, Hofgerichten und Schöppenstühlen belanget, haben unsre bestallten Doctores und Professores in beiden Universitäten ihre unterschiedliche Bedenken in vielen Fällen allbereit zusammengetragen und gefaßt, die wir euch förder zu untergeben und mit weiterm euern Rath allenthalben hierinnen zu schließen, erbötig." — Diese Verhandlung veranlaßte die im Jahre 1572 erfolgte Publication der berühmten Kursächsischen Constitutionen.

30) Die erste Kenntniß dieser Versammlung dankt die Sächsische Staatskunde dem im Jahre 1796 verstorbenen Kursächsischen Hof- u. Justitien-Rathe D. Christian Schmidel, welcher aus einer alten Handschrift der unedirten Constitutionen die von ihr darin befindliche Nachricht in seiner ersten academischen Schrift: Elector Augustus Saxoniae Legislator (Lipſ. 1765, 4.) S. 38-39. hat abdrucken lassen. Auch ich besitze eine alte

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. August.		

Handschrift der unedirten Costitutionen, worin jene Nachricht nicht nur richtiger als in der Schmidelischen abgefaßt, sondern auch noch mit einem kleinen Zusatze vermehrt worden ist. Ich will dieselbe hier wörtlich einrücken:

„Berathschlagung wegen Churfürst August zu Sachsen gemachten und 1572 zu Dresden zum ersten mahl gedruckten Verordnungen u. Constitutionen."

„Auf des Churfürsten zu Sachsen Augusti begehr seynd Ao. 1572 zu Meißen zusammenkommen und die Rechtsfälle (so Ich (1) mehrentheils gefaßt und zu Leipzig zusammengezogen, auch zuvor ein groß Buch derowegen nach Hoff geschickt) erwogen und berathschlagt von Churf. Hofräthen Hanß von Bernstein (2), Erich Volkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Düringen (3), D. Hieronymus Kiesewetter, Cantzlar, Johann von Zeschau, Abraham Bock, Hoffmarschalch, Laurentius Lindemann u. David Pfeiffer, beide der Rechte Doctores, Von Gelehrten der Iuristen Facultaeten seynd von Leipzig gewesen der Ordinarius Iac. Thomingius, Leonh. Badehorn, Sen. Joh. Reiffschneider, alle DD. von Wittenberg aber Ich D. Michael (4) Teuber der ich ex statutis Ordinarius seyn soll, D. Ioachim v. Beust, D. Matth. Wesenbeccius. Alß nun diese Personen beisammen gewesen länger dann eine Monatsfrist,

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1574	Deputationst.	Torgau. 31)

so ist auch mitler Zeit der Kleine und dann lezlich der große Ausschuß von denen von der Ritterschaft auch beschrieben gewesen, denen die Decisiones fürgelesen u. dicto A. 1572 zum Druck (5) befördert, folgende Fälle aber, so man in gemeiner Zusammenkunfft mit geschloßen hat, seynd von obgedachten Churfürsten zu Sachßen, Hertzog Augusto denen Schöppen-Stühlen, darnach zu sprechen, in Schrifft mit Churf. Hand Unterschrifft und gesiegelt zugeschicket und wißentlich in Druck ausgeschloßen worden." —

Die beigesetzten Zahlen zeigen auf folgende Bemerkungen: (1) Nach dem Wörtchen Ich folgt bei Schmideln der Name D. Michael Teuber. (2) Statt des Namens Bernstein steht in der Schmidelischen Handschrift Bogenstein. Es ist aber gar kein Bogenstein damahliger Zeit bekannt; allein Hans von Bernstein war einer der vorzüglichern Räthe Augusts, und nahm beinahe an allen wichtigen Verhandlungen jener Regierung unmittelbaren Antheil. Es ist daher kein Zweifel, daß die Lesart meiner alten Handschrift die richtigere ist. (3) Statt Erich Volkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Düringen, liest die Schmidelische Handschrift Volkmar Freyherr von Berlepsch, Oberammt-Hauptmann. Weder der Titel Oberamts-Hauptmann, noch der freiherrliche Titel der Familie Berlepsch tragen das Ge-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. August.	24. Mai.	

präge des sechzehnten Jahrhunderts. Schon dieses empfiehlt die Lesart meiner Handschrift vor der Schmidelischen; jene wird aber auch noch durch die Geschichte bestätigt. Erich Volkmar von Berlepsch war einer der wichtigsten Männer während der Regierung Augusts, und wird sehr oft in vielen damahls ausgestellten Urkunden als Ober-Hauptmann von Thüringen unterzeichnet gefunden, welches beinahe das war, was jetzt Kreis-Hauptmann genennt wird. Derselbe war zugleich Ober-Hofrichter zu Leipzig und starb 1589. (4) Hier steht durch ein Versehn des Abschreibers im Schmidelischen Manuscript: Johann Teuber. (5) Es giebt mehr als eine Ausgabe vom Jahre 1572. Ich besitze deren zwei: von der einen ist der Text auf 98 Quartblättern, das Register aber auf 19 enthalten; von der andern zählt der Text 113 Quartblätter, die Publication (welche bei jener fortlaufende Seitenzahl mit dem Texte hat) 4 und das Register 20. Unter der letzten Registerseite der erstern Ausgabe stehn mit kleiner Schrift die Worte: Gedrukt zu Dreßden durch Matthes Stöckel vnd Gimel Bergen. 1572. Dieselben Worte liest man hingegen in sehr starker Schrift auf der Rückseite des letzten Blattes der zweiten von mir bemerckten Ausgabe.

31) Die Organisation dieses Ausschußtags ist mir gänzlich unbekannt geblieben. Er wurde zur Aufrechthaltung der Lutherischen Lehre

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1576	Landtag.	Torgau.
1582	Landtag.	Torgau.
1586	Landtag.	Torgau. 32)
1587	Ausschußtg.	Torgau. 33)
1588	Landtag.	Torgau.
1592	Landtag.	Torgau.
1593	Landtag.	Torgau. 34)
1595	Landtag.	Torgau.

gegen den Calvinismus gehalten, und mehrere Schriftsteller sprechen von demselben sehr bestimmt, so daß, des Weckischen Stillschweigens ungeachtet, seine Existenz keinem Zweifel unterworfen ist. S. Vogel, Leipz. Annal. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Auch in einer alten vor mir habenden Handschrift ist diese Versammlung mit Beisetzung des 24. Mais bemerkt.

32) Da Weck a. a. O. diesen Landtag ganz übergeht, auch derselbe noch in keinem Verzeichnisse zu finden ist, und überhaupt die Nachrichten von ihm selten geworden sind, so will ich die Hauptpunkte der Berathschlagung hier aus den Acten angeben. Es waren derer vier:

1. Religion, besonders Calvins Lehre.
2. Ist die Anzahl der Stipendiaten eingezogen, jedoch das zuvor dazu bestimmte Geld nicht verringert worden.
3. Jährliche Visitation der Universitäten durch gewisse Personen verordnet.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. August.	3. Sept.	7. Sept.
Kurf. August.	26. Sept.	29. Sept.
Kf. Christian I.	2. Nov.	
Kf. Christian I,	19. August.	20. Sept.
Kf. Christian I.	30. Sept.	
Hz. Friedr. Wilh. als Administrator.	22. Febr.	4. März.
Hz. Friedr. Wilh.	23. Jan.	
Hz. Friedr. Wilh.	10. Febr.	22. Febr.

4. Drei Assessores zu vorigen Neunen dem Ober-Hofgericht zugeordnet.

33) Hier wurde besonders über die Abschaffung der Mängel und Mißbräuche berathschlagt, die bei der vorher angestellten Visitation waren entdeckt worden. Es waren auf dieser Versammlung zugegen: die drei Hochstifter, die beiden Universitäten, ein Ausschuß der Ritterschaft, dessen Zahl mir unbekannt ist, und 6 Städte: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Torgau, Salza. — Weck hat auch diese Versammlung nicht bemerckt. Es wird aber ihrer in mehrern handschriftlichen Aufsätzen gedacht, und Vogel, Leipz. Annal. enthält die genauern Bestimmuugen.

34) Weck sagt kein Wort von dieser Versammlung. Sie wurde gegen die Calvinisten gehalten. S. Vogel. — Ein altes handschriftliches Verzeichniß einiger Landtage des sechzehnten Jahrhunderts hat mir den Tag der Versammlung angezeigt.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1601	Landtag.	Torgau.
1605	Landtag.	Torgau.
1609	Landtag.	Torgau.
1610	Versamml.	Leipzig. 35)
1610	Landtag.	Dresden.
1612	Landtag.	Torgau.
1618	Enger-Ausschußtag.	Dresden. 36)
1619	Ausschußtag.	Dresden. 37)
1622	Landtag.	Torgau.
1628	Landtag.	Torgau.
1631	Landtag.	Dresden. 38)

35) Handschriftliche Nachrichten und Vogel, Annal. Die Organisation dieser Versammlung ist mir unbekannt geblieben.

36) Handschriftliche Nachrichten, Vogel Annal. und mehrere Schriftsteller. — Die Veranlassung zu dieser Versammlung gaben die Miliz-Angelegenheiten, vorzüglich die Werbung.

37) Handschriftliche Nachrichten und Vogel, Annal. — Diese Zusammenkunft hat mit der vorhergehenden gleichen Zweck gehabt.
Noch fand ich in einer Handschrift eine Versammlung unter dem 10. Januar 1621 angegeben. Da aber nicht die geringste weitere Nachricht daselbst hinzugefügt wird, auch nirgends anders darüber nähere Auskunft zu erlangen gewesen ist, so hab' ich Bedenken tragen müssen, diese bloße Notiz in die Tabelle aufzunehmen.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Christian II.	8. Decb.	19. Decb.
Kf. Christian II.	10. Jun.	24. Jun.
Kf. Christian II.	4. Sept.	25. Sept.
Kf. Christian II.	4. Jun.	
Kf. Christian II.	3. Decb.	
Kurf. Johann Georg I.	8. März.	27. März.
Kf. Joh. Georg I.	4. Nov.	
Kf. Joh. Georg I.	6. Jun.	
Kf. Joh. Georg I.	17. Febr.	18. März.
Kf. Joh. Georg I	17. Febr.	14. März.
Kf. Joh. Georg I.	18. Jun.	12. Jul.

38) Bei diesem Landtage merkt Weck S. 448 an, daß dieses Mahl die Stände nicht, wie ehedem Herkommens gewesen, am Hofe gespeist worden wären, sondern Auslösung erhalten hätten. Allein dieses ist schon vorher mehrmahls derselbe Fall gewesen, wie aus einem von der Ritterschaft an den Erbmarschall auf diesem Landtage unterm 23. Junius 1631 erlassenen Schreiben deutlich erhellet, worin demselben aufgetragen wird, von dem Kurfürsten zu erbitten, daß er der Ritterschaft noch vor Ende des Landtags etwas auf das Auslöse-Geld auszahlen lassen möchte. „Immaßen denn" heißt es daselbst „solches ebenmeßig an nechst vorhergegangenen Landtage Ao. 1628, ehe man noch zum Schluße kommen, Vns gst abgestattet worden." — Wenn ich aus einigen Nachrichten gewisser Maßen folgern darf, so ist schon seit Kf. Christians I. Zeiten auf

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1635	Landtag.	Dresden.
1640	Landtag.	Dresden.
1641	Ausschußtag.	Dresden.
1646	Ausschußtag.	Dresden.
1653	Ausschußtag.	Dresden. 39)
1655	Deputat.	Dresden. 40)
1657	Landtag.	Dresden.
1658	Ausschußtag.	Dresden.
1659	Ausschußtag.	Dresden.
1660	Landtag.	Dresden. 41)

Landtagen Auslösung Statt Futter und Mahl gereicht worden. Mehrere Bestimmung mag diese Angelegenheit aber wohl erst um die Zeit dieses Landtags erreicht haben. Hiervon an einem andern Orte ein mehreres.

Auch verlangten die Städte auf diesem Landtage einen Beitrag zur Steuer von den Lehngütern. Sie beriefen sich auf den Fall von 1552, ohne weiter neue Gründe beizubringen. Die Ritterschaft weigerte sich, bewilligte aber dafür dem Kurfürsten ein so genanntes Praesent-Geld von 200,000 fl.

39) Im September desselben Jahres ist auch eine Deputation der Stände zu Dresden versammelt gewesen; deßgleichen eine im Frühjahre 1654, deren Organisation wohl derjenigen geglichen haben mag, welche die im Jahre 1655 versammelte Deputation erhielt. Wahrscheinlich sind beide Versammlungen unverrichteter Sache aus einander gegangen, und ich habe daher, um die Tabelle nicht unnöthiger Weise zu vergrößern, sie daraus weggelassen. Ungeachtet kein Schriftsteller, so viel mir bekannt ist, von

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Joh. Georg I.	6. Jan.	13. März.
Kf. Joh. Georg I.	31. Aug.	14. Oct.
Kf. Joh. Georg I.	7. Decb.	24. Decb.
Kf. Joh. Georg I.	2. Mai.	6. Aug.
Kf. Joh. Georg I.	31. Jan.	2. April.
Kf. Joh. Georg I.	25. April.	21. Jan.
Kf. Joh. Georg II.	9. Febr.	15. Jun.
Kf. Joh. Georg II.	23. März.	
Kf. Joh. Georg II.	14. Febr.	11. Mai.
Kf. Joh. Georg II.	12. Nov.	9. Apr. 1661

ihnen spricht, so ist doch ihre Existenz aus handschriftlichen Nachrichten zu erweisen, und selbst in dem Deputationstags-Abschiede vom Jahre 1655 werden sie erwähnt.

40) Es bestand diese Deputation der Stände aus 14 ritterschaftlichen Personen und 6 Städten, als: Leipzig, Dresden, Wittenberg, Freiberg, Salza, Zwickau. Weck S. 455 nennt daher diese Zusammenkunft mit Unrecht eine Ausschußversammlung.. S. den ersten Theil meiner Beiträge 2c. S. 62.

41) Dieser Landtag ist einer der wichtigsten in unsrer Geschichte. Hier wurden die bekannten Decisiones den Ständen vorgelegt, die Steuerverfassung sehr verbessert und überhaupt mancher für unsere Staatsverfassung wichtige Beschluß gefaßt.

Als eine Folge jener Steuer-Verordnungen ist der Unterschied zu betrachten, welcher seitdem unter den schriftsäßigen Gütern obwaltet. Alle, die vor diesem Landtage vorhanden waren, heißen altschriftsäßige Güter; diejenigen aber, welche seitdem die Schriftsäßigkeit erlangt haben, werden neuschrift-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1661	Ausschußtag.	Dresden.
1663	Ausschußtag.	Dresden.
1664	Ausschußtag.	Dresden.
1664	Ausschußtag.	Dresden.
1666	Landtag.	Dresden.
1667	Ausschußtag.	Dresden.
1668	Ausschußtag.	Dresden.
1670	Landtag.	Dresden.
1673	Landtag.	Dresden.
1675	Ausschußtag.	Dresden.
1676	Ausschußtag.	Dresden.
1676	Landtag.	Dresden.
1677	Ausschußtag.	Dresden.
1679	Ausschußtag.	Dresden.
1680	Ausschußtag.	Dresden.
1680	Deputationst.	Meißen. 42)
1681	Landtag.	Dresden.
1683	Ausschußtag.	Dresden.
1684	Ausschußtag.	Dresden.
1685	Ausschußtag.	Dresden.
1687	Landtag.	Dresden.
1689	Ausschußtag.	Dresden. 43)

säßig genannt. — Jedoch sind mehrere Güter, die nachher erst die Schriftsäßigkeit erlangt haben, dessen ungeachtet zugleich dabei für altschriftsäßig erklärt worden. Ein Beispiel bietet das Rittergut Gangloff-Sömmern dar, welches im Jahre 1731 die Schriftsäßigkeit erlangte, und dabei ausdrücklich für altschriftsässig erklärt wurde, so daß dessen Besitzer nun auf Auslösung auf den Land-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Joh. Georg II.	9. Decb.	23. Decb.
Kf. Joh. Georg II.	6. Jul.	21. Sept.
Kf. Joh. Georg II.	9. März.	6. April.
Kf. Joh. Georg II.	7. Sept.	24. Sept.
Kf. Joh. Georg II.	5. März.	17. April.
Kf. Joh. Georg II.	26. Jan.	4. März.
Kf. Joh. Georg II.	2. Febr.	16. Febr.
Kf. Joh. Georg II.	31. Jan.	30. März.
Kf. Joh. Georg II.	26. Jan.	26. März.
Kf. Joh. Georg II.	11. April.	25. April.
Kf. Joh. Georg II.	16. Jan.	15. Febr.
Kf. Joh. Georg II.	29. Oct.	28. Dec.
Kf. Joh. Georg II.	2. Nov.	29. Nov.
Kf. Joh. Georg II.	2. Febr.	26. Febr.
Kf. Joh. Georg II.	18. Jan.	12. Febr.
Kf. Joh. Georg III.	22. Nov. 2. Dec.	21. Dec. 31. Dec.
Kf. Joh. Georg III.	2. Nov.	5. März 1682
Kf. Joh. Georg III.	13. Jun.	1. Aug.
Kf. Joh. Georg III.	6. März.	4. Jun.
Kf. Joh. Georg III.	24. Jun. 12. Nov.	28. Jul. 30. Dec.
Kf. Joh. Georg III.	26. Oct.	5. Feb. 1688
Kf. Joh. Georg III.	2. Jan.	9. März.

tagen Anspruch machen konnten. S. Landtags-Acten 1731, N. 32. Auch N. 24 derselben Acten enthält ein solches Beispiel.

42) S. dieser Beiträge 1. Th. S. 63—69. 2. Th. S. 86 f.

43) Die Proposition ist datirt Schweinfurt den 13. December 1688, die Eröffnung erfolgte aber den 2. Jänner 1689.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1690	Ausschußtag.	Dresden.
1692	Landtag.	Dresden.
1693	Deputationst.	Dresden.
1694	Ausschußtag.	Dresden.
1694	Landtag.	Dresden.
1696	Ausschußtag.	Dresden.
1697	Willk. Zusammenkunft.	Dresden. 44)
1699	Landtag.	Dresden. 45)

44) Die Aufnahme dieser Landesversammlung in die Tabelle ist eigentlich eine kleine Abweichung vom Plane, indem alle die übrigen willkührlichen Zusammenkünfte, welche seit 1661 gehalten wurden, nicht in derselben befindlich sind. Allein, theils wollte ich sie nicht gern hinweglassen, weil sie sich im Leonhardischen Verzeichnisse so wohl als in den ältern Tabellen von 1725 u. 1731 befindet, theils wird die Anomalie durch die Wichtigkeit jener Zusammenkunft einiger Maßen entschuldigt.

Diese Versammlung wurde durch den Uebergang Friedrich Augusts I. zur katholischen Kirche veranlaßt, und ihre Berathschlagungen haben auf das Verhalten der nachherigen größern Landesversammlungen in dieser Angelegenheit wichtigen Einfluß gehabt.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Joh. Georg III.	30. Nov.	24. Febr. 1691
Kf. Joh. Georg IV.	14. Febr.	3. April.
Kf. Joh. Georg IV.	4. Jul.	23. Jul.
Kf. Joh. Georg IV.	13. Jan.	7. Apr.
Kf. Friedrich August I.	18. Nov.	31. März 1695
Kf. Fried. Aug. I.	15. März.	15. April.
	27. Jul.	29. Sept.
Kf. Fried. August I. Kön. von Pohlen.	29. Aug.	17. März 1700

45) Dieser Landtag gehört unter die wichtigern; und mehrere seiner Beschlüsse haben keinen unbedeutenden Einfluß auf unsre Verfassung gehabt.

Nach vielen fast seit einem halben Jahrhundert vergebens angewendeten Bemühungen und nach wiederholten Bitten gelang es endlich der Ritterschaft, ein landesherrliches Decret zu erhalten, wodurch der Erweis einer bestimmten Anzahl adlicher Ahnen demjenigen auferlegt wurde, der als Mitglied der Ritterschaft an den Landtagen Theil nehmen wollte.

Die letzte und nächste Veranlassung hierzu waren drei Männer, Ernst Friedrich von Döring, Hans George von Grünrodt und Karl Siegmund von Haße, denen von der Ritterschaft die Zulassung zu ihren Sitzungen auf eine sehr revolutionäre oder vielleicht mit einem noch här-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1700	Ausschußtag.	Dresden. 46)
1701	Ausschußtag.	Dresden.
1704	Ausschußtag.	Dresden. 47)
1706	Versamml.	Leipzig. 48)

tern Ausdrucke zu bezeichnende Art verweigert wurde.

Jeder von ihnen beklagte sich hierüber bei dem damahligen Regenten, dem Könige Friedrich August von Pohlen, und die deßhalb eingereichten drei Schriften enthalten bei aller ihrer Mittelmäßigkeit doch einige gute Gedanken und manche gegen die Ritterschaft sprechende Thatsachen, nur Schade, daß deren Anwendung nicht immer daselbst richtig genug geschehen ist. Die Ritterschaft ließ es ihrer Seits auch nicht an Darstellung ihrer Gerechtsame fehlen, und bat um Anerkennung derselben durch ein Decret. Die Regierung entschied indeß nicht gleich für dieselbe, bezeigte sich aber doch jetzt ungleich nachgiebiger, als es vormahls geschehen war. S. Landtags-Acten 1699, N. 77. Decret zur Admission Hannß Georgens von Grünrodt, d. $\frac{20}{30}$ Dec. 1699.

Die Ritterschaft glaubte nun die Umstände benutzen zu müssen; und sie, die es vorher jederzeit bei den abschlägigen Antworten ihrer gerechten Fürsten hatte bewenden lassen, erwiederte jetzt jenes erwähnte Decret mit

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	28. Nov.	12. Jan. 1701
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	31. Jul.	29. Jan. 1702
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	20. Jan.	19. Jul.
Karl XII. König v. Schweden.	Septemb.	Octob.

einer Gegenerinnerung, welche den 9. Febr. 1700 überreicht wurde. S. derselben Acten N. 91. Der Ritterschaft Erinnerung auf ergangenes allergnädigstes Decret wegen admission Hannß Georg von Grünrodt zu Seyfersdorf, auch andern neuen Adels, v. 9. Febr. 1700.

Hierauf erfolgte endlich noch während dieses Landtags das so bekannte und merkwürdige Decret vom 15. März 1700, worin Friedrich August I. festsetzte, daß derjenige, welcher auf Landtagen unter der Ritterschaft Sitz und Stimme haben wollte, und nicht wirklicher Geheimer-Rath oder commandirender Obrister wäre, acht adliche Ahnen von Vater und Mutter erweisen sollte. S. derselben Landtags-Acten N. 126. Decret wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren admission zu verstatten. — Cod. Aug. I. 367.

46) Die Proposition ist von Warschau den 20. November datirt.

47) Hier wurde nur ein Dimissions-Decret, aber kein eigentlicher Abschied ertheilt.

48) Von dieser Landesversammlung, die Karl XII. auf den 2. Octob. 1706 nach Leipzig

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1707	Ausschußtag.	Dresden.
1708	Ausschußtag.	Dresden.
1711	Landtag.	Dresden.
1712	Ausschußtag.	Dresden.
1713	Ausschußtag.	Dresden.
1715	Ausschußtag.	Dresden.
1716	Landtag.	Dresden. 49)
1718	Landtag.	Dresden.
1722	Landtag.	Dresden.
1725	Ausschußtag.	Dresden.
1728	Landtag.	Dresden.
1731	Landtag.	Dresden.

ausschrieb, hab' ich die Verhandlungen nicht erhalten können. Es mögen nicht viel Stände dabei erschienen sein; auch verlangte die Sächsische Regierung, daß die Schwedischen Vorträge durch das Geheime Consilium der

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	Jan.	
Kf. Friedr. Aug. I Kg. v. P.	21. Jan.	14. April.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	6. Febr.	24. April.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	14. Febr.	20. April.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	19. Febr.	19. Jun.
Kg. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	20. Jan.	30. Apr.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	2. Febr.	18, April.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	23. Jan.	28. Mai.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	8. Febr.	14. Jun.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	30. Octob.	12. April 1726
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	15. Febr.	19. Mai.
Kf. Friedr. Aug. I. Kg. v. P.	19. Aug.	7. Octob.

Ständen eröffnet werden möchten. S. Vogels Annal. S. 989.

49) Die Proposition ist zu Bosen den 26. Januar datirt, und den 2. Febr. zu Dresden den Ständen übergeben worden.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1734	Landtag.	Dresden.
1737	Landtag.	Dresden.
1742	Landtag.	Dresden.
1746	Landtag.	Dresden.
1749	Landtag.	Dresden.
1763	Landtag.	Dresden. 50)
1766	Landtag.	Dresden.
1769	Landtag.	Dresden.
1775	Landtag.	Dresden.
1778	Ausschußtag.	Dresden. 1)

50) Noch ehe dieser Landtag seinen Anfang nahm, berief die Regierung einige Stände nach Dresden, um mit denselben im Voraus über einige Punkte zu berathschlagen. Es waren 13 Personen von der Ritterschaft und 14 Städte gegenwärtig, und die so genannten Praeconsultationes währten vom 11. Mai bis 2. Jun. 1763.

1) Die größern Staatsausgaben, welche der Bairische Erbfolgekrieg verursachte, machten die Zusammenberufung der Stände nöthig.

Hier bewilligte die Ritterschaft — „als einen freiwilligen jährlichen außerordentlichen Beitrag zu Bestrei-

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	27. Jun.	5. Sept.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	10. März.	5. Mai.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	3. Jun.	5. Aug.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	19. Jun.	14. Aug.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	22. Jun.	14. Sept.
Kf. Fried. Aug. II. Kg. v. P.	7. Aug.	20. Nov.
Hz. Xaver Administrator.	11. Mai.	14. Sept.
Kf. Fried. Aug. III.	15. Octob.	14. Jänner 1770
Kf. Fried. Aug. III.	15. Oct.	25. Feb. 1776
Kf. Fried. Aug. III.	23. Aug.	4. Oct.

tung des zu Unterhaltung der Armee in ihrem dermahligen mobilen Stande erforderlichen jährlichen extraordinairen Zuschusses die Summe von Einmal Hundert Tausend Thaler, halb bar und halb in Cassen-Billets auf vier Termine, jeden derselben zu 25000 Rthl. gerechnet, und zu Neujahr, Ostern, Johannis, Michaelis gefällig, bis Ausgange des 1781. Jahres — im Fall der Friede nicht eher eintreten sollte." — S. Ausschußtags-Acten 1778, N. 54. Schrift wegen des von der Ritterschaft offerirten freiwilligen Beitrags zu Bestreitung derer Kriegs-Bedürfnisse. v. 24. Septemb. 1778.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1781	Landtag.	Dresden. 2)
1787	Landtag.	Dresden.
1793	Landtag.	Dresden. 3)

Die übrigen von den Ständen geschehenen Bewilligungen übergehe ich, da sie weiter nichts merkwürdiges enthalten.

2) Da immer so viele von der Ritterschaft, welche Stellen in den Ausschüssen hatten, nicht auf den Landtagen erschienen waren, so setzte der Kurfürst auf Ansuchung der Stände fest:

Daß in Zukunft, wenn ein Stand des Engern oder Weitern Ausschusses der Ritterschaft, der nicht in Kurfürstlichen und des Landes Angelegenheiten oder sonst aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend sein muß, bei Zween Landtägen oder bei einem Landtage und einem Ausschußtage nach einander persönlich zu erscheinen unterläßt und sich bei dem nächst darauf folgenden Land- oder Ausschußtage nicht Tages vor Ertheilung der gnädigsten Proposition oder spätestens Tages darauf bei dem Erbmarschall in Person gehörig anmeldet, selbiger für ausgeschlossen, mithin seiner Ausschuß-Stelle sofort dadurch, ohne daß es einer Resignation bedürfe, für verlustig geachtet, und zu deren Wiederersetzung ein anderer Stand des Kreises von dem Engern Ausschuß-Collegio, der Land- und Ausschußtags-Ordnung gemäß präsentirt werde. Doch soll ein solcher Stand, wenn er in der Folge an den Land-

Verbesserungen.

S. 97 Z. 5 lies aufgenommenen statt aufge-
nommene

S. 99 Z. 14 l. 1754 st. 1554.

S. 100 Z. 23 l. Weck st. Wrck

S. — Z. — l. beschäftigt st. beschäftig

S. 101 Z. 17 l. Halle st. alle

S. — Z. 20 l. aufgefundne st. aufgefunden.

S. 124 N. 3 Z. 11 l. berichteten st. berichtigten

S. 128 N. 8 Z. 20 l. 7. Aug. st. 8. Aug.

S. 134, in der Note, Z. 8. l. beschlaffen st. be-
schaffen

Uebrigens ist S. 103 Z. 11 u. f. eine kleine Versetzung vorgefallen. Es muß daselbst heißen:

Die Zweite die Art

Die Dritte den Ort derselben. In Rücksicht der Art findet sich manche Schwierigkeit, die ich 2c.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Fried. Aug. III.	7. Jan.	18. März.
Kf. Fried. Aug. III.	7. Jan.	27. März.
Kf. Fried. Aug. III.	3. Jan.	25. März.

tags-Handlungen anderweiten Antheil nehmen will und annoch ein schriftsäßiges Rittergut besitzet, oder wegen seines besitzenden Amtsäßigen Gutes von seinen Mitständen abgesendet wird, an Sitz und Stimme bei der allgemeinen Ritterschaft, auch nach Befinden observanzmäßigen Aufrückung in die Ausschüsse nicht behindert werden. S. Landtags-Acten 1781, N. 57. Decret an die Landstände das Außenbleiben der Stände des Engern und Weitern Ausschusses der Ritterschaft bei Land- und Ausschußtagen betr. v. 20. Febr. 1781.

3) Außer einem Donativ von 150,000 Rthl. bewilligte hier die Ritterschaft 100,000 Rthl. zu Gunsten der steuerbaren Güter.

Wer die Versamml. angestellt.	Anfang.	Abschied.
Kf. Fried. Aug. III.	7. Jan.	18. März.
Kf. Fried. Aug. III.	7. Jan.	27. März.
Kf. Fried. Aug. III.	3. Jan.	25. März.

tags-Handlungen anderweiten Antheil nehmen will und annoch ein schriftsäßiges Rittergut besitzet, oder wegen seines besitzenden Amtsäßigen Gutes von seinen Mitständen abgesendet wird, an Sitz und Stimme bei der allgemeinen Ritterschaft, auch nach Befinden observanzmäßigen Aufrückung in die Ausschüsse nicht behindert werden. S. Landtags-Acten 1781, N. 57. Decret an die Landstände das Außenbleiben der Stände des Engern und Weitern Ausschusses der Ritterschaft bei Land- und Ausschußtagen betr. v. 20. Febr. 1781.

3) Außer einem Donativ von 150,000 Rthl. bewilligte hier die Ritterschaft 100,000 Rthl. zu Gunsten der steuerbaren Güter.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausmann, Friedrich Karl,

Beiträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen

Bd.: 2

Leipzig (1798)

J.publ.g. 324-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559518-5
VD18 80017975